

JUSTIZ

Nr. 39

September 1994

ISSN 0179-2776



Zum Thema: „Betrifft Justiz“

Guido Kirchhoff, Für eine Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozeß	313
Hans H. Paehler, Die neue Wehrverfassung	315
Johanna Paulmann-Heinke, „Wehrhafter Rechtsstaat - harte Strafen gegen rechte Straftäter?“	319
„Sine spe ac metu“ (Beschuß der NRV vom 5.3.1994)	321
Sozialgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 24.11.1993 (Entschädigung für mißhandelte Ehefrau?) mit Anmerkung von Peter Masuch	323
Christian Kuse, Der Barbier von Moabit	325

Betrifft: „Auschwitz-Lüge“

Fritz Endemann, Vom ehrenwerten Revisionismus	325
Landgericht Mannheim, Urteil vom 22.6.1994 (Deckert-Urteil)	327
Klaus Beer, Nachbetrachtungen zum Urteil der 6. Großen Strafkammer des LG Mannheim vom 22.6.1994	333
Amtsgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 7.7.1980 („Auschwitz-Lüge“)	335

Betrifft: NS-Justiz

Georg-Dietrich Falk, Zur Rolle der Justiz im NS-Staat	337
---	-----

Mahnmale

Folker Nießalla, Rede aus Anlaß der Einweihung eines Mahnmales	341
--	-----

Betrifft: Justiz in Japan

Yoshiro Eto, Takeyoshi Ito, Toshihiko Morino, Rechtsprechung in Japan	343
---	-----

Betrifft: Justiz literarisch

Graciliano Ramos, Der Zeuge	345
-----------------------------	-----

Justiz und Friedensbewegung

IALANA, Das Projekt Weltgerichtshof	349
-------------------------------------	-----

Chronik

	352
--	-----

Vom Richterratschlag

Vorbereitungsgruppe für den 20. Richterratschlag (Zur Thematik)	356
---	-----

Veranstaltungen

„Armut vor Gericht“ / „Europa - gelobtes Land“ / „Frankfurter Tage der Rechtspolitik“ / „Zu Themen ehelicher und nichtehelicher Lebensgemeinschaft“	359
---	-----

Bücher

Dirk Fabricius, Margarete Fabricius-Brand, Michael Murach, Unter Ansehen der Person (Ulrich Kamann)	362
Bauer, Birk, Rink, Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (Konrad Stolz)	363
Albert Pütz, Gelächter am Wege (Theo Raschorn)	364
Otto Gritschneider, Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht (Hartmut Dihm)	365
Gertrud Berg-Oldendorf, Paragraphen	366
Klaus Barwig, Gisbert Brinkmann, Bertold Huber, Klaus Lörcher, Christoph Schuhmacher, Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes (Fritz Dyckmans)	367

Echo

368

Zum Thema "Betrifft Justiz"

Was betrifft die Justiz?

Was sie bewirkt

Was sie nicht kann

Was andere über die Justiz denken

Was andere von ihr erwarten

Was andere mit der Justiz erleben

Was wir über die Justiz denken

Was wir wollen

Was wir in der Justiz erleben

Was die Justiz angeht

Was uns angehen sollte

Was uns betroffen macht

IMPRESSUM

Betrifft JUSTIZ

Herausgeber und Verlag

Jochen Bode, Eberhard Carl, Klaus Hennemann, Christa Herrmann, Guido Kirchhoff, Hannelore Kohl, Hermann Möller, Christoph Strecker

Redaktion

Jochen Bode, AG Wetzlar; Eberhard Carl, Bensheim, z. Zt. BVerfG; Klaus Hennemann, ArbG Heidelberg; Christa Herrmann, SozG Mannheim; Guido Kirchhoff, AG Darmstadt; Hannelore Kohl, VGH Kassel; Hermann Möller, AG Frankfurt a. M. (verantwortlich); Christoph Strecker, AG Stuttgart

Vertrieb

Peter Bosse, Neuthor-Verlag, Rathausgässchen 3, Postfach 3402, 64720 Michelstadt (Tel. 06061 / 4079, Fax 73259)

Satz und Druck

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH, Feuerbachstr.1, 64291 Darmstadt-Arheilgen, 06151 / 373986, Fax 373786

Bezugsbedingungen

Im Abonnement kosten vier Hefte pro Jahr DM 50,— einschl. Versand- und Vertriebskosten. Abbestellungen können zum Jahresende mit Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das Einzelheft kostet DM 15,— einschließlich Versand- u. Vertriebskosten.

Zahlungen bitte an:

H. Möller, Sonderkonto Betrifft JUSTIZ
Postgiroamt Frankfurt (BLZ 500 100 60) 4534 59—600.
(Zahlungen nicht an Neuthor-Verlag!)

Namentlich gezeichnete Beiträge

geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Redaktionelle Zuschriften u. Manuskripte

bitte senden an:

Christoph Strecker, Rosentalstr.12, 70563 Stuttgart
Manuskripte werden in doppelter Ausfertigung und möglichst mit 55 bis 60 Anschlägen pro Zeile erbeten.

Alle Rechte vorbehalten

Zeichnung auf der Umschlagseite: Fritz Wolf

"Betrifft JUSTIZ" ist eine Zeitschrift für Richterinnen und Richter, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgmeinpolitischer Bedeutung.

Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Vor allem aber will sie ein Diskussionsforum sein für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die - wie wir - das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten.

Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtswirklichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen - und zu gestalten.

Ansprechpartner in den Regionen

Reiner **Huhs**, AG Berlin-Wedding
Eckart **Rottka**, AG Berlin-Schöneberg
Guido **Spohn**, SG Berlin
Peter **Weber**, KG Berlin

Hans-Erich **Jürgens**, AG Hamburg
Ninon **Colneric**, LAG Kiel
Ingo **Hurlin**, LG Lübeck
Bernd **Asbrock**, LG Bremen
Hans-Ernst **Böttcher**, LG Lübeck

Manuel **Bronisch-Holtze**, AG Hannover
Johanna **Paulmann-Heinke**, LG Hannover
Birgit **Lemme**, LG Bückeberg
Helmut **Kramer**, OLG Braunschweig, z. Zt.
Justizministerium Niedersachsen
Eckehart **Blume**, VGH Kassel
Wolfgang **Friedrich**, AG Kassel

Karl **Krützmann**, VG Köln
Andrea **Kaminski**, AG Wuppertal
Thomas **Dabelow**, VG Aachen

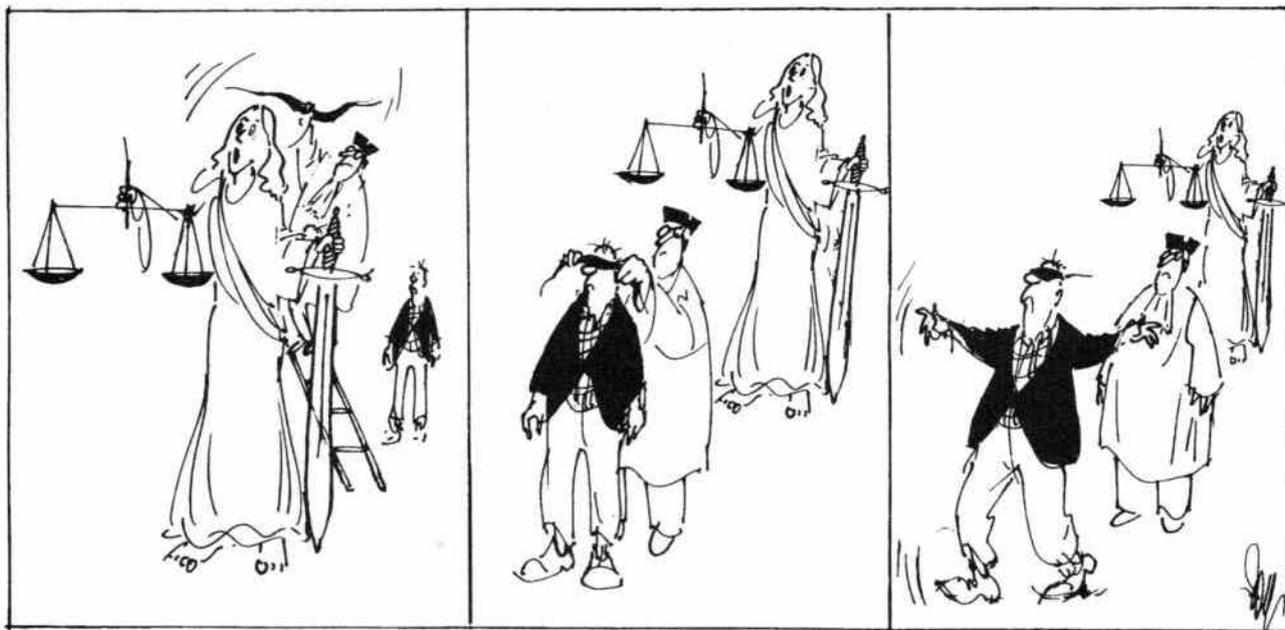
Hilke **Amthor**, OLG Frankfurt a. M.
Georg **Falk**, OLG Frankfurt a. Main
Jürgen **Fröhlich**, AG Frankfurt a. M., z. Zt. OLG Frankfurt a. M.
Claus-Michael **Ullrich**, AG Frankfurt a. M.
Georg **Schäfer**, ArbG Wiesbaden
Ute **Winkler**, SG Fulda

Katharina **Jung**, SozG Düsseldorf
Dorothea **Schiefer**, OVG Münster
Klaus **Feser**, LAG Erfurt
Klaus **Pförtner**, StA Frankfurt
Wolfgang **Howald**, LAG Chemnitz
Friederike **Schmidt**, AG Überlingen, z. Zt. BVerfG
Klaus **Popp**, ArbG Freiburg

Günter **Jung**, SG Reutlingen
Christian **Kuse**, AG Ulm
Imme **Storsberg**, AG Ulm

Alfred **Keukenschrijver**, BPatG München
Eckart **Stevens-Bartol**, LSG München
Sophie v. **Ballestrem**, AG München
Wolfgang **Helbig**, LG München I

Zum Thema: „Betrifft Justiz“



Fritz Wolf

Guido Kirchhoff

Für eine Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozeß

Ausgangspunkt meiner Überlegungen war eine Diskussion der Arbeitsgruppe „Diskriminierung von Ausländern im Privatrecht“ auf dem Richterratschlag in Biberach 1992. Bei der Frage der Verständlichkeit von Belehrungen kam die Frage auf, warum es eigentlich keine Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozeß gebe.

Die Frage interessierte mich, und so suchte ich in den einschlägigen Kommentaren und Lehrbüchern nach einer Erklärung. Nachdem ich zunächst in den gängigen Kommentaren unter dem Stichwort „Rechtsmittelbelehrung“ überhaupt nicht fündig wurde, kam ich über 231 ZPO („Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung [einer Prozeßhandlung] bedarf es nicht; ...“) zur Geschichte eines Mauerblümchens, das seit der Einführung der ZPO immer wieder im Gespräch ist, von einigen für erforderlich, von anderen für überflüssig gehalten wird, und deshalb in den Randnischen der Literatur kümmerlich sein Leben fristet.

Bereits 1877 wurde die Meinung vertreten, daß aufgrund des Parteibetriebs kein Bedürfnis einer Androhung der rechtlichen Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung bestehe, mithin die Belehrung über Rechtsmittel nicht erforderlich sei. 1950 schlug der Entwurf einer Gerichtskostennovelle vor, im Bereich des GKG und der BRAGO eine Rechtsmittelbelehrung einzuführen, da ein sachlicher Grund für unterschiedliche Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung in verschiedenen Zweigen der Gerichtsbarkeit nicht erkennbar sei.

Tatsächlich gibt es in nahezu allen anderen Gerichtsbarkeiten Rechtsmittelbelehrungen, selbst in der dem Zivilprozeß sehr nahestehenden Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. nur §§ 35a StPO, 46, 50 OWiG, 84, 117 II Ziff. 6 VwGO, 66, 136 I Ziff. 7 SGG, 21 II 2 LwVfG, 9 V ArbGG, 89 AO, 55, 105 II Ziff. 6 FGO).

Dem Entwurf war jedoch kein Erfolg beschieden, wie auch die Gesetzgebungskommissionen von 1955 und 1964, die die Grundlage für die Vereinfachungsnovelle von 1977 erarbeiteten, angesichts der Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung oder Information durch die Geschäftsstelle eine Rechtsmittelbelehrung für überflüssig hielten (vgl. dazu im einzelnen Nesselrodt DRiZ 1982, S. 57). Dagegen hatten schon 1974 und 1975 die ÖTV und der DAV die Einführung einer solchen gefordert.

Die Stimmen in Literatur und Rechtsprechung sind geteilt. Während Nesselrodt (a.a.O. m.w.N.), Kniffka (DRiZ 80, S. 105), zur Megede (ZRP 1975, S. 28), Wassermann und Menne (AK ZPO 313 Rz. 41 und Anhang 510) eine Belehrung für sinnvoll und erforderlich halten, lehnt die gängige Kommentarliteratur und die Rechtsprechung die Durchführung einer Rechtsmittelbelehrung als vom Gesetz nicht vorgesehen ab (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann 231 ZPO Rz. 2; Münchener Kommentar-Freiber 231 Rz. 3; BGH VersR 89, S. 277; BayObLG NJW 77, S. 2266; BGH NJW 91, S. 296; LG Heilbronn MDR 91, S. 1194).

Das BVerfG (E 40, S. 237, 258f.) hat zwar eine Verpflichtung der Zivilgerichte zur Rechtsmittelbelehrung verneint, die Frage im übrigen aber offengelassen.

Soweit die ablehnenden Stimmen überhaupt außer dem Hinweis auf die Gesetzeslage eine Begründung geben, wird regelmäßig die Bedeutung der Waffengleichheit und Privatautonomie ins Feld geführt (vgl. besonders LG Heilbronn a.a.O.; MK-Freiber a.a.O.).

Doch es gab sie niemals, diese Gleichheit, zwei Rittern auf der Walstatt gleich, mit gleichem Fundus ausgestattet, wie schon die Entstehungsgeschichte des BGB zeigt (dies hat Volker

Lindemann in BJ Nr. 37, 1990 S. 287 eindrucksvoll dargelegt); im Zeitalter des Sozialstaatsprinzips, der Massenphänomene und der konzentrierten Konzernmacht steht vielmehr die Fürsorge des Gerichts für ein faires Verfahren und für einen sozialen Machtausgleich im Vordergrund. Tatsächlich kann und muß sich das Gericht in die Streitigkeit der Parteien einmischen, über die Generalklauseln grundrechtliche Wertungen beachten und zahlreiche Hinweispflichten ausüben (vgl. dazu nur den Beschluß des BVerfG v. 19.10.1993, NJW 1994, S. 36f. und die detaillierten Ausführungen von Salgo BJ Nr. 37, 1994, S. 212 ff.). Die moderne Zivilprozeßordnung erlaubt auch, was vielen nicht ganz klar scheint, weitgehend die Beweiserhebung von Amts wegen bei sämtlichen Beweismitteln außer dem Zeugenbeweis.

Tatsächlich gibt es ja auch unabhängig von anwaltlicher Vertretung verschiedene Belehrungen (z.B. 275, 276, 340 ZPO).

Die gerichtliche Fürsorgepflicht erfordert es gerade im amtsgerichtlichen Zivilprozeß und dem Bereich der Zwangsvollstreckung, dem Bürger weitgehendes Verständnis für das Verfahren zu vermitteln. Neben den Verkehrsordnungswidrigkeiten dürften von der Masse her diese Verfahren der Bereich der Justiz sein, mit dem der „normale Bürger“ am ehesten zu tun hat. Hier wird also - mehr als in der großen Politik - das Bild der Justiz in der Bevölkerung geprägt, hat die Justiz Gelegenheit, sich wirklich menschlich und bürgernah zu präsentieren.

Daß sie das nur in Einzelfällen und nur sehr mühsam tut, zeigt sich täglich auf den Gerichtsfluren. Darüberhinaus zeichnet sich der Zivilprozeß weitgehend dadurch aus, daß er in seinen prozessualen, relationstaktischen Besonderheiten und amtsdeutsch-juristischen Belehrungen für den Bürger kaum mehr verständlich ist. Wenn man diese schon fast kafkaesk anmutende Situation im prozessualen Ablauf schon nicht vereinfachen kann, sollte man doch zumindest versuchen, den Bürger über seine Rechte aufzuklären, was, wie schon erwähnt, in anderen Justizbereichen absolut selbstverständlich ist.

Ist denn der Zivilbereich, das Zivilurteil, weniger bedeutsam als Entscheidungen in den anderen angesprochenen Bereichen, daß hier der Aufklärungsbedarf des Bürgers entfallen könnte?

Ganz offensichtlich nein. Im Familienrecht, Arbeitsrecht und Mietrecht geht es häufig um existentiell wichtige Entscheidungen. Auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung, um nur einige Bereiche herauszugreifen, gibt es zahllose Situationen, in denen der Bürger in seinen existentiellen Bezügen betroffen ist und bedroht wird. Was hat dagegen der Bußgeldbescheid über den Parkverstoß für eine Bedeutung? Der Strafbefehl wegen Ladendiebstahls bedeutet für den einschlägig belasteten Junkie allenfalls eine graduelle Verschärfung der ohnehin bestehenden Geld-

schulden. Selbst zwei Jahre Gefängnis sind für den Wirtschaftsstraftäter solange keine einschneidende Beschränkung, wie er sie auf Bewährung erhält.

Auch der Hinweis, daß die überwiegende anwaltliche Vertretung eine Rechtsmittelbelehrung überflüssig mache, zieht nicht. Es gibt immer noch, worauf Kniffka (a.a.O.) hingewiesen hat, ca. 38 % Verfahren, in denen eine anwaltliche Vertretung nicht vorliegt; im Bereich der Zwangsvollstreckung, in dem zahlreiche mit befristeten Rechtsmitteln anfechtbare Entscheidungen ergehen, ist die anwaltliche Vertretung sogar die Ausnahme.

Zur Megede (a.a.O.) weist aus seiner Erfahrung als Berufungsrichter auch darauf hin, daß die Berufungsinstanzen und Dienstaufsichtsstellen Teile ihrer Arbeitskraft darauf verwenden müssen, als Folge privatschriftlicher Berufungen und Dienstaufsichtsbeschwerden Belehrungen über Form und Frist von Rechtsmitteln nachträglich - häufig zu spät - zu erteilen. Und überhaupt: kann es denn ein gutes Verständnis von bürgernaher Justiz sein, notwendige Aufklärung grundsätzlich Rechtsanwälten zu überlassen, bei denen - wie die gerichtliche Erfahrung zeigt - die Aufklärung des Mandanten über seine Möglichkeiten oftmals angesichts des Zeit-Kosten-Drucks oder auch mangelnder Qualifikation zu wünschen übrig läßt?

Kniffka (a.a.O.) ist zuzustimmen, wenn er ausführt:

„Die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung ist eine soziale Notwendigkeit, die auch dazu beiträgt, die Chancengleichheit vor Gericht herzustellen. ... Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als gründe sich die Zurückhaltung in der Frage der Rechtsmittelbelehrung auf der Befürchtung, die Betroffenen könnten von ihren Rechten Gebrauch machen, wenn sie ihnen erst einmal bekannt sind.“

Wer letztlich die Belehrungspflicht deshalb ablehnt, weil der Kostenaufwand den Nutzen übersteige, drückt deutlich sein Unverständnis gegenüber den Problemen des mit dem Gericht befaßten Bürgers aus. In einer Kosten-Nutzen-Relation dürfte der erreichte Informationsgewinn des Bürgers jedenfalls Priorität genießen, abgesehen davon, daß die Kostenfrage auch in anderen Verfahrensordnungen keine Rolle gespielt hat.“

Am detailliertesten und praxisnah hat sich Heinz Menne mit der Frage beschäftigt. In RuP 1981, S. 184 und im Alternativkommentar zur ZPO (Anhang nach 510b ZPO, S. 1214) hat er nicht nur das Recht des Richters, auch ohne gesetzliche Grundlage Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen, hergeleitet; er hat darüber hinaus in akribischer Kleinarbeit alle denkbaren Rechtsmittelbelehrungen im Zivilprozeß zusammengestellt und diese in eine für Textverarbeitung nutzbare Form gebracht.

Diese Vorarbeit sollte nicht ungenutzt bleiben.

Hans H. Paehler

Die neue Wehrverfassung

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.7.1994 über den weltweiten Einsatz deutscher Soldaten.

Zeittafel

- 23.5.1949 Verkündung des Grundgesetzes mit dem bis heute unveränderten Art.24
- 26.3.1954 Ergänzung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes um „die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht“
- 24.3.1955 Bundestag beschließt Beitritt zu WEU und NATO
- 19.3.1956 Wehrverfassung ins GG
- 24.6.1968 Notstandsgesetze. Art. 87 a wie heute, Regelung des Verteidigungsfalles (Art.115 a folgende)
- 6.6.1973 Bundestag beschließt Beitritt zur Charta der Vereinten Nationen
- 6.7.1990 NATO: „Mit dem heutigen Tag leitet unser Bündnis eine umfassende Neugestaltung ein“
- 8.11.1991 NATO in Rom: „Unsere Streitkräfte...werden so strukturiert,daß sie sowohl zur Krisenbewältigung als auch zur Verteidigung in der Lage sind.“ Streitkräfte können für Missionen der VN zur Verfügung gestellt werden.
- 10.7.1992 NATO: Waffen- und Handelsembargo gegen Jugoslawien durch Seeüberwachung
- 15.7.1992 BReg: Beteiligung mit Zerstörer „Bayern“ und drei Marinefliegern
- 1993 NATO: Durchsetzung des Flugverbots, Drohung mit Luftangriffen, Ermächtigung zu Schlägen aus der Luft
- 2.4.1993 BReg: NATO-AWACS-Verband setzt Flugverbot mit deutscher Beteiligung durch.
- 21.4.1993 BReg entsendet verstärktes Nachschub- und Transportbataillon nach Somalia.

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) entscheidet wie folgt (Seite 80 des Umdrucks):

Die von der Bundesregierung beschlossenen Einsätze deutscher Streitkräfte, denen jeweils ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erteiltes Mandat zugrunde liegt, finden ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 24 Abs. 2 GG, der den Bund ermächtigt, sich einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen (I.). Die Vorschrift des Art 87a GG steht dieser Auslegung des Art. 24 Abs. 2 GG nicht entgegen (II.). Die Beschlüsse der Bundesregierung über den Einsatz deutscher Streitkräfte in Somalia und ihr hierauf bezüglicher Briefwechsel mit dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen sind mit Art. 59 Abs. 2 GG vereinbar. Im übrigen kann wegen Stimmgleichheit im Senat nicht festgestellt werden, daß die Bundesregierung gegen Art. 59 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternat. GG verstoßen hat (III.). Alle Einsatzentscheidungen bedurften jedoch einer vorherigen konstitutiven Zustimmung des Bundestages (IV.).

I. Art. 24 Abs. 2 GG

Die Bestimmung lautet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Das BVG meint, die Mitgliedstaaten müßten grundsätzlich bereit sein, der Sicherheitsorganisation auch militärische Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine solche Forderung ergibt sich aus der Natur der Sache und ist kaum bestreitbar. Das Wort „grundsätzlich“ impliziert jedoch, daß für den konkreten Einzelfall noch zahlreiche Fragen offen und zu klären sind. Wer stellt wann in welchem Rahmen was zur Verfügung? Und insbesondere welche Einschränkungen gelten für Deutschland? Soll ein deutscher Soldat NATO-Oberbefehlshaber sein können? Soll der Beitrag der Bundesrepublik - man hatte schließlich den 2. Weltkrieg noch in den Knochen - nicht vielleicht nur in der Gewährung von Standorten und in sächlichen und finanziellen Mitteln bestehen? Klar war jedenfalls, daß Deutschland 1949 nur Nutznießer fremder Militärpotentiale sein konnte. So heißt es denn auch im Urteil (S. 85): „Ausdrückliches Regelungsziel des Art.24 Abs.2 GG wares, ein staatenübergreifendes System der Friedenssicherung zu schaffen, das der Bundesrepublik Deutschland zudem die militärische Sicherheit geben sollte, die sie damals schon mangels eigener Streitkräfte nicht gewährleisten konnte“.

1955 gab es dann den NATO-Beitritt, 1956 auch deutsche Soldaten. Das allein aber beantwortete die offenen Fragen nicht. Sollten deutsche Soldaten auch in Italien oder Frankreich eingesetzt werden? Das Gebot größter Zurückhaltung für deutsche Soldaten war so selbstverständlich, daß man sagen konnte: die Frage stellen, heißt, sie beantworten. Das BVG aber meint (S. 89): „Hat der Gesetzgeber der Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zugestimmt, so ergreift diese Zustimmung auch die Eingliederung von Streitkräften in integrierte Verbände des Systems unter dessen militärischem Kommando, soweit Eingliederung oder Beteiligung in Gründungsvertrag oder Satzung, die der Zustimmung unterlegen haben, bereits angelegt sind.“ Das bedeutet im Klartext, daß der militärische Kommandoführer des Systems entscheidet, wann und wo deutsche Soldaten eingesetzt werden. Daß ein so weitgehender Verzicht auf Hoheitsrecht mit dem Grundsatzbeschluß, dem (NATO-) System beizutreten, gewollt gewesen sei, hätte ja vielleicht einer Begründung bedurft. Sie fehlt. Mitgefangen, mitgegangen!

Wer derart konkrete Folgerungen aus einer offenen, 1949 noch von Zukunftsvisionen getragenen Absichtserklärung, wie Art. 24 Abs. 2 GG sie enthält (kann.. beitreten), zieht, hätte schon gute Gründe anführen müssen. Tut er es nicht, muß er sich vorhalten lassen, den Mangel an Gründen durch einen Willensakt auszugleichen. Das gilt insbesondere, wenn man bedenkt, daß bei Erstellung des GG aus einer Nie-wieder-Krieg-Stimmung nur engste Verteidigung zulässig sein sollte und die angegriffenen Maßnahmen der Bundesregierung gerade diesen Rahmen erklärtermaßen zu sprengen versuchten.

Gewünscht hätte man sich auch eine Auseinandersetzung mit dem Zweifel, ob mit dem NATO-Beitritt von 1955 wirklich alles erledigt war, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Gegensatz zu den nunmehr in Rede stehenden gezielten aktiven militärischen Operationen das „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ ausschließlich durch Abschreckung funktionieren sollte, daß diese aber nur funktionierte, wenn auch der Ernstfall gewollt war und daß dieser eine Vernich-

tung des Geltungsbereichs des GG auch durch NATO-Atombomben (Hattenbach) vorsah. Ich bin der Meinung, daß mit dem NATO-Beitritt von 1955 nicht alles genehmigt war.

II. Art. 87 a GG

Abs.2 lautet: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt“.

In Art.24 Abs.2 GG ist *ausdrücklich* von Streitkräften nicht die Rede. Damit wäre der Fall eigentlich klar. Das BVG meint jedoch, durch Art. 87 a GG werde jedenfalls der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht ausgeschlossen. Alles andere könne unerörtert bleiben (S. 95). Das Problem wird auf zwei Seiten abgehandelt.

Die Argumentation des BVG greift zu kurz. Natürlich wird ein Einsatz deutscher Streitkräfte im Sicherheitssystem durch Art.87 a GG nicht ausgeschlossen, aber er wird auf die Verteidigung beschränkt. Etwas anders lag 1968 auch gar nicht im Bereich des Möglichen und wäre von den 68ern mit echter Revolution beantwortet worden. Weil nur noch Verteidigung in Frage kam, wurde ja auch die „Kriegserklärung“ durch die „Feststellung des Verteidigungsfalls“ ersetzt. Jahrzehntlang sind alle Bundesregierungen davon ausgegangen, daß deutsche Soldaten nur zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden dürfen. Der Soldateneid ist ausdrücklich darauf gerichtet, „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“. Eine Verteidigung der NATO wurde ohne Angriff auf Deutschland nicht gedacht. Das soll jetzt alles nicht mehr wahr sein?

Das BVG sucht in den Motiven zu Art.87 a GG Zuflucht (S.96): „So sollte nach dem Bericht des Rechtsausschusses durch Art. 87 Abs. 2 GG verhindert werden, daß „ungeschriebene Zuständigkeiten aus der Natur der Sache“ abgeleitet werden.“

Genau das ist es: 1968 stand der Einsatz von Streitkräften nur zur Verteidigung zur Debatte. Und alle „ungeschriebenen Zuständigkeiten“, die nunmehr „aus der Natur der Sache“ abgeleitet werden, hätte das BVG für nicht verfassungskonform erklären müssen.

Gerade der Einsatz von Streitkräften, der - wie uns das Fernsehen täglich zeigt - zwangsläufig mit Krieg und Elend, mit Blut und Erniedrigung zusammenhängt und von dem sich die Schöpfer des GG so weit wie möglich zurückhalten wollten, verlangt eine *restriktive Auslegung* des GG. Es muß auch bedacht werden, daß das GG Schülern zum Schulabschluß in die Hand gegeben wird. Sie müssen sich darauf verlassen können, daß der allen Lesern verständliche *Wortlaut* gilt und nicht eine Interpretation von Professoren und Richtern, die sich neuen Trends oder ihren Machern verpflichtet fühlen.

Mit keinem Wort geht das BVG auch auf das bizarre Ergebnis ein, daß deutsche Soldaten mit einem Beschluß der Kanzlermehrheit überall in der Welt kämpfen dürfen, nur nicht in Deutschland. Da wäre Voraussetzung nach Art. 115 a folgen-

de GG, daß der Bundestag mit 2/3-Mehrheit den Verteidigungsfall feststellt, der Bundesrat zustimmt, der Bundespräsident dies im Bundesgesetzblatt verkündet und die Kommandogewalt vom Verteidigungsminister auf den Bundeskanzler übergeht. Nach dem Urteil des BVG wären alle diese Vorschriften Makulatur, weil der Bündnisfall ja auch in Deutschland eintreten kann und in Art.24 Abs.2 GG ja alles bereits bestens geregelt ist. Das kann nicht wahr sein.

III. Art. 59 Abs. 2 GG

Nach dieser Vorschrift prüft das BVG, ob Rechte des Bundestags verletzt sind, weil die Bundesregierung sich mit den Bestrebungen der NATO, über den ursprünglichen Verteidigungsauftrag hinaus tätig zu werden; einverstanden erklärt hätte, ohne den Bundestag an der Entscheidung zu beteiligen. Die Frage wird verneint. Immerhin vier Richter sind jedoch anderer Meinung.

„Diese wiederholten Beteuerungen, auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrages zu handeln, rechtfertigen angesichts der offensichtlichen Erweiterung seines Aufgabenspektrums nicht den Schluß auf eine bereits im Gründungsvertrag angelegte Fortentwicklung des Vertrages“ (S. 120).

Man fragt sich, warum hier so, bei Art. 24 Abs. 2 GG aber anders.

IV. Parlamentsvorbehalt

Aus dem bisher Erörterten müßte sich nach der Logik des BVG eigentlich ergeben, daß der Bundestag mit seinen Beschlüssen über den Beitritt zur NATO 1955 und zu den VN 1973 seine Schuldigkeit getan hat. Nun soll es so doch nicht sein. Denn:

„Die auf die Streitkräfte bezogenen Regelungen des Grundgesetzes sind - in den verschiedenen Stufen ihrer Ausformung - stets darauf angelegt, die Bundeswehr nicht als Machtpotential allein der Exekutive zu überlassen, sondern als „Parlamentsheer“ in die demokratisch rechtsstaatliche Verfassungsordnung einzufügen, d.h. dem Parlament einen rechtserheblichen Einfluß auf Aufbau und Verwendung der Streitkräfte zu sichern.“ (S. 130).

War es in der Reichsverfassung von 1871 noch Sache des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrats den Krieg zu erklären, so bedurfte es ab 1918 der Zustimmung von Reichstag und Bundesrat. Die Weimarer Verfassung von 1919 sah den Reichstag als „Herrn des Geschäfts“. In Anlehnung daran sollte dann 1956 (S. 133:) „die schicksalhafte politische Entscheidung über Krieg und Frieden - soweit im Krisenfall überhaupt noch politische Entscheidungen gefällt werden können - von der obersten Vertretung des ganzen Volkes, um dessen Schicksal es geht, also vom Parlament getroffen werden“.

Auf dem Hintergrund der deutschen Verfassungstradition (die doch in I und II keine Rolle gespielt hatte) lasse sich ein der Wehrverfassung zugrundeliegendes Prinzip erkennen, nach dem der Einsatz bewaffneter Streitkräfte der konstitutiven, grundsätzlich vorherigen Zustimmung des Bundestages unterliegt. Man fragt sich verduzt, warum man auf eine aus dem Himmel der Tradition abgeleitete Kompetenz des Bundestags zurückgreifen muß, wenn man sie doch in Art. 115 a GG

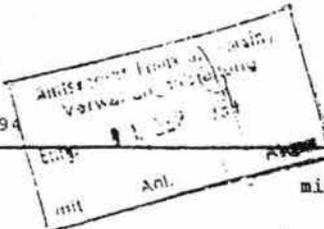
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Präsident

Leitung (Büro) 01
Telefon: (0 69) 12 47-01
Telefax: +16 878 91110
Telefax: (0 69) 12 47-2876

Geschäftsnummer: (Bitte stets angeben)

9000 E I71 - 3437/94

Neuanträge Datum
8790 31.8.1994

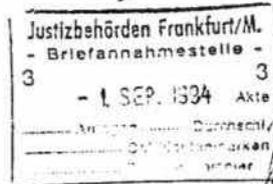


Frau Präsidentin
des Landgerichts

Kassel

Herrn Präsidenten
der Land- und Amtsgerichte

des Bezirks



Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Bundeswehr;
hier: Kontaktveranstaltung am 13. Oktober 1994 mit Richtern und
Staatsanwälten bei dem Wehrbereichskommando IV/5

Der Befehlshaber im Wehrbereich IV und Kommandeur der 5. Panzer-
division beabsichtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen
Justizbehörden und Bundeswehr am 13. Oktober 1994 beim Wehr-
bereichskommando IV/5. Panzerdivision in Mainz erneut eine
wehrrrechtliche Kontaktveranstaltung durchzuführen. Zu der inhalt-
lichen Gestaltung hat Herr Generalmajor Göttelmann u.a.
folgendes ausgeführt:

" Wie bei den vorangegangenen Treffen in den Jahren 1989 und
1991 sollen wieder die Grundlagen der Sicherheitspolitik der
Bundesrepublik Deutschland sowie aktuelle Fragen unserer
Wehrverfassung und des Wehrstrafrechts zur Erörterung kommen.

Stand die Tagung im Jahre 1991 unter dem Aspekt der deutschen
Vereinigung, des Golfkrieges und einer sich abzeichnenden
neuen Struktur unserer Streitkräfte, wird sie in diesem Jahr
maßgeblich bestimmt von der Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur Frage des Einsatzes der Streitkräfte, den Erfah-
rungen der Truppe in Somalia, den damit verbundenen Rechts-
fragen und nicht zuletzt der Vorstellung des seit dem 1. April
1994 entstandenen neuen Großverbandes Wehrbereichskommando
IV/5. Panzerdivision.

Wie die vorangegangenen Veranstaltungen, soll auch dies dazu
beitragen, die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den
Justizbehörden und den Streitkräften zu erörtern und zu ver-
tiefen."

Das Hessische Ministerium der Justiz hat genehmigt, daß 15
Richterinnen und Richter unter Anordnung der Dienstreise an der
Veranstaltung teilnehmen können.

Ich bitte, die Richterinnen und Richter Ihres Geschäftsbereichs,
die mit Wehrstrafdelikten befaßt sind, auf diese Veranstaltung
hinzuweisen und mir Interessenten sowie etwaige besondere
Besprechungspunkte

bis zum 9. September 1994 (ggf. telefonisch)

mitzuteilen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

Ein Beitrag zur Pflege der exekutiven-judikativen Landschaft

expressis verbis geregelt vorfindet. Es mag ja sein, daß diese Regelung nicht mehr als passend empfunden wird. Dann wäre es Sache des Bundestages, das zu ändern, nicht Sache des BVG.

Erstaunlich ist auch, daß besagte Tradition, die ja offensichtlich in Richtung einer verschärften Kontrolle durch die Volksvertretung geht (2/3-Mehrheit), plötzlich abreißt und auf eine Kanzlermehrheit zurückgeführt wird. Auch hier wird deutlich: ein bestimmtes Ergebnis ist gewollt, Begründung Nebensache.

V. Humanitäre Einsätze bzw. Nichteinsätze

Dieses Problem erledigt das BVG in einem Satz (S. 139): „Nicht der Zustimmung des Bundestages bedarf die Verwendung von Personal der Bundeswehr für Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland, sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind.“

Dabei liegt hier das Zentrum der Problematik von Soldateneinsätzen. Jeder Soldat will etwas Gutes. Er kämpft für Frieden, Freiheit und eine bessere Welt. Jeder! Das droht bisweilen die Tatsache zu vernebeln, daß Streitkräfte ihrer Definition nach dazu bestimmt sind, durch Gewalt gegen Menschen ihr Ziel zu verfolgen. Soldaten werden ausgebildet zu schießen, Minen zu legen, Schiffe zu versenken, Bomben zu werfen. Dies ist militärisch zur Ausschaltung feindlicher Kräfte erforderlich. Die Ausschaltung besteht dabei regelmäßig im Töten. Mit einem Maschinengewehr oder einer Bombe kann man nicht „nur“ kampfunfähig machen. Und ein schneller Vormarsch verbietet oft, sich mit dem Gefangennehmen feindlicher Truppen aufzuhalten. Einsatz von Streitkräften bedeutet auch Erpressung feindlicher Kriegsführer, die meist unerreichbar geschützt agieren, durch Vernichtung der Zivilbevölkerung (s. Dresden, Hiroshima).

All solches Elend nimmt der Soldat in Kauf in der Hoffnung, auf der Seite des Rechts zu kämpfen. Und eben dieses ist die Dünnstelle. Welche Maßnahmen sind wo noch gerecht? Niemand kann diese Frage beantworten. Auch in Ex-Jugoslawien kämpft jeder Soldat für „seine“ Gerechtigkeit.

Wegen der katastrophalen Folgen jedes Einsatzes von Streitkräften, insbesondere der Gefahr, daß die Kriegsfurie sich ausweitete und nicht mehr beherrschbar ist, ergibt sich zwingend, Einsätze auf Fälle zu beschränken, deren Notwendigkeit unbestritten ist. D. h. kein Soldat darf seine Kaserne verlassen, sofern ein Problem von Nicht-Soldaten gelöst werden kann. Nur diese scharfe Restriktion des Soldateneinsatzes vermeidet Mißverständnisse und Heucheleien, wie sie beim Einsatz deutscher Soldaten im Golfkrieg vorgekommen sind.

Das BVG sagt (S. 138):

„Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Einsatzformen von Friedenstruppen verbietet sich, weil die Grenzen zwischen den traditionellen Blauhelmeinsätzen und solchen mit der Befugnis zu bewaffneten Sicherungsmaßnahmen in der Realität fließend geworden sind. Auch wird der Begriff der Selbstverteidigung, die schlichten Friedenstruppen erlaubt ist, bereits in einem aktiven Sinne dahin verstanden, daß sie auch den Widerstand gegen gewaltsame Versuche einschließt, die Truppen an der Ausführung ihres Auftrags zu hindern.“

Was für Blauhelmtuppen gilt, muß umso mehr für Unterstützungstruppen im zweiten Glied einer eindeutig kriegerischen Auseinandersetzung wie dem Golfkrieg gelten. Man stelle sich vor, Saddam Hussein wäre es gelungen, in die Türkei einzufallen oder die Mittelmeerflotte anzugreifen. Hätten getroffene deutsche Soldaten wirklich gar nicht am Krieg teilgenommen oder nur harmlose Hilfe geleistet?

Nicht umsonst ist auch für humanitäre Soldateneinsätze im Inland in Art. 35 GG ausdrücklich eine Beschränkung auf eindeutige und von der Sache her begrenzte (Naturkatastrophe) Einsätze festgelegt. Bei Einsätzen von Soldaten im Ausland unter dem Deckmantel der Humanität ist die Gefahr des Mißbrauchs nicht geringer, sondern größer. Und vor Machtmißbrauch will das GG schützen. Das vergißt leicht, wer mit den Machthabern Bier trinkt. Wenn das BVG sich schon auf einen Satz beschränken wollte, so hätte dieser lauten müssen: Der Zustimmung des Bundestages bedürfen Auslandseinsätze deutscher Soldaten selbstverständlich auch, wenn sie von der Bundesregierung als humanitäre bezeichnet werden.

Als Einsatz wäre zu definieren der Befehl, sich auf ein Krisengebiet hinzubewegen.

VI. Ergebnis

Heribert Prantl schreibt in der Süddeutschen Zeitung (Nr. 162/94): „Stellen wir uns vor, das Karlsruher Urteil wäre zehn Jahre früher gefällt worden... Ein Aufschrei wäre durchs Land gegangen. Die Welt hat sich zweifellos völlig gewandelt - aber das deutsche Grundgesetz ist das gleiche geblieben. Deshalb kann kein Zweifel daran bestehen: Wenn heute, 1994, der UN-Auslandseinsatz deutscher Soldaten für verfassungsgemäß gehalten wird, dann hätte er auch schon 1984 für verfassungsgemäß erklärt werden müssen... Das GG wurde offenbar der geänderten Weltlage angeschmiegt.“

Damit ist der Mangel des Urteils bloßgelegt: es ist eine politische Entscheidung, keine juristische.

Man wird dem Kritiker entgegenhalten, man müsse die Dinge aus modernem Blickwinkel sehen. Aber das Grundgesetz ist kein Modeartikel, sondern eher Grund unseres Staatswesens (Das muß man konservativen Politikern sagen!). Wer das GG verläßt, um eigene Macht zu demonstrieren, wo es um Dinge wie Krieg und Gewaltanwendung geht, der braucht sich nicht zu wundern, wenn es ihm Halbstarke im eigenen Land nachmachen.

Das BVG hat den Streit um Auslandseinsätze deutscher Soldaten zunächst beendet. Das hat jeder Demokrat zu akzeptieren. Es hindert aber nicht, in der Öffentlichkeit und im Parlament, wo das Problem zu lösen ist, auf eine gründlichere Behandlung zu drängen, bevor es der Bundesregierung gelingt, den gescheiterten Verteidigungsminister Rupert Scholz im BVG unterzubringen und sich die Verfassungsmäßigkeit soldatischer Einsätze auch für die „Aufrechterhaltung des Welthandels und des ungehinderten Zugang zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt im Rahmen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung“ (Verteidigungspolitische Richtlinien v. 26.11.1992, vitale Sicherheitsinteressen Nr. 8) bescheinigen zu lassen.

Johanna Paulmann-Heinke

„Wehrhafter Rechtsstaat - harte Strafen gegen rechte Straftäter?“*

Wie reagiert die Strafjustiz angemessen auf die neue Herausforderung durch die rechten Gewalttäter?

Wie andere europäische Länder muß sich auch Deutschland wieder einmal auseinandersetzen mit rechtem Gedankengut, dumpfer rechter Gewalt, Neonazismus, Ausländerhaß, Haßtaten undefinierten Ursprungs, Diffamierung Fremder, ja und inzwischen sogar wieder mit einer brennenden Synagoge und Antisemitismus. Davor verschließt niemand im Lande die Augen. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht auf diese Dinge aufmerksam gemacht wird. Überall wird über die Ursachen, die angemessene Reaktion, über die Bewältigung dieser Situation nachgedacht.

Auch die Strafjustiz ist seit ca. 2 Jahren immer wieder mit Prozessen konfrontiert, bei denen es um Taten aus dem rechten Dunstkreis geht. Häufig geht es um Gewaltdelikte, Körperverletzung, Brandstiftung, inzwischen auch vermehrt um Beleidigung und Volksverhetzung.

Die genaue Überprüfung der Taten ergibt vielfach, daß den Taten Gruppenzusammenkünfte - meist Jugendlicher und junger Erwachsener zwischen ca. 14 und 25 Jahren - vorausgegangen sind. Man trinkt Unmengen Bier und zieht dann mehr oder weniger spontan mit besoffenem Kopf los und begeht die Taten. Ich will damit gar nichts bagatellisieren. Aber wir müssen häufig sehr genau hinsehen, inwieweit die Taten aus einer wirklich verfestigten rechten Szene kommen, oder ob sie ihre Ursache nicht ganz woanders haben.

Im Strafverfahren ist für diese Täter dann bei der Feststellung der individuellen Schuld unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ein für diesen Täter angemessenes Strafmaß zu finden.

Hier setzt nun in den letzten Monaten häufig und massiv die Kritik der Öffentlichkeit und auch der Politiker an den Urteilen der Strafgerichte ein, und wir Richterinnen und Richter müssen uns den Vorwurf gefallen lassen, wir seien auf dem rechten Auge blind. Dieser Vorwurf wird massiv auch vom Ausland erhoben, wo offensichtlich die Angst vor einem neuen Rechtsruck in Deutschland noch tief verwurzelt ist. Mir liegt ein Artikel aus der New Yorker Times vom 7.11.1993 vor, der diesen Vorwurf vertieft. Dort geht es um das Verfahren gegen die vier Skinheads, die den schwarzen US-Athleten Duncan Kenndey zusammengeschlagen haben. Auch wurde ich persönlich im Rahmen eines Lehrauftrages im Sommersemester an der Universität in Portland, Oregon immer wieder auf die Frage angesprochen: „Wie haltet Ihr's mit den Rechten?“ und mir wurde vorgehalten, ob denn immer noch die furchtbaren Juristen am Werke seien.

Ich muß zugeben, daß mich die pauschale Behauptung sehr beschäftigt und auch empört. Sie ist aber auch mit ein Anlaß dafür, mich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie wir Richterinnen und Richter der Strafjustiz mit den rechten Straftätern umgehen und ob wir in vertretbarer Weise auf diese Taten reagieren.

* Referat im Rahmen der Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum vom 6. - 8. Mai 1994 zum Thema „Die Rolle der Richter und Richterinnen zwischen Rechtsprechung und Politik“

Der Vorwurf, daß wir Richterinnen und Richter wieder auf dem rechten Auge blind seien, trifft mit Sicherheit in seiner generellen Aussage nicht zu. Zum einen blicken wir inzwischen auf eine fünfundsiebenzigjährige demokratische, rechtsstaatliche Tradition zurück, in der sich die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien gerade auch im Strafverfahren entwickelt, gefestigt und bewährt haben. Zum anderen ist inzwischen die Generation der im 3. Reich tätigen Richter abgetreten. Wir haben eine Ausbildungsreform hinter uns, aufgrund derer sehr viel kritisches Potential in den juristischen Alltag eingeflossen ist. Die Richterschaft ist längst nicht mehr so homogen und monolithisch wie noch in der Weimarer Republik. Der alte unsägliche Konsens der von Tucholsky so treffend und scharf beschriebenen Richterkaste ist längst gebrochen. Der alte Kommersgeist, militärisch, bürgerlich-konservativer-nationaler Prägung kann weitgehend als ausgestorben gelten. Heute setzt sich die Richterschaft völlig anders zusammen als damals. Hanno Kühnert charakterisiert das Spektrum der Richterschaft zutreffend in einem Artikel in der „ZEIT“ vom 25.3.88 über die „neuen Richter“ wie folgt: „... Aus der Vogelperspektive lassen sich heute drei Richtergruppen ausmachen. Die konservativen, sich „unpolitisch“ gebenden Richter sind nicht mehr die stärkste Gruppe, wie das früher immer war. Die große Masse der bundesdeutschen Richter läßt sich als relativ liberale, weltläufige Gruppierung charakterisieren; die dritte, kleinste Gruppe ist die durch (die neue Zeitschrift) „Betrifft JUSTIZ“ porträtierte. ...Hinter ihr steht eine wachsende Gruppe von Richtern, die mit Opas starrer und ehrwürdiger Justiz aufräumen und sie menschlicher machen wollen“. Ich möchte noch ergänzen, daß zu dieser letzten Gruppe auch die Kollegen und Kolleginnen gehören, die sich in der Fachgruppe „Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der ÖTV“, sowie in der Neuen Richtervereinigung zusammengeschlossen haben, beides berufsständische Vertretungen, die es inzwischen außer dem Deutschen Richterbund gibt.

Dokumentiert hat sich für mich diese Aufkündigung des alten schlimmen Konsenses der Richterschaft schließlich durch die Sitzblockade unserer Kolleginnen und Kollegen in Mutlangen; sie haben für viele von uns dort gesessen.

Natürlich verkenne ich nicht, daß die Justiz immer noch nicht - und vielleicht kann sie das auch nicht sein - ein Hort linken kritischen Gedankengutes ist. Aber es gibt in ihr inzwischen doch viele Richterinnen und Richter, die - so wie ich - sich als kritisch, links-liberal verstehen.

Gerade wir haben in den 70er Jahren mit großem Einsatz und lautstark dafür plädiert, daß der damalige Kampf gegen den Terrorismus von links (RAF, etc.) nicht unter Aufgabe wesentlicher Teile unserer Rechtsstaatlichkeit geführt wurde, indem etwa wichtige Beschuldigtenrechte im Strafverfahren verkürzt wurden, Verteidigerrechte abgeschnitten wurden, sich der Rechtsstaat gerade im Strafverfahren nicht selbst aufgab. Dieser Kampf wurde von uns geführt, nicht weil wir mit den linksextremen Straftätern sympathisierten - ganz und gar nicht -, aber wir haben uns in den 70er Jahren vehement in

Zeiten heftiger Überreaktion der Bundesrepublik gegen den Terrorismus - so jedenfalls unsere damalige Einschätzung - für größere Gelassenheit und Vertrauen in den Rechtsstaat eingesetzt. Wir forderten strikte Rechtsstaatlichkeit, damit die linken Terroristen und Extremisten gerade das nicht schafften, was sie politisch bewirken wollten, nämlich, daß sich der Rechtsstaat selbst abschafft.

So, und nachdem wir damals als Studenten, Referendare, als junge Richterinnen und Richter für strikte Rechtsstaatlichkeit und Erhaltung wesentlicher Beschuldigtenrechte und für ein liberales Strafrecht gekämpft haben, werden wir nun mit dem Verdacht konfrontiert, auf dem rechten Auge blind zu sein, weil wir angeblich zu milde strafen. Ich sehe durchaus, daß seitens der Staatsanwaltschaften anfangs einige Vorfälle oberflächlich und schlecht ermittelt worden sind, daß bereits bei Polizeieinsätzen nicht immer angemessen auf diese neue Herausforderung von rechts reagiert worden ist und noch reagiert wird. Insofern muß offensichtlich noch ein wichtiger Lernprozeß durchgemacht werden.

Soweit jedoch landauf - landab von Politikern, Publizisten und Intellektuellen nach höheren Strafen und schärferen Gesetzen gerufen wird, habe ich den Eindruck, daß hier wieder einmal die Strafjustiz herhalten soll, Entwicklungen zu bewältigen, die eigentlich die ganze Gesellschaft meistern muß. Die Forderung nach einem repressiveren Strafrecht und die Empörung über eine angeblich zu liberale, schlaffe Strafjustiz stellt für mich ein Armutszeugnis für die Politik und andere gesellschaftliche Gruppen dar und grenzt an bloßen Aktionismus. Erinnern wir uns doch an die ebenfalls in den 70er Jahren so intensiv geführten Diskussion über Sinn und Zweck des Strafrechts und über die Frage, was Strafrecht überhaupt bewirken kann. Zu diesem Thema hat gerade noch vor zwei Jahren in der Evangelischen Akademie Loccum eine wichtige Tagung stattgefunden, bei der insbesondere Prof. Hassemer dieser Frage in Bezug auf die Drogenproblematik nachgegangen ist.

Daß ich nicht mißverstanden werde: Strafrecht muß es wohl in jeder Gesellschaft als Reaktion auf abweichendes Verhalten des Einzelnen geben, aber als die ultima ratio und das schärfste Mittel, das ein Staat gegen seine Bürger einsetzen kann, das stärkste Übel. Niemals kann ein gesellschaftlicher Konflikt, eine schwierige soziale und politische Situation gewinnbringend durch das Mittel des Strafrechts gelöst werden.

Das Phänomen der Rechten und Neonazis muß durch eine breite Auseinandersetzung mit den von diesen Wirrköpfen vertretenen Ansichten erfolgen. Den meist noch jugendlichen Skinheads und Mitläufern muß versucht werden, eine Beschäftigung zu geben, eine Ausbildung, ein Freizeitangebot, eine Lebensperspektive. Sie dürfen nicht in ihren Zirkeln und Kneipen, ihrer Langeweile in den früheren sozialistischen Plattenbauwohnsilos vor den Städten, ihrer Angst vor der Arbeitslosigkeit allein gelassen werden.

Wenn sie straffällig werden und Gewalt ausüben, muß sie die Härte des Gesetzes treffen, aber wir können nicht ein allgemeines gesellschaftliches Problem allein mit den Mitteln des Strafrechts lösen wollen und dabei unser hohes Gut der liberalen Rechtsstaatlichkeit aufgeben. Ich habe den Eindruck, daß wir zur Zeit mal wieder an einer Schwelle stehen, wo sich das liberale, humane, rechtsstaatliche, aufgeklärte Strafrecht in seiner Liberalität westlich-demokratischer Prägung bewähren muß und nicht dem Druck und der Forderung nach einem (vermeintlich) starken Staat nachgeben darf.

Ich verkenne nicht, daß es durchaus Situationen und Bedingungen gibt, in denen der Staat seine Repressionsmittel mit aller Härte einsetzen muß, nämlich wenn tatsächlich der Angriff auf unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung geführt wird. Dann sind u. U. auch Parteiverbote, Ausweisungen, Aberkennung von Bürgerrechten etc. angesagt. Aber zur Zeit geht es um die Beurteilung von Gewalttätern mit den bestehenden Mitteln des Strafrechts.

Ich verkenne nicht, daß wir u. U. darüber nachdenken müssen, ob die Gesellschaft auf Gewalt von links anders reagieren muß als auf Gewalt von rechts, da sie unterschiedlichen Ursprungs sind, und ob u. U. die stumpfen, betonköpfigen Skinheads nur durch starke Strafen zu beeindrucken sind. Aber keinesfalls rücke ich ab von der These, daß eine höhere Strafe keine Veränderung gesellschaftlicher Zustände bewirkt.

Anstelle der Forderung nach härteren Strafen brauchen wir eine selbstbewußte, wahrhaft unabhängige Justiz, die sich nicht zum Büttel der jeweils Herrschenden macht, indem sie politischen Forderungen von seiten der Öffentlichkeit nachgibt. Natürlich reagiert auch die Justiz auf gesellschaftliche Bedingungen, in die sie ja auch eingebunden ist; insofern ist auch Justiz „politisch“. Sie ist nicht losgelöst von der sie umgebenden Gesellschaft und erfüllt auch gewisse Ansprüche; aber diese Ansprüche sind nicht variabel und opportunistisch je nach gesellschaftlicher Erwartung und Bedingung einsetzbar. Erst einmal ist die Justiz an die durch das Parlament gegebenen Rechte und Gesetze gebunden. Diese Binsenweisheit kann manchmal ganz hilfreich sein, gerade auch wenn es darum geht, über Grundwerte und rechtphilosophische Fragen wie Aufgabe und Sinnhaftigkeit von Strafe nachzudenken, über den Begriff der „wehrhaften Demokratie“.

Wir brauchen eine Justiz, die in die Lage versetzt wird, die ihr übertragenen Aufgaben der Rechtsprechung optimal und in hoher Qualität zu bewältigen. Wir brauchen Richter und Richterinnen, die mit Sorgfalt und innerer Gelassenheit ihr Amt ausüben, denen das Finden einer angemessenen Lösung nach sorgfältiger Durchdringung des Prozeßstoffes und der Rechtslage wichtig ist. Nur so können wir zu Urteilen kommen, die in der Öffentlichkeit auf große Akzeptanz stoßen.

Heute stellt sich uns demgegenüber teilweise ein anderes Bild der Justiz dar. In den letzten Jahren ist eine Hektik ausgebrochen, der Erledigungsdruck ist gewachsen; der durch die Justizverwaltung in die Justiz hineingetragene Gedanke der Effizienz hat fest Fuß gefaßt, so fest, daß - wie Prof. Peter Alexis Albrecht an Hand einer Befragung hessischer Justizangehöriger feststellte - diese in erster Linie bürokratische Entlastungen des Strafverfahrens vorschlugen, obwohl es in der Befragung um Vorschläge zur materiellrechtlichen Entkriminalisierung ging. Auch Prof. Hassemer stellt in verschiedenen Veröffentlichungen fest, daß im Verfahrensrecht immer mehr justizökonomische Effizienz und Stärkung der Eingriffskompetenz der Strafverfolgung in den Vordergrund rückt gegenüber den klassischen Abwehrrechten der Beschuldigten. Diese Tendenz läßt sich bei verschiedenen Gesetzesvorhaben nachvollziehen, die bereits wieder kurz nach Inkrafttreten des OrgKG und des Justizentlastungsgesetzes im Gespräch sind.

M. E. führen jedoch alle diese Reformvorhaben auf dem Hintergrund der uns heute hier bewegenden Frage, wie gehen wir angemessen mit rechter Gewalt um, zu einem Bild der Justiz in der Öffentlichkeit, die angeblich nicht mehr Herr der ihr übertragenen Probleme wird. Die Akzeptanz ihrer Urteils-

sprüche sinkt, Rechtsprechung wird zur Disposition gestellt, indem sie lediglich noch die verwaltungsmäßige Bewältigung der an sie herangetragenen Aufgaben abwickelt. Inflationäres Recht.

Gerade umgekehrt wird ein Schuh daraus:

Justiz ist in ihrer Unabhängigkeit zu stützen, das hohe Gut der liberalen Rechtsstaatlichkeit ist wieder ins Bewußtsein zu rufen, der Gedanke, daß das Strafverfahrensrecht auch ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen den strafenden Staat, als Barriere, fungiert, muß wieder stärker betont werden, aber auch die Erkenntnis, daß der Rechtsstaat nicht umsonst zu haben ist und immer auch ein gewisses Sicherheitsrisiko in sich birgt.

Wir brauchen darüberhinaus eine Justizverwaltung, die sich in diesem Sinne vor die Gerichte stellt und ihnen den Rücken freihält und nicht die quantitativ optimale Ausnutzung der Ressource „Richterinnen und Richter“ für das Wichtigste hält. Nicht die Erledigungszahlen und das Beurteilungskriterium „Belastbarkeit“ können länger über die „Schlagkraft“ der Strafjustiz entscheiden, sondern die Qualität und Sorgfalt der Prozeßführung und der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne brauchen wir die Unterstützung der Justizverwaltung, der Wissenschaft und der Publizisten.

Ich möchte mit einem Zitat aus einem Kommentar aus der Frankfurter Rundschau vom 7.4.1994 von Martin Winter

schließen, der prägnant und deutlich zusammenfaßt, worum es mir geht:

„... Ja, mit dem Ende der Blöcke und dem Ausbruch nationalistischer, ethnischer und religiöser Kriege sind manche alten Gewißheiten über menschlichen Fortschritt und über historische Entwürfe zerbrochen. Aber es bleibt die Gewißheit, daß freie Menschen nur in einer Demokratie leben können, in der die Prinzipien der Französischen Revolution, die Menschenrechte und die Bürgerrechte gelten. Nur wo man frei seine Meinung sagen kann, wo die Presse nicht beschnitten und bedrängt wird, wo der Schwache Schutz genießt, wo der Staat dem Menschen dient und nicht umgekehrt, wo Transparenz herrscht und jeder Anspruch auf rechtsstaatliche Verfahren hat, wo Bürger nicht nur Statisten für Parteien sind, nur da können Freiheit und Menschenwürde gedeihen. Gut ein Viertel Jahrhundert alt ist Willy Brandts Aufruf: „Mehr Demokratie wagen“ heute aktueller denn je. Die schlechende Aushöhlung von Bürgerrechten und Menschenrechten zu beenden, reicht es längst nicht mehr, sie bloß zu verteidigen. Es muß wieder für sie gekämpft werden. ... Wer glaubt, den Antidemokraten und Gewalttätern das Wasser abgraben zu können, indem er an den Grundrechten herumfummelt oder die Rechtsstaatlichkeit einschränkt, der irrt. Der erreicht genau das Gegenteil, weil er die Demokratie schwächt und sie damit in den Augen der Menschen verächtlich macht.“

„Sine spe ac metu II“

(Beschluß der Mitgliederversammlung der Neuen Richtervereinigung in Mainz vom 5.3.1994)

Seit der Gründung der NRV diskutieren wir die Strukturen einer unabhängigen und demokratischen Justiz. Im Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03.03.1991 „sine spe ac metu“ (ohne Hoffnung und Furcht) haben wir unsere Zielvorstellungen zusammengefaßt.

Danach gehen wir von dem Grundsatz aus, daß die RichterInnen in einem demokratischen Rechtsstaat von der Exekutive - also der Regierung und der Justiz- und Gerichtsverwaltung - nichts zu hoffen (Beförderung) und nichts zu fürchten (Dienstaufsicht) haben sollen.

Leitlinien des Beschlusses sind die Einrichtung von parlamentarischen Richterwahlausschüssen in allen Bundesländern, die Schaffung einer „gewaltenteiligen Landesgerichtsverwaltung“, der Ausbau der Selbstverwaltung an den Gerichten sowie die Abschaffung des Beurteilungs- und Beförderungssystems.

Hauptorgan der Justizverwaltung soll danach der zu zwei Dritteln aus RichterInnen bestehende „Landesgerichtsbarkeitsrat“ (dem italienischen „Consiglio Superior della Magistratura“ vergleichbar) sein. Er übernimmt die derzeit von der Exekutive ausgeübte Verwaltung der Gerichte.

Solange diese Selbstverwaltung noch nicht erreicht ist, gilt es, die richterliche Mitbestimmung auszubauen. Dabei müssen über bloße Anhörungs- und Mitwirkungsrechte hinaus echte Mitbestimmungsrechte in allen Personalangelegenheiten durchgesetzt werden.

Konkrete Schritte auf dem Weg zu einer unabhängigen und demokratischen Justiz sind:

I. Die Richterversammlung

Die Richterversammlung ist ein Organ der Richterschaft. Sie entspricht der mitbestimmungsrechtlichen Personalversammlung im öffentlichen Dienst.

Die Richterversammlung wird vom Richterrat einberufen und geleitet. Sie muß vom Richterrat einberufen werden, wenn nach entsprechender Regelung der Landesrichtergesetze - ein Quorum der Richterschaft die Richterversammlung verlangt. Sämtliche Angelegenheiten der RichterInnen können in Richterversammlungen behandelt werden.

Die Richterversammlung ist ein zur Zeit zu wenig genutztes Instrument der Richterräte und der Richterschaft.

II. Das Präsidium

Die Arbeit des Präsidiums sollte transparenter gestaltet werden. Von besonderer Bedeutung ist die Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen. Das Präsidium sollte nicht nur die Betroffenen anhören, sondern allen in den richteröffentlichen Sitzungen anwesenden Kollegen ein Rederecht gewähren. Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen, die eine Tagesordnung enthalten soll, muß allen RichterInnen des Gerichts zugehen. Die Einladungsfrist sollte - von Eilfällen abgesehen - eine Woche betragen. Das sogenannte Umlaufverfahren ist auf unumgängliche Ausnahmefälle zu beschränken. Die Anhörung der Betroffenen sollte stets durch das Präsidium erfolgen und nicht vorab durch sogenannte PräsidialrichterInnen oder PräsidentInnen.

Die sogenannten PräsidialrichterInnen sind keine gewählten Präsidiumsmitglieder, sondern lediglich Verwaltungsreferenten. In dieser Funktion steht ihnen kein Recht zur Vorbereitung und zur Mitwirkung an den Präsidiumssitzungen zu. Soweit Sonderaufgaben zu erfüllen sind, kann das Präsidium eines seiner Mitglieder mit diesen Aufgaben betrauen.

Diese Modalitäten, die bereits bei der bestehenden Gesetzeslage verwirklicht werden können, sollten vom Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt und abgesichert werden.

Im Wege der Gesetzesänderung sollte angestrebt werden, daß sowohl PräsidentInnen als auch VizepräsidentInnen weder Sitz noch Stimme im Präsidium haben.

Sie sind im wesentlichen Repräsentanten der Justizverwaltung, während das Präsidium ein Gremium der richterlichen Selbstverwaltung ist. Sie können an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen.

Da das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper bestimmt und die Geschäfte verteilt, fehlt es an jeder inneren Rechtfertigung dafür, daß die PräsidentInnen bestimmen, welche richterlichen Aufgaben sie wahrnehmen. § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Privilegierung der Vorsitzenden, die bei der bestehenden Rechtslage in Kollegialgerichten die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder stellen, obwohl sie weit weniger als die Hälfte der Mitglieder des Gerichts repräsentieren (sogenanntes „Vorsitzendenquorum“, vgl. § 21 a Abs. 2 Satz 2 und § 21 b Abs. 2 GVG), widerspricht einer Demokratisierung der Justiz und ist als eine Form des „Zwei-Klassen-Wahlrechts“ abzuschaffen. Es gibt keinen sachlichen Grund für die Privilegierung von (beförderten) RichterInnen.

Das Wahlrecht zum Präsidium sollte auch dahin geändert werden, daß die Mitglieder des Präsidiums nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden, um Pluralität und Minderheitenschutz zu gewährleisten (Änderung des § 21 b Abs. 3 Satz 2 GVG). Lediglich bei kleineren Gerichten unter 20 RichterInnen verbleibt es beim Mehrheitswahlrecht.

III. Geschäftsverteilung innerhalb von Spruchkörpern

Die bisherige Regelung in § 21 g Abs. 2 GVG widerspricht der Gleichwertigkeit der Richterämter und führt in der Praxis zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Vorsitzenden.

Die Geschäftsverteilung innerhalb von Kollegialgerichten muß künftig durch alle Mitglieder des Spruchkörpers - und nicht mehr durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende allein - erfolgen. Ein überstimmtes Mitglied des Spruchkörpers kann die Geschäftsverteilung dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.

IV. Erprobungsverhältnisse

Die Rechtsprechung durch unabhängige RichterInnen muß ohne jede Einschränkung gewährleistet sein. Dieses grundgesetzliche Postulat ist in Erprobungsverhältnissen gefährdet. RichterInnen in Erprobungsverhältnissen sind - wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat - nicht persönlich unabhängig!

Die Abordnung zur Erprobung der Eignung im Hinblick auf Beförderungssämter (sogenanntes Drittes Staatsexamen) ist daher abzuschaffen.

Der Status des „Richters auf Probe“ bzw. des „Richters kraft Auftrags“ mit der eingeschränkten persönlichen Unabhängigkeit darf nicht dazu mißbraucht werden, daß diese RichterInnen als Verfügungsmasse der Justizverwaltung zur Lösung von Personalproblemen dienen. Abordnungen dürfen allenfalls im Rahmen des § 37 Abs. 3 DRiG bei hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten RichterInnen erfolgen.

Über die allgemeine Beibehaltung des Proberichter-Status ist noch - unter Berücksichtigung einer Neugestaltung der Juristenausbildung - grundsätzlich zu diskutieren und zu entscheiden.

V. Einheitliche Richterbesoldung

Ausgehend von der Einheit und Gleichwertigkeit des Richteramtes fordern wir eine einheitliche Richterbesoldung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stellt klar, daß dem von dem Beamtenrecht abweichenden besonderen Richterrecht ein entsprechendes Besoldungsrecht folgen muß. Dabei sollte, mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit, jede vermeidbare Einflußnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt, insbesondere im Wege der Einweisung in Beförderungssämter, ausgeschlossen werden. Dem Richteramt ist der Laufbahngedanke fremd. Die geltende Besoldungsordnung für Richter mit ihren insgesamt zehn Besoldungsgruppen entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit klaffen weit auseinander.

Das Gehalt der RichterInnen hat sich grundsätzlich nach ihrer richterlichen Aufgabe, nicht nach den mit ihrem Amt verbundenen Verwaltungsaufgaben zu richten. Zur Zeit ist die Besoldung der Richter höher, je mehr Verwaltungsaufgaben und je weniger richterliche Tätigkeit sie ausüben.

Eine diesen Grundsätzen entsprechende einheitliche Richterbesoldung sollte so gestaltet sein, daß sie bei Durchstufung nach Lebensaltersgruppen bis zum 55. Lebensjahr das Niveau der Besoldungsgruppe R 2 erreicht.

Die zusätzliche Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben auf Zeit kann - soweit unumgänglich - durch Zulagen vergütet werden.

Au - geb - laß

„Aus gegebenem Anlaß...“ -
so melden sich gelegentlich die von oben
und haben wohl Spaß,
'mal wieder das Boss-sein zu proben.

Der Anlaß? Ungenannt.
Du fragst dich: Was ist denn gewesen?
Ist mir die Person bekannt,
über die so verschlüsselt ist zu lesen?

Für den Umlauf-Verfasser,
einen Unteren in der Ober-Hierarchie,
existieren gegebene Veranlasser
womöglich nur real in der Phantasie.

Aber nein, es kann nicht sein -
solch Denken in irrealen Kategorien!
In jedem Fall und allgemein
widerspricht es kontrolliertem Bemühen.

Aus gegebenem Anlaß,
Ihr da oben in der Hierarchie:
Gottlob, Ihr wißt nicht, daß
mit solchem „Au-geb-laß“ Ihr weckt Phantasie.

Oder wißt Ihr's genau
und setzt Au-geb-laß als Mittel ein,
um Rest-Leben unten im Bau
zu absorbieren durch Rätseln am Schein?

Graf Arap

Der Barbier von Moabit

Was unterscheidet einen Vorsitzenden Richter von einem Friseur?

Die Robe!

Die hatte der Vorsitzende Richter Bräutigam - nicht ganz unbekannt wegen seiner unkonventionellen Umgangsweise mit Angeklagten - abgelegt, als er sich sozusagen in Zivil auf eigene Faust bei einem unangemeldeten Besuch in der Zelle

des ehemaligen Staatssicherheitsministers Mielke von dessen Verhandlungsfähigkeit ein Bild machen wollte. Prompt wurde er verwechselt und Mielke antwortete auf die joviale Frage, wie es ihm gehe, vertrauensvoll, wie man sich eben seinem Friseur anvertraut, „schlecht, schlecht“. Wie sich das Mißverständnis aufklärte, vermeldet die Zeitung nicht.

Mielke hat jedenfalls Bräutigam sowohl als Friseur als auch als Richter abgelehnt.

Christian Kuse

Sozialgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 24.11.1993 - S 11 (3) V 170/92

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung von Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Die Klägerin lebte mit ihrem damaligen Ehemann dem Beigeladenen zusammen. Die Ehe bestand seit 23 Jahren. Die Klägerin wurde von ihrem damaligen Ehemann nach eigenen Angaben mindestens seit Februar 1987 laufend mißhandelt. Unter anderem wurde sie von ihm mehrfach getreten, geschlagen und gewürgt. Dies geschah auch nachts.

Am 25.03.1989 wurde sie nach einer Rückkehr von einer Geburtstagsfeier eines ihrer Angestellten Opfer eines rechtswidrigen, schuldhaften Angriffes ihres Ehemannes, bei dem sie erhebliche Verletzungen erlitt. Der beigeklagte Ehemann wurde deshalb vom Landgericht Essen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.

Durch Bescheid vom 02.04.92 erkannte der Beklagte eine Heilbehandlung zu. Eine weitere Versorgung lehnte der Beklagte ab, weil eine bis auf eine geringfügige Fehlschwellung des Nasenbeins und einer Gefühlsstörung der rechten Wange die Folgen der Verletzung ausgeheilt seien.

Den Widerspruch der Klägerin vom 16.04.92 wies der Beklagte durch Bescheid vom 29.06.92 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 06.08.92 erhobene Klage, mit der die Klägerin geltend macht, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge der Verletzung um wenigstens 25% gemindert sei.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erklärt, daß ihr Ehemann zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht in der Lage gewesen sei. Er sei dauernd betrunken gewesen. Er habe sie z. B. nachts um drei Uhr aus dem Bett geholt. Sie habe ihren Mann nach Hause gefahren, wenn er betrunken war. Sie habe überhaupt keine Gelegenheit gehabt, einen anderen Mann kennenzulernen. Und sie habe ihren Mann nicht verlassen, weil sie niemanden hatte, zu dem sie hätte gehen können. Ihr Mann habe seine Kumpel und Saufkumpane gehabt. Nach den Mißhandlungen habe er ihr immer Besserung versprochen. Ihre Eltern und Großeltern hätten ursprünglich die Geschäftsgründung unterstützt. Sie habe sich wegen der Situation geschämt, insbesondere gegenüber ihren Familienmitgliedern. Die Familienmitglieder hätten auch gar nichts von der Situation mit der Gewalt bis zum Tag der Scheidung gewußt. Im Februar 1987 habe er sie auf das rechte Ohr geschlagen.

Die Klägerin hat ferner erklärt, daß vor der Gewalttat vom 25.03.89 ein Wohnungszuweisungsverfahren erfolgt sei, als

sie einmal 14 Tage bei einer Bekannten bzw. bei ihrem Bruder und woanders gelebt habe.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 02.04.92 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.92 zu verurteilen; ihr nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren und mindestens eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt, die Klage, abzuweisen. Er hält an seiner im Verwaltungsverfahren vertretenen Auffassung, daß eine Schädigungsfolge in Höhe von 25 v. H. nicht gegeben sei, fest. ...

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klägerin ist durch den Bescheid vom 02.04.92 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.06.92 nicht beschwert, weil dieser nicht rechtswidrig ist.

Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, der Klägerin Versorgung zu gewähren.

Nach § 1 Abs. 1 OEG erhält unter anderem derjenige, der infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffes gegen seine Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Nach § 2 Abs. 1 OEG sind Leistungen nach diesem Gesetz zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen insbesondere im eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die Klägerin ist Opfer einer Gewalttat im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG geworden und dabei gesundheitlich geschädigt worden. Die Folgen der Gewalttat haben jedoch keinen Einfluß auf die Frage der Anspruchsberechtigung oder Vorliegen der Leistungsausschließungsgründe. Zutreffend ist festzustellen, daß der Anspruch der Klägerin nach Vorschrift des § 2 Abs. 1, 2. Alternative OEG zu versagen ist.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.10.1984 (9a RVG 6/83) kann eine Entschädigung im Falle einer Körper-

verletzung nicht beansprucht werden, wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß. Dem vorliegenden Sachverhalt nach, insbesondere den Angaben der Klägerin selbst ist zu entnehmen, daß es mindestens seit Februar 1987 zu ständigen Mißhandlungen der Klägerin durch den Beigeladenen gekommen ist. Durch das Ausharren dieser Lebensgemeinschaft setzte sie sich somit leichtfertig einer ständigen Gefährdung aus. Diese Gefährdungslage wird umso deutlicher, als bereits vor dem hier zugrundeliegenden Angriff ein Wohnungszuweisungsverfahren durch die Klägerin betrieben worden ist. Daraus ist zu schließen, daß sie die Gefahrenlage auch selbst erkannt hat und sich dessen bewußt war, daß sie sich von ihrem Ehemann, dem Beigeladenen, hätte trennen können und trennen müssen.

Eine „Zwangslage“, die es der Klägerin unmöglich gemacht hätte, sich von ihrem Ehemann zu trennen, liegt nach Auffassung der Kammer nicht vor. Dies ergibt sich wiederum daraus, daß die Klägerin selbst, wie ausgeführt, bereits ein Wohnungszuweisungsverfahren beantragt hat. Sie selbst hat ausgeführt, daß sie eine erfolgreiche Kauffrau sei, während ihr Mann Alkoholiker sei. Die Tatsache, daß sie sich im Verhältnis zu ihrer ursprünglichen Familie wegen der Vorkommnisse schämte, führt zu keiner anderen Beurteilung der Sachlage. Das Verbleiben in der Gefahrenlage, insbesondere die Schaffung einer konkreten neuen Gefahrenlage, weil nämlich ihr Ehemann ihr untersagt hatte, an der Geburtstagsfeier teilzunehmen und sie

gleichwohl erst nachts um drei Uhr noch Hause zurückgekehrt ist, stützt die Überzeugung der Kammer, daß sich die Klägerin leichtfertig einer Gefahrenlage ausgesetzt hat.

Die für den Verbleib in der Lebensgemeinschaft sprechenden Gesichtspunkte haben gegenüber dem Verharren in der ohnehin getrennten Ehe, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden war, kein annähernd gleiches Gewicht. Aufgrund dieser Sachlage war es der Klägerin zumutbar sich rechtzeitig vom Beigeladenen zu trennen.

Bei dieser Sachlage ist eine weitere Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht zu gewähren:

Im übrigen hat der Beklagte zu Recht festgestellt, daß eine Minderung der, Erwerbsfähigkeit von 25 % nicht vorliegt. Dies ergibt sich aus den vom Gericht beigezogenen Befundberichten und den Feststellungen der Beklagten. Von einer weiteren Darlegung zur Minderung der Erwerbsfähigkeit sieht das Gericht gemäß § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz ab, weil es insoweit der Begründung des Beklagten im Bescheid vom 02.04.1992 folgt. Diese Begründung wird durch die eingeholten Befundberichte bestätigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz.

Das Urteil ist mit der Berufung anfechtbar.

Molz

Anmerkung zu dem Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 24. November 1993, - Az. S 11 (3) V 170/92 -

Das Sozialgericht verwehrte einer mißhandelten Ehefrau Versorgungsrente nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die (nach eigenen Angaben erfolgreiche) selbständige Kauffrau war in 23jähriger Ehe mit einem Alkoholiker verheiratet, der zur ehelichen Gemeinschaft nicht mehr fähig war und sie in den letzten beiden Jahren laufend mißhandelte. Die streitbefangene Schädigung fügte er ihr nachts nach ihrer Rückkehr von der Geburtstagsfeier eines Angestellten zu, an der teilzunehmen der Ehemann ihr untersagt hatte. Heilbehandlung hatte das Versorgungsamt gewährt, eine Rente aber abgelehnt, weil die Schädigungsfolgen keine rentenberechtigendes Ausmaß erreichten.

Nach den Feststellungen des Gerichts hatte die Frau ihren Mann nicht verlassen, weil sie ihre beschämende Lage nicht offenbar werden lassen wollte, sich isoliert glaubte und von ihrem Mann die gelobte Besserung erwartete. Das Gericht verneinte eine Zwangslage der Frau, die bereits ein Wohnungszuweisungsverfahren betrieben habe. Es warf ihr zweierlei vor: das Verbleiben in der ihr bewußten „dauernden Gefahrenlage“ (Lebensgemeinschaft mit dem mißhandelnden Ehemann) und „die Schaffung einer konkreten neuen Gefahrenlage“ (Feier trotz Verbots). In einer - sprachlich verunglückten - Abwägung maß die Kammer den für den Verbleib in der Lebensgemeinschaft sprechenden Gesichtspunkten minderes Gewicht zu und hielt eine rechtzeitige Trennung für zumutbar.

Nachher sind wir alle klüger, auch die Ehefrau hatte sich inzwischen scheiden lassen. Gleichwohl erscheint die Konklusion des Gerichts, bei rechtzeitiger Trennung wäre die Schädigung nicht eingetreten und deshalb auch nicht entschädigungspflichtig, unfaßbar. Das Urteil zwingt zu einer kritischen Stellungnahme.

Dem Grundgedanken nach meinte das SG wohl, die Ehefrau habe sich einer Unterlassung schuldig gemacht, indem sie die rechtzeitige Trennung versäumt habe (§ 13 StGB). Dazu hätte es allerdings eine Rechtspflicht zur Trennung bejahen müssen. Insoweit fehlt indes jegliche Auseinandersetzung mit der zivilrechtlichen Lage der Ehefrau. Das Gericht stellte zwar die Unfähigkeit des Mannes zur ehelichen Lebensgemeinschaft fest und es mag deshalb auch davon ausgegangen sein, daß die Ehefrau nicht mehr zur Herstellung der Gemeinschaft hätte verpflichtet werden können (§ 1353 Abs. 2 BGB). Aus dem möglichen Dispens von der Gemeinschaftspflicht ist aber nicht schon auf eine Rechtspflicht zur Trennung zu schließen. Für sein Unterlassen hat rechtlich nur einzustehen, wer auch zum Handeln verpflichtet war; eine solche Garantienpflicht der Ehefrau ist für die Trennung zweifellos zu verneinen. Die vom SG angenommene tatsächliche Möglichkeit oder auch eine sittliche Pflicht genügen eben nicht. (Insoweit sind hier doch die Pflichten in Erinnerung zu rufen, die die Ehegatten mit der auf Lebenszeit eingegangenen Gemeinschaft auf sich genommen haben (§ 1353 Abs. 1 BGB); hieran haben nämlich auch die mit dem neuen Scheidungsrecht eingeführten Scheidungserleichterungen grundsätzlich nichts geändert! Weniger Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang noch § 620 Nr. 5 ZPO zu, wonach das Getrenntleben der Ehegatten auf Antrag durch das Gericht geregelt wird.)

Die vermeintliche „Schaffung einer konkreten Gefahrenlage“ kann auch wohl nur annehmen, wer die dem Ehegatten noch verbliebene Entscheidungsfreiheit bei der Ausgestaltung rein persönlicher Dinge vollends aus den Augen verloren hat. Eine

Befugnis des Ehemannes, seiner Frau die Teilnahme an der Feier zu untersagen, ist nicht erkennbar, zumal die Einladung anlässlich des Geburtstags eines ihrer Angestellten erfolgt ist (vgl. § 1356 Abs. 2 BGB). Eine Rechtspflicht der Ehefrau zum Handeln hätte das SG also verneinen müssen. Damit wäre auch sein Anknüpfungspunkt entfallen, dem Opfer die Folgen der Schädigung selbst zuzurechnen.

Für seine Lösung bezog sich das SG auf die 2. Alternative von § 2 Abs. 1 OEG in der vom BSG gefundenen Auslegung. Vorausgesetzt ist dabei, daß „sonstigen Gründe“ für die Unbilligkeit einer Entschädigung insgesamt annähernd gleiches Gewicht haben wie eine Verursachung im Sinne der 1. Alternative des § 2 Abs. 1 OEG. Das BSG hatte in seiner Entscheidung vom 3.10.84 - 9a RVg 6/83 - (NJW 1985, S. 647) kumulativ Selbstgefährdung (als tatunabhängiger Umstand) und tatförderndes Verhalten genügen lassen. Es ließ dahingestellt sein, ob der Tatbeitrag der Frau allein den Rang einer Verursachung erreichte (vgl. zu diesem Urteil die zutreffende Kritik bei Behn, Der Versorgungsbeamte 1985, S. 95; abl. auch Oberlies, Streit 1985, S. 11). Selbst wenn man im Ausgangsfall des BSG ein solch hohes Maß an Verschulden des Opfers annimmt (die betrunkene Freundin (BAK 4 %) hatte ihrem, sie seit Jahren mißhandelnden Liebhaber sexuelles Versagen vorgeworfen), daß es einer Verursachung der Tat gleichgestellt werden muß, so läßt sich die Wertung doch nicht umstandslos auf den vorliegenden Fall übertragen. Für die Frage der Mitverursachung der Tat durch das Opfer kommt es entscheidend auf die Zurechenbarkeit der Handlung der Ehefrau an (anders beim Täter, bei dem die Schuld

nicht zu prüfen ist: § 1 Abs. 1 S. 1 OEG). Abgesehen von der fehlenden Rechtspflicht zur Trennung erscheint es mit Blick auf die Umstände in unserem Falle zynisch, eine Vorwerfbarkeit des Opferverhaltens zu bejahen. Seit Jahren sind die Probleme mißhandelter Frauen, sich von dem Mann zu trennen, auch Gegenstand fachlicher Diskussion. Die in der Literatur gewonnenen Erkenntnisse sind auch für die Rechtsanwender des OEG verfügbar. Danach ist es geradezu typisch für mißhandelte Frauen, sei es aus ihrem Gefühl der Verantwortung für den Partner oder die Kinder, sei es mangels alternativer Bleibemöglichkeiten, länger zu bleiben, als es ihrer eigenen Gesundheit gut tut. „Gegen den Entschluß der Trennung wirken jedoch neben mannigfachen praktischen Hindernissen die Versprechungen des Mißhandlers, sich zu ändern, seine Appelle, ihm eine Chance zu geben...“ (Hilfen für mißhandelte Frauen, Schriftenreihe BMJFG Band 124, 1981, S. 97; allgemein zum Thema vgl. Dt. Richterakademie <Hrsg.>, Gewalt an Frauen - Gewalt in der Familie, 1990).

Der an sich gut gemeinte Rat an die Frauen, ihre mißhandelnden Männer eher früher als später zu verlassen, ist angesichts der vom SG Gelsenkirchen angedrohten Folgen im Falle der Mißachtung also ernst zu nehmen (zumal auch die Versorgungsansprüche ggf. vorhandener Kinder vom Ausschluß betroffen wären). Ich meine aber: Ob sie sich trennen wollen, sollten die Frauen ohne diese rechtlich unzutreffende Sanktion entscheiden können! Dem Normzweck des OEG: Staatliche Hilfe für Opfer von Gewalttaten auch innerhalb des familiären Nahraums, käme diese Lösung zugute.

Peter Masuch

Betrifft: „Auschwitz-Lüge“

Fritz Endemann

Vom ehrenwerten Revisionismus

Zum Urteil des Landgerichts Mannheim vom 22.6.1994

Am 16. Januar 1920 verurteilte das Landgericht München Anton Graf Arco-Valley wegen der Ermordung des bayrischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner zum Tode. Die Urteilsbegründung war erstaunlich. Sie bescheinigte dem Angeklagten, seine Tat sei der glühendsten Liebe zu seinem Volke und Vaterlande entsprungen; er habe sie mit offenem edlen Mute in achtungsgebietender Weise als aufrechte Persönlichkeit eingestanden. Schon am nächsten Tag wurde Arco von der bayrischen Regierung zu lebenslanger Festungshaft begnadigt, aus der er 1924 entlassen wurde.

Das Urteil in der Sache Arco hat in der politischen Justiz der Weimarer Republik Schule gemacht. Die Mörder und Gewalttäter von rechts, wenn sie denn verurteilt werden mußten, konnten darauf rechnen, daß ihnen ihre Richter in der Verhandlung und im Urteil unverhohlenen Verständnis und Respekt bezeugten.

Das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 22.6.1994 in der Sache Deckert wird nicht in dieser Weise Schule machen; dazu sind die Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Justiz, insbesondere die Rolle der Öffentlichkeit, zu verschieden. Gleichwohl verdient dieses Urteil ernste und genaue Aufmerksamkeit als Indikator und Dokument einer gesellschaftlichen Bewußtseinslage. Richterliche Äußerungen zu politischideologischen Gegenständen fallen hierzulande tra-

ditionell meist zurückhaltend-vorsichtig aus, jedenfalls dann, wenn man sich der Zustimmung der Herrschenden nicht ganz sicher sein kann. Wenn nun in dem sehr sensiblen Komplex, der durch das Stichwort „Auschwitz-Lüge“ bezeichnet wird, Richter derart ungescheut Verständnis für Ansichten und „Haltung“ des Angeklagten äußern, so ist das ein unübersehbares Zeichen dafür, in welchem Maße die Übergänge von rechtsradikalen Gruppierungen zur „guten“ Gesellschaft fließend geworden sind. Über den Fall Maunz, in dem ein deutscher Staatsrechtslehrer seine rechtsradikalen Sympathien noch geheimzuhalten für nötig hielt, sind wir deutlich hinaus.

Das ist in den Gründen des Mannheimer Urteils mit Händen zu greifen, nämlich in den nicht wenigen Textstellen, in denen eine auffällige Verwischung und Vermischung von Feststellung und Bewertung durch das Gericht stattfinden. Es geht hier nicht darum, juristische Kunstfehler - freilich sind sie gravierend - zu konstatieren. Es geht darum, eine Machart des Urteils bloßzulegen, die durchgängig darauf zielt, den Ansichten und Äußerungen Deckerts und seiner Gesinnungsgenossen einen Anschein von Objektivität zu verschaffen und entsprechend die historische Wahrheit zu subjektivieren und zu relativieren. Ziemlich am Anfang schon das ganze Programm: auf Seite 9 wird von Deckerts „amerikanischem“ Hinrichtungsexperten“

Leuchter berichtet, er habe „in Auschwitz, Auschwitz-Birkenau und Majdanek an den dort als Gaskammern vorgezeigten Einrichtungen naturwissenschaftliche Untersuchungen ange- stellt“



FR vom 15.8.1994

„Als Gaskammer vorgezeigt“ - hier gibt das Urteil in gespielter Distanz und scheinbarer Objektivität zu verstehen, daß das „Vorgezeigte“, eben weil es vorgezeigt wird, wohl doch der wissenschaftlichen Untersuchung bedarf.

Für das Gericht ist es eine - die Strafe mildernde - „Tatsache“, „daß Deutschland auch heute noch, rund 50 Jahre nach dem Kriegsende, weitreichenden Ansprüchen politischer, moralischer und finanzieller Art aus der Judenverfolgung ausgesetzt ist, während die Massenverbrechen anderer Völker ungesühnt bleiben“ (S. 62). Diese „Tatsache“ läßt für das „bittere Ressentiment“, das Deckert gegen die Juden hegt, Verständnis aufkommen, resultiert es doch „aus deren ständigen Forderungen gegen Deutschland auf der Grundlage ihres Schicksals in den Jahren 1933 bis 1945“ (S. 51).

Folgerichtig setzt das Urteil dem Angeklagten und seinem „Experten“ nicht die historische Wahrheit des Holocaust entgegen, sondern die Überzeugung der überwältigenden Mehrheit der deutschen Bevölkerung (S. 53); diese kann ja irren. Dazu paßt wiederum vortrefflich die harmlos-unverdächtige Beschreibung des „Revisionismus“ (S. 7, im Urteil ohne An-

führungszeichen), zu dem sich Deckert bekenne, nämlich daß „auch als gesichert geltende historische Thesen (!) immer wieder mittels der Forschung zu überprüfen“ sind. Die Wirklichkeit von Auschwitz wird im Urteil zur historischen These,

die nur als gesichert g i l t, mithin nicht gesichert i s t. So spricht Deckert, die Wiedergabe durch das Gericht ist so, daß Verständnis unausweichlich ist. Denn wer kann dagegen sein, daß als gesichert geltende Thesen und „als allgemein gültig angesehen Auffassungen“ von der Forschung überprüft werden.

Die andere Seite der auf Verständnis angelegten Zielrichtung des Mannheimer Urteils arbeitet mit den alten Mitteln der Weimarer Justiz in ihren Urteilen gegen Täter von rechts. War es bei Arco die „glühende Liebe“ zu Volk und Vaterland, so ist es bei Deckert die „charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen“ und die als Herzenssache und mit großem Engagement verfochtene politische Überzeugung. Auffallend, doch nicht von ungefähr kommend die Inhaltsleere dieser Eigenschaften. Ihre Hervorhebung dient der Kompensation für Inhaltliches. Nach deutscher Tradition spekuliert das Urteil darauf, daß diese guten Eigenschaften die nicht so guten Taten in ein günstiges Licht setzen. Daß es sich oft gerade umgekehrt verhielt und verhält, daß die besonders bösen Taten aus den nur allzu klaren Grundsätzen kommen - siehe Auschwitz -, für diese Erkenntnis war nach Absicht und Struktur des Mannheimer Urteils wohl von vornherein kein Platz.

Die Empörung über das Mannheimer Urteil ist richtig und notwendig. Aber das Urteil ist nicht vom Himmel gefallen, sein

Boden war schon seit Jahren vorbereitet. Bitburg 1985 war das Signal - was dort als „Versöhnung über den Gräbern“ inszeniert wurde, meinte in Wirklichkeit den „Schlußstrich“ für die Täter; auch die SS-Angehörigen wurden Opfer.

Die geschichtsphilosophische Theorie dazu liefert seit 1986 der Berliner Historiker Ernst Nolte und seine Gefolgsleute im „Historikerstreit“ mit der „Historisierung“ des Holocaust. Natürlich leugnet Nolte den Holocaust nicht. Aber er bringt ihn auf eine unschädliche Distanz durch unsägliche Vergleiche und unhaltbare Kausalitäten, nicht zuletzt durch die perfide Verdächtigung, daß bei der Erinnerung an den Holocaust „die Interessen der Verfolgten und ihrer Nachfahren an einem permanenten Status des ... Privilegiertseins im Spiel“ seien. Mit so manchen anderen haben die Mannheimer Richter diese Lektion gelernt. Sie hätten sie freilich auch schon früher u.a. von Franz Josef Strauß lernen können, der 1969 sagte:

„Ein Volk, daß diese wirtschaftlichen Leistungen erbracht hat, hat ein Recht darauf, von Auschwitz nichts mehr hören zu wollen“ (DIE ZEIT vom 7.10.1988). Davor jedenfalls sind die Mannheimer Kollegen in Schutz zu nehmen: Prügelknaben für Heuchler und Gedächtnisschwache zu sein.

Landgericht Mannheim, Urteil vom 22. Juni 1994 (6) 5 KLS 2/92 (Deckert-Urteil)

Aus den Gründen:

Am 13.11.1992 verurteilte das Landgericht Mannheim den Angeklagten wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit übler Nachrede, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Aufstachelung zum Rassenhaß zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie Einziehung „der Videobänder“. Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Revision, die sie auf den Strafausspruch beschränkte, erstrebte die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer höheren Strafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung auszusetzen sei, während der Angeklagte mit seiner ebenfalls form- und fristgerecht eingelegten Revision seine Freisprechung erstrebte.

Mit Urteil vom 15.3.1994 hob der Bundesgerichtshof auf beide Rechtsmittel hin das Urteil mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück; die Beschränkung des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft auf den Strafausspruch sah der Senat mangels tragfähiger Feststellungen im landgerichtlichen Urteil als unwirksam an.

Die erneute Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:

I.

Zur Person:

1. Der Angeklagte Günter Deckert wurde am 9.1.1940 in Heidelberg als Sohn des Schuhmachermeisters Albert Deckert und dessen Ehefrau Barbara geb. Dreßler geboren, der Vater fiel als Soldat im April 1945. Zusammen mit einem Bruder und einer Schwester wuchs er in Sulzbach bei Weinheim und in Weinheim selbst auf. Nach der Volksschulzeit besuchte er in den Jahren 1951 bis 1960 das Gymnasium in Weinheim und studierte nach Ablegung des Abiturs in Heidelberg, Kiel und Montpellier Anglistik und Romanistik. Nach erfolgreicher Ablegung seiner Staatsexamina und in Heidelberg absolviertem Studienreferendariat wurde er im Jahre 1968 als Studienassessor in den höheren Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen und war am Tulla-Gymnasium in Mannheim tätig. Im Jahre 1971 wurde er zum Studienrat ernannt, im Jahre 1972 erfolgte wegen überdurchschnittlicher Leistungen vorzeitig die Beförderung zum Oberstudienrat. Im Jahre 1982 wurde er auf eigenen Wunsch an das Karl-Benz-Gymnasium in Ladenburg versetzt.

Im Jahre 1966 hat der Angeklagte Gerda geb. Demvt geheiratet. Der Ehe, die noch besteht, entstammt eine im Jahre 1969 geborene, ihrerseits verheiratete Tochter, die dem Angeklagten bereits einen Enkel geschenkt hat.

Seit seiner an anderer Stelle zu erörternden, im Jahre 1988 erfolgten Entfernung aus dem Schuldienst betreibt der Angeklagte in Weinheim eine Dienstleistungsagentur, die sich mit dem Vertrieb von Literatur u. ä. beschäftigt, mit der er aber bis jetzt keinen Gewinn zu erzielen vermochte, sondern in Schulden in einer Höhe von ca. 25.000,- DM hineingeraten ist; zeitweise ist er auch in einem Sportwarengeschäft und in einem Verlag tätig gewesen. Abgesehen von einer minimalen Arbeitslosenhilfe, die der Angeklagte bezieht, lebt er von dem Einkommen seiner Ehefrau, die Bankkauffrau ist und seit 1988 wieder ganztags arbeitet.

2. Ausweislich des Zentralregisterauszugs ist der Angeklagte nicht vorbestraft.

II.

Zur Sache:

A.

1. Bereits seit seiner Jugendzeit ist der Angeklagte politisch sehr interessiert und aktiv. Am Weinheimer Gymnasium war er Mitbegründer des „politischen Arbeitskreises Oberschule“, der den Geschichtsunterricht mit eigenen Veranstaltungen begleitete. In den Jahren 1962 bis 1964 gehörte er den Jugenddemokraten an, schied aber aus, nachdem diese Organisation die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze gefordert hatte. Er betätigte sich von da an, zunächst als Aktivist ohne Parteibuch, für die NPD (Nationaldemokratische Partei Deutschlands) und trat im Jahre 1965 der Partei bei. In den folgenden Jahren hat der Angeklagte eine Fülle von Parteiämtern innegehabt, kandidierte wiederholt zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen und nahm an maßgebender Stelle an der Gestaltung von Wahlkämpfen teil. Er ist für seine Partei Mitglied des Gemeinderates der Stadt Weinheim und des Kreistages des Rhein-Neckar-Kreises, im Juni 1991 wurde er zum Bundesvorsitzenden der NPD gewählt und übt diese Funktion seither aus.

Im Jahre 1975 wurde gegen den Angeklagten, einen allseits beliebten und erfolgreichen Lehrer, der sich im Dienst nie einer Verfehlung schuldig gemacht hat, wegen seiner Tätigkeit für die NPD ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das am 8.5.1979 mit Freispruch endete, da sich die Rechtsprechung damals noch nicht auf die Verfassungsfeindlichkeit dieser Partei festgelegt hatte.

Nachdem im Jahre 1981 Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht die NPD als verfassungsfeindlich eingestuft hatten, kam es auf Antrag des Angeklagten Ende 1981 zu einem zweiten Disziplinarverfahren, das mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg - DH 14/84 - vom 18.3.1985 sein Ende fand. Wegen Verstoßes gegen das Gebot der politischen Mäßigung und gegen die politische Treuepflicht ist der Angeklagte unter Bemessung seiner Bezüge nach der bisherigen Dienstaltersstufe in das Amt des Studienrats A 13 versetzt und ausgesprochen worden, daß ihm frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden durfte.

Der Angeklagte war, nachdem er im Frühjahr 1981 vom Oberschulamt Karlsruhe zum Austritt aus der NPD aufgefordert worden war, zunächst weiter in dieser Partei geblieben, hatte sich als Funktionär und Kandidat für verschiedene Wahlämter weiter betätigt, hatte, nachdem er schließlich mit Wirkung vom 1.8.1982 seinen Parteiaustritt erklärt hatte, seine aktive Tätigkeit für die NPD und NPD-nahe Organisationen fortgesetzt, hatte ein für die Partei errungenes Stadtratsmandat bis November 1982 weitergeführt, ohne den Weinheimer Oberbürgermeister über den Parteiaustritt zu informieren, und hatte überdies am 22.9.1979 linksstehende politische Gegner, die ihn zuvor scharf attackiert hatten, in überzogener Weise verbal angegriffen. Seine Abwendung von der Partei und ihren Zielen ist bei dieser Sachlage jedenfalls für die Zeit bis Ende 1982 nicht als konsequent angesehen worden.

Ein drittes, im Juli 1985 gegen ihn eingeleitetes Disziplinarverfahren, das im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Ba-

den-Württemberg - DH 18/88 - vom 9. 11. 1988 seinen Abschluß fand, endete mit Entfernung des Angeklagten, der bereits ab Verfahrenseinleitung des Dienstes enthoben worden war, wegen Verstoßes gegen die politische Treuepflicht und des Mäßigungsgebots aus dem Dienst, ihm wurde auf die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75% des Ruhegehaltes bewilligt, das er am 22. 3. 1988 verdient hatte. Der Angeklagte war in den Jahren 1984/85 in zwei Fällen als Versammlungsleiter bei Veranstaltungen NPD-naher Organisationen tätig geworden, wobei in einem Falle der Redner, der Generalmajor a. D. Otto Ernst Remer, die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 verunglimpft hatte, hatte für das Magazin einer Studentenorganisation der NPD einen Artikel verfaßt, hatte den damaligen NPD-Vorsitzenden schriftlich um finanzielle Unterstützung gebeten und hatte die gleiche Bitte in einem Rundschreiben an der NPD-angehörige oder doch nahestehende Personen gerichtet; bei dieser Sachlage wurde ihm die Abkehr von der NPD nicht geglaubt, sein Parteiaustritt als bloße Selbstschutzmaßnahme gewertet und weitere disziplinarrechtliche Einwirkungen als aussichtslos angesehen, um ihn zu einem der beamtenrechtlichen Treuepflicht entsprechenden Verhalten anzuhalten.

2. Der politisch rechtsstehende Angeklagte ist kein Antisemit im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie, die den Juden in letzter Konsequenz das Lebensrecht abgesprochen hat, er verurteilt vielmehr die Entrechtung und Verfolgung, der die Juden deutscherseits in den Jahren 1933 bis 1945 ausgesetzt waren. Aufgrund seiner betont nationalen Einstellung jedoch nimmt er den Juden ihr ständiges Insistieren auf dem Holocaust und die von ihnen aufgrund desselben auch nach nahezu fünfzig Jahren nach Kriegsende immer noch erhobenen finanziellen, politischen und moralischen Forderungen Deutschland gegenüber bitter übel. Er ist der Auffassung, daß in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern ein Massenmord an Juden jedenfalls mittels Vergasens nicht stattgefunden hat.

Im übrigen bekennt sich der Angeklagte zum Revisionismus, d. h. er hält es für geboten, auch als gesichert geltende historische Thesen immer wieder mittels der Forschung zu überprüfen. Er hofft, daß auf diesem Wege in der Geschichtsschreibung und den Medien vertretene, als allgemeingültig angesehene Auffassungen über die Zeit des Nationalsozialismus, wie etwa zur Frage der deutschen Kriegsschuld und der Judenvernichtung, eine Abwandlung zugunsten Deutschlands erfahren werden.

Schon für den 1.9.1991 plante der Angeklagte eine sogenannte „Revisionismus-Tagung“ in Weinheim, als deren Veranstalter der politisch weit rechts stehende Verein „Bürger für aktive Freizeit/Jahnjugend e. V. Weinheim und Arbeitsgemeinschaft Nationaler Verbände auftreten sollte.

...

3. Im Oktober 1991 erfuhr der Angeklagte durch Zufall, daß der US-Staatsangehörige Fred Leuchter, der sich damals in der Bundesrepublik aufhielt, am 10.11.1991 einen Termin freihat. Leuchter ist ein im amerikanischen Bundesstaate Massachusetts ansässiger Ingenieur, der sich auf freiberuflicher Basis mit der Konstruktion, Installation und Reparatur von Hinrichtungsanlagen (elektrischen Stühlen, Gaskammern, Galgen etc.) beschäftigt hatte.

Im Jahre 1988 hatte ein gewisser Zündel, der in Toronto/Kanada wegen Verbreitung falscher Nachrichten unter Anklage stand, da er den Holocaust in Abrede gestellt hatte, Leuchter als Gutachter zu seiner Verteidigung gewonnen. Leuchter war mit Ehefrau und einigen Hilfskräften nach Polen gefahren, hatte in Auschwitz, Auschwitz-Birkenau und Majdanek an den dort als Gaskammern vorgezeigten Einrichtungen naturwissenschaftliche Untersuchungen angestellt, war zu dem Ergebnis gelangt, daß aus technischen Gründen dort niemand durch Vergasen hätte getötet werden können, und hatte über diese seine Erkenntnisse ein schriftliches Gutachten, den sogenannten „Leuchter-Report“, veröffentlicht. Im selben Sinne hatte er auch noch im Jahre 1988 vor Gericht in Toronto ausgesagt, was eine Verurteilung Zündels nicht hätte hindern können

Der Angeklagte trat an Leuchter heran und vereinbarte mit diesem, daß am 10.11.1991 um 19.00 Uhr im Gasthaus „Zur Burg Windeck“ in Weinheim in Gegenwart Leuchters ein von diesem auf ein Video-Band gesprochener Vortrag abgespielt werden und anschließend Leuchter Fragen der Zuhörer beantworten sollte. Ihm war von Anfang an klar, daß durch den abzuspielenden Vortrag die massenweise Tötung von Juden in der nationalsozialistischen Ära jedenfalls durch Gas in Abrede gestellt werden sollte.

...

4. Am 10. 11. 1991 um 19.00 Uhr fand wie vorgesehen in der Gaststätte „Zur Burg Windeck“ in Weinheim/Bergstraße in einem vom Angeklagten gemieteten Saal die Veranstaltung statt, sie dauerte ca. 2 Stunden. Erschienen waren rund 120. Personen, bestehend ausschließlich teils aus politischen Sympathisanten des Angeklagten und teils aus von diesen mitgebrachten ebenfalls rechtsstehenden Personen; seitens der Medien war lediglich ein Fernsichteam des Südwestfunks Baden-Baden erschienen.

Zu Beginn der Veranstaltung mußte der Angeklagte, der als Versammlungsleiter fungierte, feststellen, daß Leuchter, der in Begleitung seiner Ehefrau erschienen war, das Videoband mit dem Vortrag nicht mitgebracht hatte. Daher kam er mit Leuchter überein, daß dieser ein schriftliches Referat über seine Forschungsergebnisse in Polen, dessen Text er bei sich hatte, vorlesen und danach Fragen der Anwesenden beantworten sollte; der Angeklagte, der als Anglist die englische Sprache perfekt beherrscht, während Leuchter nicht deutsch kann, sollte als Dolmetscher tätig werden; ihm war klar, daß Leuchter auch in dem Referat, das er selbst nicht gelesen hatte, die massenweise Tötung von Juden in der nationalsozialistischen Ära jedenfalls durch Gas in Abrede stellen werde.

Der Angeklagte eröffnete nunmehr die Veranstaltung. ...

Danach stellte der Angeklagte den „Leuchter-Report“ vor, indem er die Geschichte dieses Reports und die verschiedenen Veröffentlichungsformen darstellte. Sodann übergab er das Wort an Leuchter, der nunmehr sein schriftliches Konzept verlas, das der Angeklagte teilweise wörtlich, teilweise zusammengefaßt, teilweise ergänzt durch eigene Anmerkungen und Kommentierungen ins Deutsche übertrug.

...

5. Dem Angeklagten war bei der Veranstaltung klar, daß die Ausführungen Leuchters die Massenvernichtung der Juden während des Nationalsozialismus jedenfalls mittels Vergasen

als Erfindung darstellten, absichtlich aufgebracht und aufrechterhalten zur Knebelung des deutschen Volkes. Er selbst, der eben diese Auffassung teilt, identifizierte sich durch sein geschildertes Auftreten während der Tagung willentlich und für jeden erkennbar mit dem Inhalt von Leuchters Darlegungen. Ihm war dabei klar, daß die überwältigende Mehrheit der deutschen Bevölkerung davon überzeugt ist, daß der Holocaust, und zwar besonders mittels Gaskammern, tatsächlich stattgefunden hat und daß daher bereits das bloße Bestreiten dieses Vorgangs allgemeinem Verständnis nach als schwere Herabwürdigung der Juden im allgemeinen, der in Deutschland lebenden jüdischen Minderheit im besonderen, darunter auch derjenigen, die im Nationalsozialismus rassistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, sowie der in den Konzentrationslagern getöteten Juden darstellte, denen Leuchter und er ihr Leidenschicksal absprachen. Ebenso war er sich bewußt, daß ebenfalls allgemeinem Verständnis nach, diese Kränkungen besonders schwer wog, da sie durch Leuchter und ihn mit herabsetzenden Formulierungen wie „Gaskammermythos“, „Gaskammerlüge“ und „Lüge“ verbunden wurde, da der Holocaust spöttisch verniedlichend als „Holo“ bezeichnet wurde, da die Leuchter'sche Rechnung, die Hinrichtungen müßten immer noch stattfinden und würden bis in das Jahr 2006 andauern, die Opfer lächerlich machte und da die Juden, darunter auch die in Deutschland lebenden, sinngemäß als Parasitenvolk bezeichnet wurden, das, die erlittenen Leiden lügnerisch in eine Massenvernichtung übertreibend, auf Betrug, Erpressung und Demütigung des deutschen Volkes ausgingen. Nicht minder klar war ihm, daß allgemeinem Verständnis nach durch Leuchters und seine Darlegungen die Juden, darunter auch die in Deutschland lebenden, im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen wurden, da sie als minderwertige Wesen dargestellt wurden, daß sie als der Achtung der Staatsbürger unwürdig bezeichnet wurden und daß auf dem Wege über das Gefühl der Zuhörer zu einer starken emotional gesteigerten feindseligen Haltung gegen sie aufgerufen wurde; letztere innere Einstellung wollte der Angeklagte aus seinem bitteren Ressentiment gegen die Juden heraus in den Angesprochenen auch hervorrufen, um auf diese Weise im deutschen Volk die Widerstandskräfte gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Forderungen zu stärken. Bei der Tat wußte er um das Strafbare seines Tuns. Ebenso wußte er, daß die Tat geeignet war, den öffentlichen Frieden zu gefährden, da damit zu rechnen war, daß die Zuhörer das Gehörte weitertrugen und daß durch die sich hieraus ergebenden Auseinandersetzungen mit Andersdenkenden das psychische Klima aufgeheizt und so Unfrieden in der Bevölkerung erregt wurde.

6. Bereits zu Beginn der Veranstaltung hatte der Angeklagte veranlaßt, daß durch einen Gesinnungsfreund das gesamte Geschehen auf Video-Band aufgezeichnet wurde, und zwar in der Absicht, dieses zu archivieren, sowie auf Anforderung Interessierter hin Kopien anzufertigen und über seine Dienstleistungsagentur zu verkaufen, wobei er wollte, daß die Empfänger das Band einem größeren, von ihm nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis weitergaben, damit auf diese Weise in der Bevölkerung die Widerstandskräfte gegen die jüdischen aus dem Holocaust abgeleiteten Ansprüche gestärkt wurden.

...

Bei der Versendung waren jeweils Willensrichtung und innere Einstellung des Angeklagten dieselbe wie unter 5. geschildert.

B

1. Die Kammer glaubt dem im Jahre 1940 geborenen Angeklagten, der seine Prägung in der Nachkriegszeit erhalten und seinen politischen Weg bei den Jungdemokraten, einer Nachwuchsorganisation der FDP, begonnen hat, seine Ablehnung des nationalsozialistischen Antisemitismus und der daraus resultierenden Entrechtungs- und Verfolgungsmaßnahmen voll und ganz. Hingegen ist sie zu der Überzeugung gelangt, daß er gegen die Juden ein bitteres Ressentiment hegt, resultierend aus deren ständigen Forderungen gegen Deutschland auf der Grundlage ihres Schicksals in den Jahren 1933 bis 1945.

...

3. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, daß durch das Leuchter'sche Referat die massenweise Vernichtung der Juden im Nationalsozialismus jedenfalls mittels Vergasens in Abrede gestellt wird, da sie sich Formulierungen wie „die Wahrheit unterdrücken“, „Gaskammermythos“, „Gaskammerlüge“, „Sünde, die es nie begangen hat“, „Erfindung“, und „falsche Schuld“ anders nicht überzeugend zu erklären vermag.

...

5. Keinen Zweifel hat die Kammer daran, daß der Angeklagte, ein politisch erfahrener Mann, der in der rechten Szene zu Hause ist, bereits in dem Zeitpunkt, als er Leuchter als Referenten gewann, wußte, daß dieser den Holocaust - jedenfalls mittels Vergasens - in Abrede stellen werde.

Zu Gunsten des Angeklagten, der vor Leuchters Vortrag dessen Text nicht gelesen hatte, geht die Kammer jedoch davon aus, daß Leuchters die Opfer herabsetzenden Formulierungen (etwa „Gaskammermythos“, „Gaskammerlüge“ sowie die Erwägung, daß die Vergasung und Verbrennung von sechs Millionen Menschen viele Jahrzehnte dauern würde) für ihn überraschend kamen und daß seine eigenen kränkenden Äußerungen wie „Holo“ und „Lüge“ spontan und aus der Situation heraus entstanden sind.

6. Angesichts der Tatsache, daß der Angeklagte schon seit Jahrzehnten im politischen Leben steht, ist die Kammer überzeugt davon, daß er sich bei der Veranstaltung vom 10.11.1991 im Klaren darüber war, daß die deutsche Bevölkerung in ihrer überwältigenden Mehrheit überzeugt davon ist, daß die massenweise Vernichtung von Juden mittels Gaskammern in der nationalsozialistischen Ära tatsächlich stattgefunden hat, und daß daher das Bestreiten dieses Vorganges durch Leuchter und ihn allgemeinem Verständnis nach eine massive Herabwürdigung der Juden darstellte, namentlich der jüdischen Minderheit in Deutschland, darunter auch derjenigen, die unter dem Nationalsozialismus rassistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, sowie der in den deutschen Konzentrationslagern getöteten „Juden“; dies gilt umso mehr, als die von ihm und Leuchter sinngemäß aufgestellten Behauptungen mit herabsetzenden Zusätzen wie „Gaskammermythos“, „Gaskammerlüge“ und „Lüge“ versehen waren, außerdem mit einer Rechnung, wonach allein die Vernichtung von sechs Millionen Menschen 68 Jahre dauern würde, durch die die Opfer lächerlich gemacht wurden, und mit der spöttischen Verballhornung des Wortes „Holocaust“ in „Holo“.

Da weiterhin durch die genannten Ausführungen die intensiven Bemühungen der Juden hervorgehoben wurden, Personen mundtot zu machen, die den mittels Gaskammern erfolgten Holocaust in Frage stellten, hat die Kammer ebenfalls keine

Zweifel daran, daß sich der Angeklagte im Klaren darüber war, die Behauptung aufzustellen, es handle sich bei dem genannten Vorgang um eine Lügengeschichte, absichtlich erfunden zur Knebelung und Ausbeutung Deutschlands zu Gunsten der Juden. Daß er damit die Juden - und darunter auch die in Deutschland lebenden jüdische Minderheit - allgemeinem Verständnis nach wissentlich als hassenwertes Parasitenvolk bezeichnete, das der Achtung nicht wert sei, und sie damit im Kern ihrer Persönlichkeit traf, versteht sich nach Sachlage von selbst; der Hinweis des Angeklagten, die inkriminierten Äußerungen bezögen sich nur auf amerikanische und französische Juden, muß insoweit fehlgehen, werden die Juden doch im Volksbewußtsein weitgehend als Einheit gesehen. Wenn aber der Angeklagte die Juden und darunter auch die deutsche jüdische Bevölkerung als Parasiten darstellte, die mit einer erfundenen Geschichte über die angeblichen Massenmorde mittels Gaskammern Deutschland demütigen und erpreßten, dann hat er, wie ihm angesichts seiner beachtlichen Intelligenz nicht entgangen sein kann, zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung auch tatsächlich hervorrufen wollte, leitet die Kammer zu ihrer Überzeugung aus seinem bitteren Ressentiment gegen die Juden ab.

Schließlich lag es auch auf der Hand, daß durch die Ausführungen des Angeklagten und Leuchters auf der Veranstaltung vom 10.11.1991 diejenigen, die von der dort verkündeten Botschaft überzeugt worden waren, sie weitertrugen und dadurch in Auseinandersetzungen mit Andersdenkenden gerieten, die das psychische Klima aufheizten und so Unfrieden in der Bevölkerung hervorriefen; daß dem intelligenten, politisch erfahrenen Angeklagten diese Gefahr entgangen ist, schließt die Kammer zu ihrer Überzeugung aus. Ebenso schließt sie zu ihrer Überzeugung die Möglichkeit aus, der Angeklagte habe bei der Veranstaltung die Strafbarkeit seines Tuns verkannt, wird doch schon seit Jahren in den Medien und der öffentlichen Auseinandersetzung immer wieder auf die Strafbarkeit des Bestreitens des Holocaust hingewiesen; zusätzlich war er durch das Verbot der für den 1.9.1991 vorgesehenen „Revisionismus-Tagung“ gewarnt, ist doch in den Entscheidungen der Stadt Weinheim vom 29.8.1991 und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 30.8.1991 auf das Strafbare solcher Behauptungen hingewiesen worden.

Als der Angeklagte die Veranstaltung auf Videoband aufzeichnen ließ und später vorgefaßter Absicht gemäß Kopien hiervon herstellte und sie an den Verlag „Nation Europa“ versandte, wollte er, woran die Kammer nicht zweifelte, die Weitergabe der Kopie an so zahlreiche Einzelpersonen, daß der Empfängerkreis von ihm nicht mehr kontrollierbar war; denn dies ergibt sich aus seinem Bestreben, Leuchters und seine Ideen publik zu machen und im deutschen Volke die Widerstandskräfte gegen die jüdischen Ansprüche zu stärken. Daß im übrigen während dieser Vorgänge die innere Tatseite so beschaffen war, wie während der Veranstaltung vom 10. 11.1991, versteht sich nach Sachlage von selbst.

C.

Rechtlich gesehen hat sich der Angeklagte durch sein Verhalten am 10.11.1991 der Volksverhetzung schuldig gemacht, § 130 Nr. 1 und 3 StGB. Denn er hat zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt, indem er in verstärkter auf die Gefühle der Angesprochenen gemünzter Form willentlich zum Haß gegen einen Teil der inländischen Bevölkerung,

nämlich die deutsche jüdische Minderheit, aufgerufen hat, die er in provozierender Weise als Teil eines Parasitenvolkes darstellte, welches mit einer maßlos übertriebenen Leidensgeschichte auf Ausbeutung und Demütigung des deutschen Volkes ausging. ...

Ferner hat er die deutsche jüdische Minderheit als Teil der gesamten Judenheit beschimpft, indem er sie willentlich als Teil eines Parasitenvolkes darstellte, das mittels einer Lügengeschichte Deutschland knebelte und ausnutzte, und damit seine Mißachtung durch den Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens besonders verletzend äußerte ... und hat sie böswillig verächtlich gemacht; denn in der Behauptung, sie gehörten einem Parasitenvolk an, liegt sinngemäß die weitere These, sie seien der Achtung durch die Staatsbürger unwert ...; auch handelte der Angeklagte in Kenntnis des Unrechts, nämlich im Bewußtsein der Strafbarkeit (vgl. RGSt 66, 139 ff.), und aus bewußt feindlicher Gesinnung, nämlich aus seinem bitteren Ressentiment gegen die Juden heraus. Durch die Tat hat er die Menschenwürde der deutschen jüdischen Minderheit angegriffen, hat er doch sie - wie die anderen Juden - willentlich sinngemäß als Parasiten dargestellt, die mit einer systematisch erfundenen Lügengeschichte Deutschland zu eigenem Nutzen knebeln und ausbeuten, und hat sie damit im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen. (...)

Schließlich war die Tat auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, begründete sie doch, wie der Angeklagte wußte, die Gefahr, daß von seiner und Leuchters Botschaft überzeugte Zuhörer diese weitertrugen, in Auseinandersetzungen mit Andersgesinnten gerieten, so das psychische Klima aufgeheizt und auf diese Weise Unfrieden in der Bevölkerung erregt wurde (...)

2. Weiterhin hat der Angeklagte ein Vergehen der Aufstachelung zum Rassenhaß begangen, § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Denn er hat dadurch, daß er bei der Veranstaltung vom 10.11.1991 diese auf Videoband aufnehmen ließ, eine einer Schrift gleichstehende Darstellung (§ 11 Abs. 3 StGB) hergestellt, um aus ihr gewonnene Stücke zu verbreiten, d. h. von ihr hergestellte Kopien an andere mit dem Ziele weiterzugeben, sie dadurch einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, der von ihm nicht mehr kontrollierbar sein sollte (...).

Die Darstellung stachelte ihrem objektiven, dem Angeklagten bekannten Erklärungs Inhalt nach zum Rassenhaß auf, indem sie die Juden als Parasitenvolk erscheinen ließ, das mit der erfundenen Schilderung des Holocaust mittels Gaskammern auf Ausbeutung und Knebelung des deutschen Volkes ausging, und damit in verstärkter, auf die Gefühle der Angesprochenen gemünzter Weise zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung gegen sie aufrief. (...).

Die Ausnahmevorschrift des § 131 Abs. III StGB greift nicht ein, da, wie die herabsetzenden Formulierungen wie „Gaskammerlüge“, „Gaskammermythos“ und „Lüge“ zeigen, die Darstellung nicht der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte diene, sondern der politischen Agitation.

3. Durch sein Auftreten am 10.11.1991 hat der Angeklagte dem objektiven, ihm bekannten Inhalt seiner Ausführungen nach ferner ein Vergehen der Beleidigung, § 185 StGB, des Teiles der in Deutschland lebenden Juden begangen, der in der

nationalsozialistischen Zeit Verfolgungen erlitten hatten und dem er sein Leidenschicksal absprach; angesichts der Verwendung der schon genannten herabwürdigenden Formulierungen und der Rechnung Leuchters über die angebliche jahrzehntelangen Dauer der Vernichtungshandlungen, die die Opfer ins Lächerliche zog, sieht die Kammer die Tat insoweit als ehrenkränkendes Werturteil und nicht als Tatsachenbehauptung. (...)

Da die Tat in einer Versammlung begangen wurde, bedarf es gem. § 194 Abs. 1 Satz 2 StGB keines Strafantrages.

4. Letztlich hat der Angeklagte am 1.11.1991 auch ein Vergehen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener begangen, indem er dem objektiven und ihm bekannten Erklärungsinhalt nach den in den Konzentrationslagern getöteten Juden ihren massenweisen Tod mittels Vergasens absprach und damit ihre Würde kränkte, was er zusätzlich noch durch die genannten herabsetzenden Formulierungen und Leuchters schon erwähnte Rechnung bekräftigte (vgl. BGH, Urteil vom 15. 3.1994, 1 StR 179/93); da die Tat in einer Versammlung begangen worden ist, ist gem. § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB ein Strafantrag nicht erforderlich.

Das Grundrecht, der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz GG, rechtfertigt die Tat nicht (...).

Ebenso wenig greift das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft rechtfertigend ein, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Denn Wissenschaft ist „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (...); angesichts der schon erwähnten herabsetzenden Zusätze und des lächerlichen, die Opfer verspottenden Zahlenspiels aber ist den Ausführungen Leuchters und des Angeklagten am 10.11.1991 mangels Ernsthaftigkeit die Wissenschaftlichkeit abzusprechen; über das Leuchter-Gutachten als solches hat die Kammer nicht zu urteilen.

6. Soweit der Angeklagte die Tatbestände der §§ 185, 189 StGB erfüllt hat, ist er auch nicht durch § 193 StGB gerechtfertigt. Zwar mag man der Auffassung sein, daß der Angeklagte ein berechtigtes Interesse wahrgenommen hat, indem er bestrebt war, die nach Ablauf fast eines halben Jahrhunderts immer noch aus dem Holocaust gegen Deutschland erhobenen Ansprüche abzuwehren. Jedoch hat er dazu nicht das erforderliche und angemessene Mittel eingesetzt (vgl. Dreher/Tröndle a.a.O., S 193 Rdn. 8), sondern ist über dieses weit hinausgegangen, indem er die Opfer lächerlich machte; es hätte zur Verfolgung des von ihm angestrebten Zweckes völlig ausgereicht, auf die lange seit der nationalsozialistischen Judenverfolgung verstrichene Zeit, den Umfang der bereits erbrachten deutschen Sühneleistungen sowie die ungesühnten und unbereuten Massenverbrechen anderer Völker hinzuweisen.

...

1. Bei der Strafzumessung hatte die Kammer gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB den in § 130 StGB enthaltenen Strafrahmen zu Grunde zu legen, der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren umfaßt.

2. a) Bei der Findung der konkreten Strafe sprach gegen den Angeklagten die Tatsache, daß die Tat gegen die Juden gerichtet war, die in der Zeit des Nationalsozialismus einem besonders schweren Verfolgungsschicksal ausgesetzt gewesen sind. Hinzu kam der Umstand, daß der Angeklagte insgesamt vier Strafgesetze verletzt hat und daß es sich um ein insgesamt

fünfstufiges Geschehen gehandelt hat.

Nicht übersehen wurde auch, daß die Tat insoweit geplant war, als der Angeklagte bereits von dem Zeitpunkt an, in welchem er Leuchter als Referenten gewann, wußte, daß durch dessen Vortrag der Holocaust jedenfalls mittels Vergasens in Abrede gestellt wurde.

Schließlich wurde auch der Umstand nicht außer Acht gelassen, daß der Angeklagte die Warnwirkung des zweiten und dritten gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens unbeachtet gelassen hat; freilich setzt die Kammer die Warnwirkung dieser beiden Verfahren nur gering an, ist doch bei diesen gegen den Angeklagten nicht wegen Straftaten, sondern lediglich wegen Verstößen gegen die politische Treuepflicht und das Mäßigungsgebot eines Beamten vorgegangen worden. Letztlich wurde zu Ungunsten des Angeklagten auch der Umstand berücksichtigt, daß er die Warnwirkung in den Wind geschlagen hat, die von dem Verbot der für den 1.9.1991 geplanten „Revisionismus-Tagung“ ausging, ist doch damals auf die Strafbarkeit des Bestreitens des Holocaust expressis verbis hingewiesen worden.

b) Mildernd wurde demgegenüber die Unbestraftheit des Angeklagten gewürdigt, die umso positiver ins Gewicht fällt, als er schon seit Jahrzehnten in der aktiven Politik und in härtesten politischen Auseinandersetzungen steht, die eine hochgradige Versuchung bilden, das Strafrecht zu mißachten. Hinzu kam, daß er, wovon zu seinen Gunsten ausgegangen wurde, am 10.11.1991 von Leuchters die Opfer herabsetzenden Formulierungen überrascht worden ist und sich zu den von ihm selbst gebrauchten kränkenden Wendungen damals spontan und aus der Situation heraus entschlossen hat.

Ferner fiel positiv ins Gewicht, daß er während der gesamten Tat von der sachlichen Richtigkeit des Vorgebrachten überzeugt war und daß er, jedenfalls vorwiegend, uneigennützig handelte; das geringe jeweils dem Verlag pro Kopie abgeforderte Entgelt sieht die Kammer lediglich als ein sekundäres Zugeständnis an seine schlechte wirtschaftliche Lage an, wertet aber die Tat hauptsächlich als von seinem Bestreben motiviert, die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche zu stärken.

Nicht außer Acht gelassen wurde auch die Tatsache, daß Deutschland auch heute noch, rund fünfzig Jahre nach Kriegsende, weitreichenden Ansprüchen politischer, moralischer und finanzieller Art aus der Judenverfolgung ausgesetzt ist, während die Massenverbrechen anderer Völker ungesühnt blieben, was, jedenfalls aus der politischen Sicht des Angeklagten, eine schwere Belastung des deutschen Volkes darstellt.

Zu Gunsten des Angeklagten wurde auch gewürdigt, daß Leuchters Botschaft nur eine recht geringe Anzahl von Menschen erreicht hat, daß durch sie der öffentliche Frieden tatsächlich nicht gestört worden ist und daß die Tat schon recht lange zurückliegt..

Schließlich wurde auch das schwere Lebensschicksal des Angeklagten nicht außer Acht gelassen, der nach langer erfolgreicher Tätigkeit als Lehrer diesen seinen geliebten Beruf aufgeben mußte und jetzt auf eine dürftige Existenz angewiesen ist. Die Kammer übersieht hierbei nicht, daß der Angeklagte dieses Übel letztlich eigenem Verhalten zuzuschreiben hat; zu beachten ist jedoch, daß er als aktives NPD-Mitglied vom Lande Baden-Württemberg eingestellt und befördert

worden ist und daß er viele Jahre lang in voller Kenntnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde sein politisches Wirken fortsetzte, bis ihn eine Änderung der höchststrichterlichen Rechtsprechung in Konflikt mit seinen Beamtenpflichten brachte; daß er es danach nicht über sich brachte, seine Bindungen an die NPD mit der nötigen Konsequenz zu lösen, wertet die Kammer als Folge einer zu respektierenden Gewissensentscheidung.

c) Unter Abwägung aller unter a) und b) angeführten Gesichtspunkte hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für angemessen.

Sie hätte die Strafe nicht höher bemessen, wenn sie im Rahmen des § 131 StGB neben Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift nach Abs. 1 Nr. 4 zur Anwendung gebracht hätte.

Gem. § 56 StGB war die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung auszusetzen, da zu erwarten ist, daß der Angeklagte unter dem bloßen Eindruck der Verurteilung in Zukunft straffrei leben wird. Denn der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck hinterlassen. Es handelt sich bei ihm um eine charakterstarke verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen, seine politische Überzeugung, die ihm Herzenssache ist, verfiert er mit großem Engagement und erheblichem Aufwand an Zeit und Energie. Seine gute, schon fast 30 Jahre währende Ehe gibt ihm festen Halt, hinzu kommt eine sehr positive Beziehung zu Tochter, Schwiegersohn und Enkel. Einem so gearteten Manne glaubt die Kammer das Bekenntnis zur Rechtstreue, das er in der Hauptverhandlung nachdrücklich abgelegt hat, und hat daher keine Bedenken, ihm eine günstige Sozialprognose zu stellen. Dies gilt umso mehr, als er, der schon 56 Jahre alt ist, nicht vorbestraft ist, obwohl er seit über 30 Jahren im politischen Leben steht und die Hitze der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden hochgradig geeignet erscheint, zu Straftaten zu führen. Außerdem ist der Angeklagte ein Mann von hoher Intelligenz, wie in der Hauptverhandlung deutlich geworden ist und wie die erfolgreiche Bewältigung des Gymnasiums, des Studiums und des Berufes eines Gymnasiallehrers zusätzlich beweisen; diese intellektuelle Ausstattung wird dem Angeklagten auch künftig helfen, strafrechtliche Verstrickungen zu vermeiden, so wie sie es auch bisher - mit einer einzigen Ausnahme - getan hat. Bei all dem übersieht die Kammer nicht, daß von ihm auch in Zukunft weder eine Änderung seiner politischen Einstellung im Allgemeinen noch seiner Auffassung zum Holocaust im Besonderen zu erwarten ist, jedoch darf die Strafaussetzung zur Bewährung nicht von einem Gesinnungswandel abhängig gemacht werden, maßgebend ist allein die Erwartung eines künftigen straffreien Lebensweges, die, wie ausgeführt, hier eindeutig zu bejahen ist (vgl. BGH St 6, 192 ff; BGH GA 76, 114 ff). Daß sich der Angeklagte auch weiterhin zum Revisionismus bekennt und dies aller Voraussicht nach auch in Zukunft weiter tun wird, vermag ebenfalls keine andere Beurteilung zu rechtfertigen; denn diese Denkmethode beinhaltet nichts Strafbares.

§ 56 Abs. 3 StGB steht der Gewährung der Strafaussetzung nicht entgegen. Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet nicht die Strafvollstreckung, da keinesfalls zu befürchten steht, die Strafaussetzung werde dem allgemeinen Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen und könne das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Recht und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern (vgl. Dreher, Tröndle a.a.O., 56 Rdn.

8). Vielmehr zweifelt die Kammer nicht daran, daß die Bevölkerung in ihrer übergroßen Mehrheit durchaus Verständnis dafür haben wird, daß einem 54-jährigen unbescholtenen Familienvater, dessen Unrecht im Grunde in der Äußerung einer Auffassung bestanden hat, die Rechtswohlthat der Strafaussetzung zur Bewährung zuteil wird. Außer Acht zu bleiben haben in diesem Zusammenhang die sich in den letzten Jahren häufenden Gewalttaten gegen Asylantenunterkünfte, Ausländer, jüdische Einrichtungen u. a., denn das gesamte Verfahren hat keinerlei Hinweis dafür erbracht, daß der Angeklagte jemals zur Gewalt aufgerufen hat, auch hat er sich in der Hauptverhandlung nachdrücklich und glaubhaft von solchen Vorgängen distanziert, so daß ihn nach all dem kein billig und gerecht Denkender damit in Zusammenhang bringen wird. (...)

Dr. Müller
Vors. Richter
am LG

Folkerts
Richterin
am LG

Dr. Orlet
Richter
am LG

Presse-Erklärung der ÖTV vom 11.8.94

ÖTV-Richter kritisieren das Mannheimer Urteil als Gesinnungshilfe für Rechtsradikale

Als Gesinnungshilfe für Rechtsradikale und Antisemiten bezeichneten gestern die in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) organisierten Richter und Staatsanwälte die Urteilsbegründung des Landgerichts Mannheim gegen den NPD-Vorsitzenden Deckert. Einmal mehr werde die Befürchtung genährt, daß die deutsche Justiz aus der Vergangenheit nichts gelernt habe. Die Richter und Staatsanwälte distanzieren sich entschieden von den verantwortlichen Mannheimer Richtern.

Insbesondere die betont positive Charakterisierung des Angeklagten in der Urteilsbegründung und das erkennbare Verständnis der Richter für die politischen Überzeugungen des NPD-Mannes komme einem Freispruch gleich und sei in keiner Weise nachvollziehbar. Besonders skandalös sei, so die ÖTV-Richter und Staatsanwälte, daß das Gericht keinen Zusammenhang erkenne zwischen den NPD-Aktivitäten des Angeklagten und den fremdenfeindlichen und antisemitischen Gewalttaten.

Völlig unverständlich seien Abschnitte des Urteils, die fast einer Handlungsanleitung für Rechtsradikale gleichkämen. Hier werde im einzelnen aufgezeigt, wie der Angeklagte den politischen Zweck seiner strafrelevanten Propaganda ohne Konflikt mit den Strafgesetzen hätte erreichen können.

Die verantwortlichen Richter der 6. Strafkammer des Landgerichts Mannheim trügen mit ihrer Urteilsbegründung zur Verharmlosung des NS-Völkermords an den Juden bei und leisteten den Neonazis Vorschub. Schon das BGH-Urteil vom 15. März 1994 sei auf heftige Kritik gestoßen. Die Richter und Staatsanwälte in der ÖTV hofften, daß der BGH dieses Mal das Urteil mit einer unmißverständlichen Begründung aufhebe.

Klaus Beer

Nachbetrachtungen zum Urteil der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim vom 22.6.1994 in der Sache Günter Deckert

Praemissis praemittendis: Die schriftlichen Gründe für die Strafzumessung und für die Strafaussetzung zur Bewährung sind schlimm; sie sind entweder perfide oder blauäugig bis blöde - je nachdem, ob die unterzeichnenden Richter sich mit Deckerts Lebenslauf wirklich befaßt haben oder nicht. Unvorstellbar, daß der Bundesgerichtshof das Strafmaß und die Strafaussetzung mit solchen Gründen hielte.

Das Aufsehen hat im Sommerloch 1994 erst diese schriftliche Urteilsbegründung erregt, und sie macht wohl auch den Bestand des Urteils fraglich. Als das Urteil am 22.6.1994 verkündet und mündlich begründet wurde (wobei der Vorsitzende Richter dem Angeklagten Deckert bescheinigte, „generell kein Antisemit“ zu sein), schien das noch keinen Aufschrei wert zu sein. Es war also nicht ausgeschlossen, daß es schließlich allseits hingenommen worden wäre. Hauptgegenstand der Kritik sind nun denn auch die Richter geworden. Genauer: die beiden männlichen Richter. Nicht die drei weiblichen; drei: eine Berufsrichterin und zwei Schöffinnen. Von den Frauen nahm die öffentliche Diskussion stillschweigend an, daß sie nicht „Manns“ genug sein mußten, eine höhere Strafe oder auch nur die Verweigerung der Strafaussetzung zur Bewährung durchzusetzen. Sind Richterinnen und Schöffinnen so schlapp, wie damit unterstellt ist? Oder müssen sie so sein oder sich so darstellen lassen?

Der Mannheimer Landgerichtspräsident Weber hält das Urteil für einen „Betriebsunfall“, Rainer Voss vom Richterbund für einen Einzelfall. Wer sich auch nur an Gerichtsentscheidungen wie „Kein Altenpflegeheim in ein Wohngebiet“ oder an die gerichtliche Verweigerung von Asyl trotz drohender Folter in der „Heimat“ erinnert, kann wissen, daß man sich vor zynischen oder gedankenlosen Entgleisungen von Gerichten nie sicher fühlen konnte. Entgleisungen sind allerdings zeitweilig politisch erwünscht, zu anderen Zeiten unerwünscht. Die konservative Komponente der lautstarken Kritik an den Mannheimer Urteilsgründen ist wahlkampfbedingt und heuchlerisch. Kanzler Kohl „forderte die Justiz in Mannheim auf, gegenüber den beiden Richtern Konsequenzen zu ziehen“, - er hat aber höchstpersönlich in Bitburg und manchesmal sonst noch wohlbedacht Stimmungsschübe nach rechts ausgelöst.

In Baden-Württemberg, wo Mannheim liegt, waren den CDU-Kultusministern rechtsradikale Lehrer viele Jahre lang gleichgültig und höchstens dann etwas peinlich, wenn es Trouble um sie gab. Der Fachhochschuldozent und NPD-Kämpfer Kosiek beispielsweise wurde in den 70er Jahren trotz Warnungen ernannt, und später scheiterte seine Entlassung an der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Den NPD-Funktionär Deckert hielt der VGH Mannheim 1982 im Dienst, nachdem er durch Austritt aus der NPD Läuterung bewiesen habe. Einer Schule in Ladenburg wurde Deckert gegen Proteste der Lehrer, Eltern und Schüler förmlich aufgezwungen. Sein Einsatz für rechtsradikale Themen und Bewegungen setzte sich ungebrochen fort. Die baden-württembergische Dauer-Regierungspartei kann aber, jedenfalls gegenüber Kundigen, ihre Verantwortung nicht auf die Gerichte abschieben, denn ihre Lehrpersonalpolitik war mitursächlich. Und übrigens wurden die für das

Beamtenrecht zuständigen Gerichtsspruchkörper kunstreich handverlesen. Ihre Urteile waren nicht selten eigentlich auch bereits Skandalurteile, die freilich der Landesregierung zusagten. Es galt ja in erster Linie, linke Lehrer mit dem Radikalerlaß fernzuhalten oder zu zähmen. Währenddessen konnte man in jeder Stadt von Lehrern hören, die an den Schulen unangefochten rechtsradikale Thesen verbreiteten. Deckert aber mit seinem Feuereifer war 1988 schließlich für niemanden mehr als Lehrer tragbar. Schaut man sich seinen politischen Lebenswandel an, so kann man über die Strafzumessungsgründe und die Bewährungsprognose der Mannheimer Strafkammer nur den Kopf schütteln, ebenso aber auch über die Schulpolitiker und Verwaltungsrichter, welche diesen Mann jahrzehntelang als einen „guten Pädagogen“ haben durchgehen lassen.

Die Rhein-Neckar-Zeitung erklärt das Urteil so: „Die Richter sind ein Berufsstand, der seine unrühmliche Rolle im Dritten Reich erst noch gründlich diskutieren muß.“ Und der CDU-Bundestagsabgeordnete Johannes Gerster: „Das Urteil macht Defizite bei der Ausbildung und Auswahl der Richter deutlich. Zulange hat die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus keine ausreichende Aufarbeitung erfahren.“ Beide sind oder geben sich ahnungslos. Die Ausbildung und Auswahl der Richter ist weitgehend von der Justizverwaltung her bestimmt, in Baden-Württemberg seit langem in CDU-Hand, und gerade diese Partei hat, wo sie nur konnte, die Aufarbeitung verhindert oder behindert oder verzögert. Historiker und Richter hingegen haben (auf Tagungen der evangelischen Akademie Bad Boll) in Baden-Württemberg ein beachtliches Maß an Aufarbeitung geleistet. Nur muß diese Arbeit jede Generation aufs neue für sich tun. Doch auch dann wird es nie eine durch und durch demokratische Richterschaft geben. Mit dem Nationalsozialismus hat das aber nicht mehr viel zu tun, denn Ursachen für solche Entwicklungen wachsen in unserer Gesellschaft laufend nach. Irgendwann leben, auch einmal Richtergenerationen, die so nazifern sind, daß sie, wenn sie versagen, nicht mehr als „Nachläufer“ des Dritten Reiches gelten können.



Aus: taz vom 17. August 1994

Kanzler Kohl forderte „Konsequenzen gegenüber den beiden Richtern.“ Der stellvertretende SPD-Vorsitzende Wolfgang Thierse verlangte, daß sie künftig Verkehrsstrafsachen bearbeiten. Erwähnter Gerster wollte, daß die Richterorgane gegen sie vorgehen, wenn sie sich nicht „freiwillig“ versetzen lassen. Der baden-württembergische Justizminister Thomas Schäuble distanzierte sich von der Urteilsbegründung, weil sie großen Schaden für das Ansehen der Justiz bewirken könne. Der Grüne Rezzo Schlauch nannte die Richter untragbar.

Von einem zuständigen Justizminister hat man bisher immer erwartet, auf direkte Urteilskritik zu verzichten, weil die Richter von ihm persönlich und dienstlich abhängig sind. Alle anderen sind frei in der Kritik und sind auch gefragt. Doch den zitierten Empfehlungen zu folgen hieße, die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen.

Das Gerichtspräsidium durfte während des laufenden Jahres bei dauerhafter Verhinderung durch Krankheit die Geschäftsverteilung durch eine besondere Vertretungsregelung ändern. Aber niemand mochte und mag trotz ärztlicher Atteste an eine monatelange Krankheit der beiden „angegriffenen“ Richter glauben, überhaupt nach ihren eigenen Dementis. Glaubt man die Dauerkrankheit, dann konnte man den Präsidiumsbeschluß, mit den beiden Vorsitzenden Weber und Voss des Deutschen Richterbundes, als im Einklang mit der richterlichen Unabhängigkeit ansehen. Zweifelt man an der Dauerverhinderung durch Krankheit, dann mußte man mit dem Vorsitzenden der Neuen Richtervereinigung Horst Häuser den Präsidiumsbeschluß als „merkwürdig bis hinterfragenswert, in hohem Maße bedenklich“ ansehen. Die Frankfurter Rundschau meinte:

„Man kann dem Gerichtspräsidium eine gewisse Raffinesse nicht absprechen“ - ist das nun ein Lob oder ein Tadel? Massiver politischer Druck wurde vom Landgericht Mannheim insgesamt nicht ausgehalten, und in Zukunft muß man sich auch im „neuen“ Deutschland bei manchen Urteilen vielleicht fragen, ob die Richter frei oder unter psychischem Druck geurteilt haben. Aber manche denken eben, Richter verteidigten ihre Unabhängigkeit nur im eigenen Interesse, und die Unabhängigkeit könne man nur Richtern zubilligen, welche akzeptable Urteile fällen - grandiose Irrtümer!

Heiner Geißler tadelte an dem Urteil: „man kann es praktisch lesen als eine richterliche Anleitung, wie man antisemitische Äußerungen, auch die des Leugnens des Holocausts, straffrei be-

gehen kann.“ Damit meint er vielleicht die Urteilsstelle, welche dem Angeklagten Deckert vorhält, es hätte zur Abwehr von aus dem Holocaust gegen Deutschland erhobenen Ansprüchen ausgereicht, „auf die lange seit der nationalsozialistischen Judenverfolgung verstrichene Zeit, den Umfang der bereits erbrachten deutschen Sühneleistungen sowie die ungesühnten und unbereuten Massenverbrechen anderer Völker hinzuweisen.“ Und: die Strafaussetzung zur Bewährung scheitere nicht daran, „daß sich der Angeklagte auch weiterhin zum Revisionismus bekennt und dies aller Voraussicht nach auch in Zukunft weiter tun wird...; denn diese Denkmethode beinhaltet nichts Strafbares.“ Diese „Ratschläge“ der Kammer zählen mit Sicherheit zu den am meisten verunglückten Sätzen. Sie wollen wohl anknüpfen an das die Sache Deckert nach Mannheim zurückverweisende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.3.1994 (NJW 94,1421), wo man liest, „daß das bloße Bestreiten der Gaskammermorde den Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt“. Die Kritik an diesem BGH-Urteil war beinahe so stark wie die gegen das Mannheimer Urteil. Allerdings stand nach diesem Urteil die Strafbarkeit von Deckerts Handeln als Beleidigung außer Zweifel. Ferner war die Agitation Deckerts auf keinen Fall „das bloße Bestreiten der Gaskammermorde“, er wurde ja von der Mannheimer Strafkammer jetzt auch wegen Volksverhetzung verurteilt, in Anwendung der Auslegungsgrundsätze eben des BGH-Urteils. Was durch die Kammergründe geschieht, ist also, daß ein gefährlicher Rat gegeben wird: vor dem BGH dürfte man damit kaum bestehen, selbst nach seinen Ausführungen vom 15.3.1994 (der „Rat“ ist aber geeignet als plump-angen-

Nichts anderes, als im Namen des Volkes Recht gesprochen

Der Artikel 20 des Grundgesetzes bestimmt es eindeutig: „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.“ Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die Parlamente und den aus ihnen hervorgehenden Regierungen/Verwaltungsapparate, sondern eben auch für die Dritte Gewalt, die Jurisdiktion. Und so wie „jedes Volk die Regierung hat, die es verdient“, so wird in jeder Gesellschaft Recht gesprochen, wie es den Zuständen in eben jener entspricht.

So war es in Weimar, so ist es in der zweiten deutschen Republik. Die allort lautwerdende Empörung sowohl auf regierungsoffizieller Ebene als auch in der Öffentlichkeit und im Richterbund bei den Kolleginnen und Kollegen kann doch nur als heuchlerisch angesehen werden (FR vom 17. 8. 1994 „Das Skandalurteil im Fall Deckert und die richterliche Unabhängigkeit“ und „Handlungszwänge“).

Als ob wirklich jemand glaubt, bei dem Mannheimer Nazi-Urteil handele es sich um einen Einzelfall. Nein, Gerichte haben grundsätzlich bei ihrer Entscheidungsfindung das „allgemeine sittliche Empfinden der breiten Bevölkerungsmehrheit“ zu berücksichtigen. Und das ist nun einmal so, daß die Nazi-Gesinnung durchgehend salonfähig ist, und das nicht seit neuestem (wer kennt eigentlich noch die 1982er Sinus-Studie, die 15 Prozent der deutschen Wahlbevölkerung ein rechtsradikales Weltbild bescheinigt?).

Politiker und Politikerinnen, die 1993 das Grundrecht auf Asyl de facto abschafften, Polizeipräsidenten, die rechts-extremen Mob ungehindert marodieren lassen, eine kadavergehorsame Verwaltung, deren Angehörige im Regelfall nicht einmal das „Sie“ für ausländische Dienstleistungssuchende übrighaben, eine seit Jahrzehnten auf dem rechten Auge blinde Justiz, die für jeden der linken Umtriebe Verdächtigen Hochsicherheit anzuordnen bereit ist, rechte Gewalttaten aber durchgehend als Ausgeburten jugendlichen Leichtsinns oder als alkoholbedingt verniedlicht.

Und natürlich die vielen Stammtisch- und Treppenhaus-Deutschen, deren Intoleranz gegenüber allem Fremden und deren widerliche faschistoide Witze als „volkstümlich“ angesehen werden.

Nein, die Mannheimer Richter taten nichts anderes, als im Namen des Volkes Recht zu sprechen.

Marco Kühnert, Hamburg

Aus: FR vom 7.9.1994

zinkernde Anstiftung zum Vorpreschen an einer vielleicht weichen Stelle).

Ich kann hier nicht in kurzen Sätzen definieren, welche Zweifelsäußerungen am Völkermord zum Beispiel nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 9.6.92 und 13.4.94 (NJW 93, 916 und 94, 1779) noch unter die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit fallen können; Faustformeln sind daraus schwer zu gewinnen. Aber irgendwo liegt natürlich eine Grenzlinie zwischen Hetze und Beleidigung einerseits und freier Meinungsäußerung andererseits, und ein Strafgericht muß sie finden und nennen, es schuldet diesen Rat sogar. Rechtspolitiker sind gerade dabei, diese Grenze zu ziehen und die „Auschwitz-Leugnung“ strafbar zu machen. 1977 ging man bei der Bekämpfung des Terrorismus „bis an die Grenzen

des Rechtsstaats“, wie Helmut Schmidt es nannte. Beim Einschreiten gegen die Auschwitz-Leugnung (ich mißgönne den Leugnern das ihnen zugebilligte ehrenwerte Wort „Revisio-nismus“) ist die Grenze des Rechtsstaats auch in Sicht. Ist sie erreicht, dann befinden sich die Gerichte immerfort auf einer Gratwanderung. Historikerstreite stelle ich mir dann nicht nur auf Kongressen und in Büchern vor, sondern parallel dazu zugleich vor den Strafrichtern.

Ernst Nolte ist für das anspruchsvollere Publikum, zum Beispiel die FAZ-Leser, längst über die Auschwitz-Leugnung hinausgekommen: unser armer Hitler glaubte womöglich in verzeihlicher Reaktion auf den Bolschewismus morden zu müssen. Die kleinen Leugner hängt man, die großen Versteher läßt man laufen...

Amtsgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 7. Juli 1980 - 50 Js 29138/79 - 954 Ds („Auschwitz-Lüge“)

Gründe

I. Der jetzt 18 Jahre und 8 Monate alte Angeklagte wurde in Frankfurt (Main) geboren und ist hier bisher zusammen mit einem älteren und einem jüngeren Bruder sowie einer älteren Schwester im Elternhaus aufgewachsen.

Sein Vater ist als Maschinenbau-Ingenieur tätig, während die Mutter den Haushalt führt. Nachdem der Angeklagte vom 3. bis zum 6. Lebensjahr 1/2tags den Kindergarten besucht hatte, wurde er mit 7 Jahren in die Grundschule eingeschult und wechselte nach der 4. Klasse zum ... -Gymnasium, das er bis zur Erlangung der mittleren Reife im Jahre 1978 besuchte. Anschließend absolvierte er eine Lehre als Elektroanlagen-Installateur bei der Firma ... - AG in Frankfurt (Main) und hat diese Ausbildung vor einigen Monaten abgeschlossen. Er ist nunmehr seit kurzem als Elektriker in einem anderen Frankfurter Betrieb mit einem monatlichen Nettoverdienst von ca. 1.400, — DM beschäftigt. Zu Hause gibt er von seinem Verdienst ein Kostgeld ab.

Während seiner Schulzeit war er in einer politisch rechts stehenden Jugendgruppe und gehörte zuletzt 2 Jahre der NPD an, ist aus dieser Partei aber ausgetreten. Nunmehr ist er Mitglied der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands“, bei der es sich nach seinen Angaben um eine zugelassene Partei, mit Sitz in München, handelt.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits in Erscheinung getreten.

Ein gegen ihn anhängig gewesenes Strafverfahren wegen einer am 10.08.1978 begangenen Sachbeschädigung durch Aufkleben von NPD-Wahlplakaten auf mindestens 2 Post-Schaltkästen ist vom Jugendgericht Frankfurt (Main) (50 Js .../78 - 954 Ds) in der Hauptverhandlung vom ... 1979 mit Ermahnung des Angeklagten gemäß § 47 JGG eingestellt worden.

Ferner ist der Angeklagte durch rechtskräftiges Urteil des Jugendgerichts Nürnberg vom1980 (... Ds ... Js .../79 JuG) wegen eines Vergehens nach §§ 3, 28 Versammlungsgesetz, 25 StGB mit 1 Woche Dauerarrest belegt worden: Zusammen mit Mitangeklagten hatte sich der Angeklagte am 20.10.1979 „auf der Steintribüne des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes in Nürnberg in der Öffentlichkeit“ aufgehalten, wobei sie „zum Ausdruck ihrer gemeinsamen rechtsradikalen politischen Gesinnung gleichartig schwarz gekleidet“ waren.

II. Von etwa Mitte Oktober bis etwa Mitte Dezember 1979 verteilte der Angeklagte in Frankfurt (Main) in der Öffentlichkeit ein mit der Überschrift „Was sollen wir tun?“ versehenes Flugblatt, das er selbst verfaßt und in einer Auflage von etwa 1000 Stück gedruckt hatte. In dem Flugblatt wird - u.a. - unter Berufung auf 8 namentlich genannte in- und ausländische, zum Teil als Professoren bezeichnete Personen behauptet, „daß es in keinem deutschen Konzentrationslager „Gaskammern“ zur angeblichen „Massenvernichtung“ von Juden und anderen Menschen gab!“

III. Dieser Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeklagten sowie der Verlesung des in Frage stehenden Flugblattes.

Auch in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte erklärt, es seien keine Juden in Gaskammern umgekommen, da es keine Gaskammern gegeben habe. Dabei denkt er - wie auch entsprechende Fragen an ihn in der Hauptverhandlung ergeben haben - an sämtliche von Deutschen während des Dritten Reichs errichteten und betriebenen Konzentrationslager.

IV. Das Gegenteil der vom Angeklagten behaupteten Tatsache, es habe keine Gaskammern gegeben und es seien keine Juden in Gaskammern umgebracht worden, ist offenkundig, nämlich als geschichtliche Tatsache allgemein bekannt, aber auch dem erkennenden Richter aufgrund seiner richterlichen Tätigkeit und Teilnahme an einem sogenannten Kleinen Auschwitz-Prozeß gerichtsbekannt. Geleugnet wird mit der oben zitierten Behauptung, es habe keine Gaskammern gegeben und es seien keine Juden in Gaskammern umgebracht worden, die historische und gerichtsbekanntete Tatsache des von der nationalsozialistischen Herrschaft veranlaßten und betriebenen millionenfachen Mordes vor allem an Juden, aber auch an Angehörigen anderer Religionen und zahlreicher verschiedener Volkszugehörigkeiten und Nationalitäten; geleugnet wird der in Deutschland von Deutschen ideologisch vorbereitete und dann staatlich organisierte Rassen- und Massenmord an unzähligen Männern, Frauen und Kindern - ausgeführt vor allem in den Gaskammern von Konzentrationslagern.

V. Mit dieser durch Verbreitung des Flugblattes in der Öffentlichkeit vorgenommenen Leugnung der vor allem in den

Gaskammern von Konzentrationslagern ausgeführten Juden- und Massenmorden im Dritten Reich und der darin zum Ausdruck kommenden Mißachtung der Gefühle, der Selbstachtung und der Würde der heute lebenden Juden und darüber hinaus aller Menschen, die über die in Frage stehenden Geschehnisse informiert sind und noch nicht verlernt haben, menschlich zu empfinden, hat der nach §§ 4, 12 des Hessischen Pressegesetzes auch presserechtlich verantwortliche Angeklagte den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllt, den er aufgrund der Verteilung des Flugblattes zu verschiedenen Zeiten in dieser von vornherein beabsichtigten Art der Verbreitung in der Form der fortgesetzten Begehung verwirklicht hat.

Dieses Verhalten des Angeklagten ist nicht gedeckt durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), da die grundgesetzlich garantierte Freiheit zur Äußerung reiner Meinung nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Grenze auch in den Strafgesetzen, so auch in der Bestimmung über Beleidigung (§ 185 StGB) findet.

Sein Verhalten ist auch nicht etwa wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich politisch-aufklärerischer Interessen, gerechtfertigt, da durch die vom Angeklagten vorgenommene Meinungsäußerung der Art als auch dem Inhalt nach keine Aufklärung erfolgt, sondern unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit und der Suche nach Wahrheit Vernebelung historischer Tatsachen und damit Verwirrung unaufgeklärter und unkritischer Menschen erfolgt und wohl auch erfolgen soll.

VI. Zum Zeitpunkt der Tat war der Angeklagte zwischen 18 Jahre und 18 Jahre 2 Monate alt, damit Heranwachsender i. S. des Jugendgerichtsgesetzes.

Auf ihn wird gemäß § 105 Abs. 1 Ziff. 1 JGG Jugendrecht angewandt, da er schon allein aufgrund der Tatsache, daß er gerade erst die Altersgrenze vom Jugendlichen zum Heranwachsenden übersprungen hatte und da er damals seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatte und ebenso wie heute noch weitgehend im Elternhaus integriert war, noch einem Jugendlichen gleichgestellt werden kann.

Auch wenn es im vorliegenden Fall nur um den Tatbestand der Beleidigung geht, also um ein normalerweise nicht besonders schwerwiegendes Delikt, so ist doch Schwere der Schuld i. S. von § 17 JGG gegeben. Der Angeklagte handelt mit Abfassung und Verbreitung des Flugblattes bewußt provokatorisch gegenüber einem auf dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gegründeten Staatswesen und er dieses Staatswesen tragenden Bevölkerung. Er hat seine Behauptung von der „Gaskammerlüge“ entgegen nicht zu bestreitenden Erkenntnissen aufgestellt, damit die Verbrechen des faschistischen Dritten Reiches im öffentlichen Bewußtsein und dem Bewußtsein jedes einzelnen verkleinern, wenn nicht beseitigen wollen. Zugleich hat er sich damit gegen wesentliche

Grundlagen für die in unserer Gesellschaft heute bestehenden Grundüberzeugungen von Recht und Menschlichkeit gewandt - Grundüberzeugungen, die im Grundgesetz niedergelegt sind, von der Bevölkerung getragen werden und die zum nicht geringen Teil aus den leidvollen Erfahrungen im Dritten Reich und den nach dessen Zerschlagung gewonnenen Erkenntnissen über die faschistische Diktatur erwachsen sind. Der Angeklagte handelte damit also zugleich in verfassungswidriger Tendenz.

Ferner hat der Angeklagte seine Behauptung in voller Kenntnis dessen aufgestellt und verbreitet, daß sie nicht nur einzelnen, sondern vielen Menschen jüdischen Glaubens bekannt werden kann und wird, daß er also mit seiner Behauptung die vielen noch heute unter den Folgen der im Dritten Reich begangenen Verbrechen persönlich Leidenden treffen kann und wird.

Wer wie der Angeklagte öffentlich und in provokatorischer Form unter Mißachtung von Leid und Gefühlen vieler Menschen und von Grundlagen und Geist unserer Verfassung beleidigende Äußerungen von sich gibt, dessen Schuld kann nur als schwer bezeichnet werden.

Um dem Angeklagten und seinen offenen und versteckten Gesinnungsfreunden deutlich zu machen, daß solche beleidigenden Provokationen schwerwiegendes Unrecht sind und nicht geduldet werden, in welcher Form sie auch erhoben werden, erschien eine Jugendstrafe von 8 Monaten also eine Jugendstrafe, die etwas über der Mindeststrafe von 6 Monaten liegt, angemessen und erforderlich. In diese Jugendstrafe ist die am ... 1980 vom AG Nürnberg erfolgte Verurteilung gemäß § 31 Abs. 2 JGG einbezogen worden, zumal auch die damalige Tat auf der politischen Einstellung des Angeklagten beruht und sich im gleichen Zeitraum wie die vorliegende Tat ereignete.

VII. Gemäß § 21 JGG konnte die Vollstreckung der erkannten Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, da der Angeklagte bisher noch nicht mit einer Strafe belegt worden ist und sozial - vor allem beruflich und familiär - in stabilen Verhältnissen lebt, im übrigen auch zunächst davon ausgegangen werden kann, daß er sich allein die Tatsache der nicht geringen Bestrafung zur Warnung dienen lassen und Meinungsäußerungen in Zukunft im Rahmen der bestehenden Gesetze halten wird.

VIII. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO. Da der Angeklagte hinreichendes eigenes Einkommen hat, bestand kein Anlaß, von der Auferlegung von Kosten und Auslagen gemäß §§ 74, 109 JGG abzusehen.

Möller
Richter am AG

Betrifft: NS-Justiz

Georg-Dietrich Falk

Zur Rolle der Justiz im NS-Staat

Das Fundament des NS-Staates bestand nicht allein aus Terror. Eine solche Diktatur braucht auch Juristen, die begründen, daß die staatliche Gewalt legal und der Unrechtsstaat ein Rechtsstaat sei. In diesem Sinne hat der Unrechtsstaat der NS-Zeit viele juristische Baumeister. Mit dem Ziel „Durch Nationalsozialismus dem Deutschen Volk das Deutsche Recht“ (so das Motto des Deutschen Juristentages von 1933) traten ja nicht nur Freisler und die Richter des Volksgerichtshofs an. Diesem Ziel widmeten sich Rechtsprofessoren, die die theoretischen Grundlagen des Systems lieferten. Es bedurfte der Verwaltungsjuristen, die den politischen Willen der Machthaber bis hin zu der verwaltungsmäßigen Entscheidung über Enteignung, Deportation und Vergasung von Juden trafen oder verwalteten. Von solchen Juristen soll hier nicht die Rede sein.

Unser Untersuchungsgegenstand ist die Justiz. War sie wehrloses Opfer - so ein vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren beliebtes apologetisches Bild - oder war sie als Ganzes gleichzusetzen mit der Mordmaschinerie des Volksgerichtshofs, für den der Satz des Nürnberger Militärgerichtshofes kennzeichnend steht: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“?

Meine These, die es im folgenden zu belegen gilt, lautet: Die Justiz war weder das eine noch das andere. Aber sie war ein wichtiger, vielleicht notwendiger Bestandteil des NS-Herrschaftssystems, und innerhalb dieses Systems erfüllte sie die ihr zugeordnete Funktion insgesamt hervorragend.

Ich will im folgenden Hauptteil zunächst die Gleichschaltung der Justiz darstellen. Darunter verstehe ich strukturelle Änderungen im Justizsystem nach 1933 bis hin in den Bereich der Personalpolitik. Auf dieser Grundlage sollen dann in einem zweiten Teil die Aufgaben der Justiz innerhalb des NS-Staates dargelegt werden.

Bis 1933 war das Justizsystem nach den Prinzipien des liberalen Rechtsstaates organisiert. Die Bindung des Staates an das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit beinhaltet, daß sich das Handeln der Exekutive auf die Entscheidungsprärogative des Parlaments zurückführen lassen muß, daß also nur die von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze Grundlage exekutiven Handelns sein können. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bindung an das Gesetz durch die Justiz hatte den Zweck, auf der einen Seite eine bestimmte Ordnung des politischen und wirtschaftlichen Systems zu sichern und auf der anderen Seite die im 19. Jahrhundert errungenen bürgerlichen Freiheitsrechte zu garantieren. Die Justiz war also der institutionelle Garant des Rechtsstaates. Sie hatte dementsprechend das Rechtsprechungsmonopol. Aufgrund dieser Rolle läßt sich die Justiz in der Weimarer Republik als „dritte Gewalt“ im Staat qualifizieren.

Eine mit solchen Aufgaben versehene selbständige dritte Gewalt hatte im NS-Staat keine Existenzberechtigung. Fixpunkt des neuen deutschen Rechtsdenkens war entsprechend der völkischen Ideologie der Begriff der „Volksgemeinschaft“. Das war nicht bloß Mythos oder Programm. Vielmehr wurde dieser zentrale Begriff dazu gebraucht, um grundsätzliche Veränderungen des Rechtssystems zu erreichen. Recht und

Rechtsprechung waren entsprechend nationalsozialistischer Definition reduziert auf den Zweck, der „Volksgemeinschaft“ zu nutzen. Schon zu Beginn des Dritten Reiches formulierte Hitler in einer Denkschrift an den Justizminister, die Justiz solle „das im Sinne der nationalsozialistischen Idee sich vollziehende Gemeinschaftsleben unseres Volkes von destruktiven und damit diese Gemeinschaft schädigenden oder gar bedrohenden Erscheinungen“ schützen.

Damit traten zwei zentrale Veränderungen des Justizsystems bereits zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft offen zu Tage: Einerseits die Diskriminierung, ja Rechtlosstellung all dessen, was nach Auffassung der Ideologen des NS-Staates nicht zu dieser „Volksgemeinschaft“ zu zählen war. Zum anderen wird auf der Grundlage eines solchen Justizverständnisses der Richter zum Werkzeug der politischen Führung: Denn die Inhalte dessen, was im NS-Staat Recht war, wurde aufgrund der Orientierung an dem Begriff der „Volksgemeinschaft“ durch die Partei und ihre Ideologen selbst definiert. Deren Definition und Dezisionismus trat an die Stelle richterlicher Wertungen.

Zwar hielten Teile der Richterschaft an dem tradierten Verständnis einer unabhängigen, nur dem Gesetz verpflichteten dritten Gewalt fest. Dieses Selbstverständnis blieb aber wegen eines Funktionswandels der Gesetze im faschistischen Staat im wesentlichen folgenlos. Gesetzliche Normen, in der Weimarer Republik Garanten persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Freiheit, wurden jetzt zu jederzeit aufhebbarer Verwaltungsvorschriften gemacht.

Das bedeutet: Jede Rechtsnorm konnte nun rein provisorischen Charakter haben; es mußte möglich sein, sie ohne Aufsehen zu ändern, wenn erforderlich sogar rückwirkend. Das Dritte Reich öffnete dafür zahlreiche Wege. Daneben bestand eine grenzenlose Bereitwilligkeit, jeglichen Anspruch auf logische Kohärenz aufzugeben. Aus jeder einzelnen Situation mußte maximaler Nutzen gezogen werden, selbst wenn der zweite Schritt den Prämissen des ersten widersprechen sollte.

In einem solchen System ist es dann nur konsequent, wenn nicht opportune Justizentscheidungen lediglich den Effekt haben, daß die angewandte Rechtsnorm unverzüglich im Sinne der Machthaber modifiziert wird. In extremer Weise hat dies die Kriegsgesetzgebung deutlich gemacht. Sie schuf sogar die Möglichkeit, jedes einzelne Strafurteil in gewünschter Weise abzuändern.

Diesem Funktionswandel der Gesetze entsprach auf der anderen Seite ein Bedeutungsverlust der Justiz. Kein Gericht hatte das Recht, die Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit irgendeines NS-Gesetzgebungsaktes anzuzweifeln. Während Richter noch einen gewissen Spielraum hatten, um die ältere Gesetzgebung aus der Weimarer Zeit auf ihre Übereinstimmung mit nationalsozialistischen Prinzipien hin zu überprüfen, waren ihnen entsprechende Untersuchungen im Hinblick auf die NS-Gesetze strikt versagt. Noch wichtiger: Das früher der Justiz als dritter Gewalt zustehende Rechtsprechungsmonopol wurde zwar nicht formell, aber faktisch beseitigt. Dies geschah zum Teil durch vollständige Übertragung gerichtlicher Funktionen auf andere Stellen (Beispiel: Den Arbeits-

gerichten wurden alle Zuständigkeiten im Bereich des Tarifrechts entzogen und auf sogenannte Treuhänder der Arbeit übertragen). Das Ende der dritten Gewalt mit ihrem Anspruch auf das Rechtsprechungsmonopol wird besonders deutlich durch die Einführung konkurrierender Zuständigkeiten. Darunter verbirgt sich eine ganz drastische Veränderung rechtsstaatlicher Prinzipien: Staatliche Stellen und Parteidienststellen, insbesondere Gestapo und SS konnten die Einleitung justizförmiger Verfahren verhindern oder in schwebende Verfahren eingreifen. Gerichtliche Entscheidungen konnten auch geradezu in ihr Gegenteil verkehrt werden, indem die Gestapo den freigesprochenen Angeklagten schlicht im Gerichtssaal verhaftete und in ein KZ einlieferte.



Feier im Kriminalgericht Moabit aus Anlaß des NS-Hoheitszeichens an die Richterrobe*

All diese strukturellen Maßnahmen betrafen in erster Linie die Justiz als Organisation. Eine Beschreibung der Veränderungen des Justizsystems nach 1933 wäre jedoch unvollständig, würde man nicht ihr „Komplementärinstrument“, die Richterschaft, in die Betrachtung miteinbeziehen.

Gerade in den Anfangsjahren der Etablierung des NS-Staates war das „juristische“ Feindbild der Nazis der Anwalt, der als „typisch jüdisch und liberalistisch“ und als „Komplize der Verbrecher“ beschimpft wurde. Im Gegensatz dazu stand geradezu als Vorbild der deutsche Richter, der den nationalen Aufbruch begriffen habe und in seiner Person die Autorität des Staates verkörpere. Entsprechend unterschiedlich fielen die Säuberungen beider Berufsgruppen nach 1933 durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die entsprechende Verordnung für die Anwaltschaft aus. So wurde bis 1938 über 1/3 der deutschen Anwaltschaft aus dem Beruf entfernt, während es bei den Richtern jeder zwanzigste war. Und während 1933 die gesamte politische Führung der deutschen Anwaltschaft abgelöst wurde, richtete der Deutsche Richterbund im Mai 1933 eine enthusiastische Ergebnissbotschaft an Hitler, in der ihm die Unterstützung durch die Richterschaft zugesagt wurde. Die Haltung des Deutschen

Richterbundes damals ist kennzeichnend für die häufig schon in der Weimarer Republik zu Tage getretene antirepublikanische, antidemokratische Einstellung vieler Richter. Diese innere Distanz zur Demokratie ließ viele schnell nationalsozialistische Vorgaben für die Justiz übernehmen oder sich jedenfalls mit ihnen einrichten. Insofern ist der Hinweis, der immer wieder apologetisch gebraucht wird, die meisten Richter seien keineswegs Nazis gewesen, für eine Beurteilung ihrer Rolle im NS-Staat völlig untauglich. Jedenfalls gehörte bereits im Mai 1933 fast die Hälfte der Richter und Staatsanwälte der NSDAP an. Auch wenn viele der Partei zur Förderung ihrer Karriere oder aus Gründen der Amtserhaltung beigetreten sein mögen, so ordneten sie sich doch von einzelnen

Ausnahmen abgesehen aus Überzeugung oder Indifferenz den neuen Staatszwecken unter und übten die der Justiz zugedachte Rolle verlässlich, korrekt und im wesentlichen zur Zufriedenheit der politischen Führung aus. Es versteht sich von selbst, daß jedenfalls seit 1937 Anstellungen und Beförderungen von Richtern von einer positiven Stellungnahme der zuständigen Parteigleitung abhängig gemacht wurden.

Neben der Personalpolitik wurde die Rechtsfindung selbst von dem NS-Staat unmittelbar beeinflußt. Um die Entscheidungsfindung im Sinne der Nationalsozialisten zu vereinheitlichen und zu lenken, wurden Schulungskurse abgehalten und seit 1935 Gerichtsurteile im Reichsjustizministerium ausgewertet. In Runderlassen und Besprechungen gab das Ministerium seine Rechtsansichten, Urteilsurteile und Entscheidungsempfehlungen an Gerichte und Staatsanwaltschaften weiter. Ab 1942 wurden sogenannte Richterbriefe an alle Richter versandt, mit denen das Ziel der Ver-

einheitlichung und Lenkung der Rechtsprechung durch die kritische Darstellung und Bewertung einzelner Entscheidungen weiterverfolgt wurde. Die Auffassungen des Justizministeriums wurden, obschon nicht bindend, in der Regel von der Justiz getreu befolgt. Seit 1942 fanden darüber hinaus sogenannte Vor- und Nachschaubesprechungen statt, nicht nur zwischen den am Verfahren beteiligten Richtern, sondern auch mit solchen Richtern, die nicht am Verfahren beteiligt bzw. den Spruchkörpern nicht dienstvorgesetzt waren. Die Protokolle dieser Besprechungen zeigen, daß versucht wurde, die Rechtsprechung gerade in politischen Sachen in die „richtigen“, vom Regime gewünschten Bahnen zu lenken. So wurden beispielsweise Richter gebeten, in der Beweisführung bei der Urteilsfindung „nicht subtile Bedenken“ zu haben; oder es wurde bereits in der Vorbesprechung festgelegt, daß ein Todesurteil gefällt werden müsse.

Die wenigen Richter, die sich offen verweigerten, stellten keine Gefahr dar. Sie waren verschiedenen Nachteilen ausgesetzt, aber keinem wurde ein Haar gekrümmt.

Insgesamt war damit die den Gerichten verbliebene Unabhängigkeit nicht größer als die Autonomie anderer Teile des NS-Herrschaftssystems auch. Das Maß der Autonomie orientierte sich ausschließlich am Kriterium der Funktionsfähigkeit des Staatsapparates. Damit war die frühere Rolle der Justiz, die Exekutive zu kontrollieren, verloren. Das Verhältnis kehrte sich um: „Die Exekutive kontrollierte nunmehr die Justiz“ (Fraenkel). Eine unabhängige dritte Gewalt gab es nicht mehr.

* Aus dem Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz „Im Namen des deutschen Volkes - Justiz und Nationalsozialismus“ 1989

Auf dem Hintergrund dieser gesellschaftlichen Rahmenbedingungen lassen sich auch die Aufgaben der Justiz im Faschismus bestimmen. Sie hat ihre zentrale Rolle in der Unterstützung des Aufbaus und in der Erhaltung der NS-Herrschaft, indem sie

- die Funktionsfähigkeit des wirtschaftlichen Systems sicherte;
- die Diskriminierung und schließlich Rechtslosstellung der gesetzlich und politisch ausgegrenzten fremdvölkischen Teile der Bevölkerung durchsetzte;
- einen Teil des Kampfes zur Ausschaltung der politischen Gegner des Systems übernahm und indem sie
- zur Legitimierung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems beitrug.

Diese vier Funktionselemente will ich jetzt näher beleuchten: Eine geschlossene Wirtschaftskonzeption hatte der deutsche Faschismus nicht. Anders als das Strafrecht blieb das Zivilrecht daher von wesentlichen gesetzlichen Erneuerungen verschont. Das BGB war nach wie vor Grundlage des Güter- und Warenaustauschs. Die daran anknüpfende Fortsetzung einer auf der Rationalität des bürgerlichen Rechts beruhenden, also berechenbaren Rechtsprechung und einer auf Ordnung und Effizienz bedachten Wirtschaftspolitik entsprach den Kapitalinteressen, denen die Reichsregierung nach 1933 politisch besonders verpflichtet war. Die Zivilgerichte entschieden daher zu großen Teilen nicht nur auf überkommenen Rechtsgrundlagen, sondern auch grundsätzlich in derselben Weise wie vor 1933, sofern nicht Fragen der „Rassezugehörigkeit“ eine Bedeutung erlangten. Die unterschiedlichen Untersuchungen zu zivilrechtlichen Entscheidungen belegen, daß das Zivilrecht den Waren- und Dienstleistungsaustausch nach wie vor vermittelte und innerhalb der neuen normativen Grenzen die Geschäftsbedingungen absicherte (Schröder).

Diesen Teil des nationalsozialistischen Herrschaftssystems hat Ernst Fraenkel schon 1940 als „Normenstaat“ bezeichnet: „Der Normenstaat stellt den rechtlichen Rahmen dar für das Privateigentum, das Marktverhalten der einzelnen Unternehmenseinheiten, für alle anderen Arten von Vertragsbeziehungen und für die Festsetzung der Kontrollaufgaben zwischen Regierung und Wirtschaft“.

Die Funktionsfähigkeit dieses wirtschaftlichen Systems abzusichern, war daher eine Aufgabe der Justiz.

Zum zweiten Funktionselement:

Die traditionelle Zivilrechtsprechung hatte dort ihre Grenzen, wo es um Juden, andere Fremdvölkische oder Feinde des Reichs ging. Deren Diskriminierung fand nicht nur durch politische Maßnahmen, sondern auch durch Gesetze und ihre Anwendung durch die Justiz statt. Im Bereich des Zivilrechts gilt dies sowohl für von den Nazis neu geschaffene Gesetze als auch hinsichtlich einer spezifisch nationalsozialistischen Anwendung alten Rechts. So wurden beispielsweise Juden schon vor dem Inkrafttreten sie diskriminierender Bestimmungen Opfer ungleicher Behandlung durch die Gerichte (Beispiel: Das Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden, das diesen gegenüber arischen Hausbesitzern weitgehend Kündigungsschutz versagte, wurde am 30.04.1939 erlassen; dennoch verweigerten schon vorher viele Gerichte gegen das geltende Gesetzesrecht jüdischen Mietern Kündigungsschutz). Insbesondere bei solchen Rechtsstreitigkeiten, die einen personenrechtlichen Einschlag hatten, trugen die Gerichte den Diskriminierungsgedanken voll mit, gleichgültig ob sich dafür eine Grundlage in der neuen gesetzlichen Bestimmung fand oder ob mangels einer solchen das alte Recht schlicht

verbogen werden mußte. Die Zahl solcher diskriminierender Entscheidungen war bei den Eingangsgerichten sicherlich deutlich höher als bei den Obergerichten. Doch auf die Zahl kommt es nicht an. Rechtskultur lebt auch von symbolischen Entscheidungen. Gerichtliche Entscheidungen enthalten eine tiefgreifende sozialpsychologische Wirkung, weil gerade durch sie die Grenze zwischen Recht und Unrecht verwischt wird. Dagegen spricht nicht, daß die Justiz bei anderen Streitigkeiten formell noch an der Vertragsfähigkeit von Juden festhielt. Dies geschah in voller Übereinstimmung mit dem Reichswirtschaftsminister. Denn hier ging es um die Sicherheit des Warengüterausstausches. So wurden grundsätzlich noch 1939, als Juden schon nahezu vollständig aus allem wirtschaftlichen und sozialen Leben ausgeschaltet worden waren, Kaufgeschäfte mit ihnen anerkannt.

Das Bild wäre allerdings unvollständig, würde man nicht in diesem Zusammenhang zusätzlich darauf hinweisen, daß schon die Zugangsbarriere zur Justiz für Juden und andere Fremdvölkische deutlich erhöht wurde. Schon Mitte der dreißiger Jahre fanden Juden häufig keinen Anwalt mehr, der Willens und in der Lage gewesen wäre, ihre Interessen vor Gericht wahrzunehmen. Seit 1938 konnte die Wahrnehmung von solchen Mandaten sogar als Standesverfehlung des Anwalts betrachtet werden.

Die Grenzen zwischen dieser justiziellen Funktion der Diskriminierung ganzer Bevölkerungsteile zu der Aufgabe der Ausschaltung tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner des Systems sind fließend.

Deutlich wird diese Rolle der Justiz insbesondere in der Strafgerichtsbarkeit. Anders als die Zivilgerichte wurde die Strafgerichtsbarkeit von der Machtergreifung der Nazis an in das System des Terrors voll einbezogen. Für Roland Freisler, den neuen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, war das Strafrecht nichts anderes als „Kampfrecht“ zur Vernichtung der „Gegner“ des Staates. Dem entsprach nicht nur die Schaffung von Sondergerichten für bestimmte politische Delikte, bei denen die Verteidigungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt waren, sondern zum Beispiel auch die teilweise sogar rückwirkende Wiedereinführung der Todesstrafe für eine Reihe von Delikten und Strafschärfungen für bestimmte strafrechtliche Tatbestände. Dies alles richtete sich vordergründig gegen politische und soziale Außenseiter, führte jedoch zu einer Brutalisierung der Strafgerichtsbarkeit insgesamt. Strafverfahren, die aus Anlaß nationalsozialistischer Exzesse gegen Nazitäter immerhin eingeleitet wurden, dürfen nicht überbewertet werden. Regelmäßig wurden solche Verfahren auf höhere Weisung vor einer Verurteilung eingestellt. Zum anderen muß berücksichtigt werden, daß auch der Partei unkontrollierter nichtgesteuerter Terror keineswegs recht war. Sie hatte zur Machtergreifung den Straßenterror gebraucht und sie hatte ihn gerade in den Jahren 1935 und 1938 bewußt gegen die Juden instrumentalisiert. Andererseits bedurfte sie zur Absicherung ihrer Macht der Akzeptanz der konservativen Eliten, von Wehrmacht, Industrie und Beamten. Deshalb handelte die Justiz mit der in Einzelfällen vorkommenden Verfolgung solchen Terrors durchaus im Einklang mit dem System. Diese enge Einbindung in das Herrschaftssystem der Nazis läßt sich nicht nur auf der Ebene der Obergerichte und mit Hilfe der skandalösen Urteile von Volksgerichtshof und Sondergerichten belegen, auch der normale Strafrichter vor Ort war unentrennbar in dieses System eingebunden. Auch in diesem Bereich gab es natürlich noch „normale“ Strafverfahren. Diese „Normalität“ bedeutet aber doch nur: „Man konzentrierte sich

dankbar auf diese Aufgabe; dankbar, den schrecklichen Rest nicht sehen zu müssen" (Schröder). Und wenn man ihn sah, nahm man ihn hin. Denn man war ja kein Jude, gewiß auch kein Kommunist, kein Sozialist und in der Regel auch kein protestierendes Mitglied der Bekennenden Kirche.

Zum letzten Funktionselement der Justiz im NS-Staat:

In jedem Fall eignete sich die Justiz als Mittel der Propagierung des NS-Staates. Sein Herrschaftssystem beruhte ja nicht nur auf Terror, „sondern auch auf dem erfolgreichen Werben um die Loyalität der Massen“ (von Brünneck).

Das gerichtliche Verfahren aber ist in der Regel sehr auf öffentliche Wirkung angelegt. Justizförmige Verfahren wirken glaubwürdiger als einfache Exekutivakte. Sie schaffen Legitimation auch nach außen, indem sie in Anspruch nehmen, in einem geordneten, objektiven Rahmen herauszufinden, was Recht ist. Gerade bei der Anwendung der Rassen-gesetze und der übrigen diskriminierenden Gesetze ist diese propagandistische Rolle der Gerichte besonders ausgeprägt. Die Inszenierung von Gerichtsverfahren gegen politische Gegner des NS-Staates hatte in erster Linie zum Ziel, nach außen zu wirken, Stärke und Stabilität des Systems zu demonstrieren und zu zeigen: Das Recht ist auf unserer Seite. Dementsprechend spielte die Justiz in der Propaganda der NSDAP eine große Rolle, auch in der Parteipresse nahmen Berichte über Prozesse breiten Raum ein. Diese propagandistische Funktion der Justiz fand ihren perversen Höhepunkt in den Verhandlungen gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli vor dem Volksgerichtshof.

Fügt man diese einzelnen Elemente der Rolle der Justiz im NS-Staat wieder zusammen, so ergibt sich meines Erachtens ein eindeutiger Befund: Die Justiz erfüllte insgesamt ihre Funktion im Nationalsozialismus. Sie stabilisierte die nationalsozialistische Herrschaft. Die führenden Richter der damaligen Justiz haben diese Funktion auch klar erkannt. Sie verstanden sich, soweit sie selbst aktive Nationalsozialisten waren, als „vornehmste Vollstrecker des Führerwillens“. Der lang-jährige Hamburger OLG-Präsident Rothenberger, später Staatssekretär im Reichsjustizministerium, macht das so deutlich: „Das Gesetz ist Führerbefehl. Der Richter, der dieses Gesetz anzuwenden hat, ist nicht nur an das Gesetz, sondern auch die einheitliche geschlossene Weltanschauung des Führers gebunden. Aus dem neutralen, unpolitischen, staatsabgewandten Richter der liberalen Epoche ist daher geworden ein durch und durch politisch denkender, fest an die Weltanschauung des Gesetzgebers gebundener und an ihrer Verwirklichung mitarbeitender Nationalsozialist“.

Die Mehrzahl der damals tätigen Richter hat die Rolle der Justiz wohl nicht so wahrgenommen. Vielen von ihnen fällt es auch noch im nachhinein schwer, die Wahrnehmung von der eigenen richterlichen Tätigkeit in Übereinstimmung zu bringen mit der von mir eben beschriebenen Funktion der Justiz im Faschismus. Dies hat unterschiedliche Gründe, die darzustellen mir in diesem Zusammenhang nicht möglich ist. Terror und Trivialität stehen in der Justiz der NS-Zeit nebeneinander. Derjenige, der wegen seiner kleinen Rädchen-Position inner-

halb der Justiz vom schlimmsten isoliert war, mag glücklich sein. Gleichwohl blendet er die Realität aus, wenn er die Rolle der Justiz im NS-Staat auf der Grundlage der „Normalität“ des eigenen Berufsalltags bewertet. Diese „Normalität“ rechtfertigt in keinem Fall das unerschütterliche gute Gewissen, das so viele der früheren Richter in Anspruch nehmen.

Lassen Sie mich eine persönliche Nachbemerkung machen, die mir notwendig erscheint. Die Justizministerin hat gestern zur Eröffnung der Ausstellung von der Notwendigkeit der fortdauernden Auseinandersetzung mit der Justiz im nationalsozialistischen Staat gesprochen. Die Unfähigkeit, sich mit diesem, Thema ernsthaft auseinanderzusetzen, hat die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland über nahezu zwei Jahrzehnte geprägt. Die Ursachen dieser Unfähigkeit sind nicht Gegenstand meines Beitrages.

Aber heute noch begegnen die, die die fortdauernde Notwendigkeit der Auseinandersetzung betonen, der Frage, ob sie sich selbst denn anders verhalten hätten. Häufig ist diese Frage diskreditierend gemeint, wenn sich hinter ihr die Behauptung verbirgt, der mit der „Gnade der späten Geburt“ versehene kritische Betrachter jener Zeit stelle sich auf ein geschichtsloses Podest und berücksichtige nicht die persönlichen Zwangslagen, menschlichen Schwächen und berechtigten Entschuldigungen der damals Beteiligten. Sicher, die Beantwortung der Frage ist für die objektive Bewertung der Rolle der Justiz und der in ihr damals Handelnden ohne Relevanz. Aber: Müssen wir uns diese Frage nicht stellen, wenn wir gerecht urteilen wollen? Unverständnis und Empörung über viele Urteile lassen uns die Fragestellung vielleicht manchmal allzu selbstgerecht zur Seite wischen. Schon die gleiche Frage, diesmal gestellt von einem nicht in den richterlichen Dienst übernommenen Ex-Kollegen der Ex-DDR, rückt sie uns heutigen Richtern schon stärker ins Bewußtsein, gerade weil sich die Justiz der früheren DDR keineswegs mit der Justiz vor 1945 gleichsetzen läßt. Wir, die wir in Anspruch nehmen, Repräsentanten einer neuen Richter-Generation zu sein, sollten deshalb nach meiner Überzeugung aus der Auseinandersetzung mit dem, was Juristen unter anderen gesellschaftlichen Verhältnissen in Deutschland in den letzten 60 Jahren getan haben, im Besonderen eine Konsequenz ziehen: Wir sollten uns in unserem Berufsalltag von der Fragestellung immer begleiten lassen:

Dürfen wir uns dessen sicher sein, durch unsere Ausbildung und Berufssozialisation eine solche politische Sensibilität erworben und uns erhalten zu haben, daß wir neuen Versuchen, vor allem derjenigen der Solidarisierung mit der Macht, rechtzeitig widerstehen werden? Die Versuchen des Zeitgenössischen sind jeweils andere. Ob man Mut und Kraft hat, „unangepaßt zu handeln, zeigt sich erst in der konkreten Situation“ (Schröder).

(Vortrag im Rahmen einer Ausstellung des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, Außenstelle Marburg 12., im November 1993 zum Thema „Das Reichskriegsgericht 1939 - 1945“)

Mahnmale

Folker Nießalla

Rede aus Anlaß der Einweihung eines Mahnmals für Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft im Gebäude des Amts- und Landgerichts Duisburg

Ein Gedenkstein, eine Erinnerungsstätte, ein Denkmal, ein Mahnmal, das ist nicht selbstverständlich.

Nicht selbstverständlich, weil es viele braucht, die das wollen. Und es waren viele. Wir sind viele, zusammengekommen zur gemeinsamen Sache aus den Kreisen der Anwälte und Richter, der Handelsrichter und Staatsanwälte.

Das Mahnmal ist nicht selbstverständlich. Es ist nicht selbstverständlich, weil es Fragen gegeben hat. Ausgesprochene und gehörte Fragen, unausgesprochene, verheimlichte und zu erahnende Fragen, wie immer, wenn es um kritische Wegmarken der Geschichte geht: warum, warum überhaupt, warum erst jetzt, warum jetzt noch?

Warum?

Wir befinden uns, wie Sie aus der umgebenden Architektur erkennen können, in einem preußischen Hause. So versuche ich auf die Frage zunächst eine preußische Antwort.

Im Park von Schloß Rheinsberg ließ Prinz Heinrich von Preußen, in mancherlei Distanz zur Meinung und Politik seines älteren Bruders Friederichs des II., einen Obelisk errichten. Hierauf verzeichnete er Namen und Taten von Wegbegleitern, die - nach seiner Meinung zu Unrecht - aus dem allgemeinen Gedächtnis zu schwinden drohten.

Theodor Fontane zitiert in seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ aus der Rede des Prinzen Heinrich vom 4.7.1791: „... wogegen große, mehr in der Dunkelheit geleistete Dienste ... nicht der Vergangenheit entzogen wurden, vielleicht nicht entzogen werden konnten. Das Andenken der Begebenheiten schwindet, die Namen gehen verloren, und die Geschichte bleibt nur ein unvollkommener Entwurf, oft zusammengefügt durch Trägheit und Schmeichelei.“

Ein zweiter Antwortversuch, ein sehr persönlicher:

22. April 1993.

Ein blauer, warmer Nachmittag.

Lerchen werfen sich in die Luft und singen.

Aus der Ferne tönt Hahngeschrei.

Über Geleise verliert sich der Horizont im Flirren der Luft.

Friede.

Und das Orchester spielt.

Und das Tor zur Rampe droht.

Und der Zug kommt.

Eine Blume im Teich, der die Asche barg.

Birkenau.

Die Starken zur Rechten, die Schwachen zur Linken, selektiert.

Der Weg zum Gas ist lang.

Wieviele Gedanken ruhen auf ihm?

Entrechtung, Vertreibung, Emigration, Ermordung.

28 Rechtsanwälte und Notare, 1 Oberamtsanwalt, 4 Richter, 2 Handelsrichter, 9 Referendare, 44 Personen, die in diesem Haus arbeiteten, die durch diese Gänge eilten, die durch diese Tür gingen, die in diesem Saal plädierten.

Stellvertretend für alle rufe ich auf:

1) Rechtsanwalt und Notar Walter Bongartz, 1940 in Antwerpen verhaftet, seitdem verschollen.

2) Rechtsanwalt und Notar Dr. Siegbert Cohn, gestorben am 23. März 1944 in Theresienstadt.

3) Rechtsanwalt und Notar Dr. Sally Martin Kaufmann, mit seiner Frau auf der Transportliste des 28.10.1944 nach Auschwitz. Dort umgebracht. Die Fronten brachen zusammen, aber die Bürokraten des Todes führten die Listen.

4) Oberamtsanwalt Berthold Meyer, gestorben am 7. März 1943 in Theresienstadt.

5) Rechtsanwalt und Notar Dr. Siegfried Rottenstein, umgebracht in Izbica (Bezirk Lublin).

6) Landgerichtsdirektor Paul Schloß, am 6. Mai 1942 Selbstmord, nachdem er Kenntnis von der drohenden Deportation erhalten hatte. Geselbstmordet.

Schicksale, Lebensläufe, Todesläufe.

44 Namen, die nicht verlorengehen sollen.

Warum, warum erst jetzt?

Weil es direkt Betroffenen immer schwer fällt, ihren eigenen Beitrag zum Gesamtgeschehen hervorzukehren, dem Licht öffentlicher Betrachtung auszusetzen und sich selbst im Spiegelbild zu sehen.

Weil es nach 1945 die Möglichkeit der Stunde Null gegeben hat, diese Möglichkeit aber - namentlich in der Justiz - nicht genutzt worden ist.

Es ist nachzulesen. Ich nenne

- „Furchtbare Juristen“ von Ingo Müller, 1987;

- „Justiz und Nationalsozialismus“, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, 1989;

- „Anwalt im Kalten Krieg“ von Dieter Posser, dem ehemaligen Justizminister NRW 1991;

- Nicht zu vergessen „Sondergerichte im Dritten Reich“ von Hans Wüllenweber, 1990.

Aus den „Furchtbaren Juristen“ zitiere ich aus dem Abschnitt über die juristischen Fakultäten:

„Die tatsächlich weitgehend respektierte Hochschulautonomie ermöglichte den Fakultäten in der Folgezeit eine von außen unbeeinflusste Berufungspolitik, welche die von den Besatzungsmächten vorgenommenen Suspendierungen rückgängig machte und gleichzeitig dafür sorgte, daß die Exilierten „vor der Tür“ blieben. Nur 17% der von den Nazis vertriebenen Ordinarien wurden wieder in ihre Ämter berufen...“

Es geht weiter:

„Ernst Forsthoff, Georg Dahm, Walter Hamel, Ernst Rudolf Huber, Günther Küchenhoff, Karl Larenz, Theodor Maunz, Herbert Krüger, Hans-Peter Ipsen, Ulrich Scheuner, Werner Weber, Arnold Köttgen, Hans-Carl Nipperdey, Heinrich Henkle, Friedrich Schaffstein, Erich Schwinge, Hans Welzel und all die anderen, die die nationalsozialistische Rechtsordnung mitgeformt hatten, kehrten dagegen auf ihre Lehrstühle zurück und prägten die herrschende Meinung in den 50er Jahren wie schon in den 30ern und 40ern. Die für die juristische Praxis so bedeutsamen Gesetzeskommentare erschienen, als habe sich nichts geändert, von denselben Autoren bearbeitet, in Neuauflage.“

Konkrete Benennung schmerzt. Viele von uns werden mit den vorgelesenen Namen eigene Studiumserfahrungen verbinden. Und zu Theodor Maunz, unlängst gestorben, maßgeblicher Grundgesetz-Kommentator, steht am 15.10.1993 in der Wochenzeitschrift „Die ZEIT“: „Erst nach seinem Tod stellt sich jetzt heraus, daß Maunz dem Rechtsextremisten Gerhard Frey von der DVU und dessen Zeitungen mit Rat, Tat und vielen Artikeln beigestanden hat.“

Warum erst jetzt?

Ich wage die Vermutung: Weil wir in unserer Juristengeneration erst die Fähigkeit haben, die jüngste Justizgeschichte abzuarbeiten.

Ob wir auch noch - konkret in unserer Stadt - den blutigen Spuren des Sondergerichts Duisburg nachzugehen haben?

Warum? Warum jetzt noch?

Weil der Fähigkeit, Geschichte abzuarbeiten, auch die Verpflichtung entspricht, so zu handeln.

Weil man Geschichte nicht bewältigen kann, erst recht nicht endgültig und ein für allemal.

Weil es nicht möglich ist, wegzulaufen, aus dem Schatten der Geschichte herauszutreten oder sie wie ein altes Kleidungsstück abzulegen. Das Jetzt speist sich aus der Vergangenheit. Die Gründe für Konflikte - z. B. Nordirland, Jugoslawien - erschließen sich erst aus dem Vorhergegangenen. An die Rolle des Sezessionskrieges im heutigen Bewußtsein der US-Amerikaner sei erinnert. In Frankreich wird erst seit kurzem intensiver und breiter angelegt über die eigene Rolle in der Vichy-Zeit nachgedacht. Welche Geschichtsmuster kommen bei uns nach der Vereinigung der deutschen Staaten in Schwung? Worauf greifen wir zurück?

Geschichte kann man nicht abschütteln wie Wassertropfen. Man kann sich nur auf sie einlassen, in sie eintauchen, sich ihr stellen, mit ihr umgehen, - und das, um in der Gegenwart urteilsfähig zu bleiben.

Geschichte übernehme ich als Glied meines Volkes, als unaus-schlagbare Erbschaft, in Haftungsgemeinschaft.

In den Klagegeden des Propheten Jeremia (Kap. 5, V. 7) heißt es:

„Unsere Väter haben gesündigt und leben nicht mehr, wir aber müssen ihre Schuld tragen.“

Wir selbst würden wieder schuldig, wenn wir dem auswichen. Solcher Umgang mit Geschichte entmündigt nicht, sondern gibt erst innere Freiheit, aufrechten Gang und auch die Möglichkeit, anderen gegenüber Kritisches anzumerken.

Warum jetzt noch?

Weil separiert - selektiert? - wird; hier wir, dort das Fremde. Weil das Tor zur Rampe - in Deutschland und anderswo - noch droht.

Weil die Gleise noch intakt sind, über die die Züge fahren können. Sie führen nach Hünxe, Hoyerswerda und Rostock, nach Mölln und Solingen.

Warum jetzt noch?

Weil dieser Gedenkstein, dieses Mahnmal uns immer wieder neu immunisieren kann. Gedenken ist Arbeit. Gedenken, hoffen, widerstehen.

Was bleibt uns zu tun?

Rechtsanwalt und Notar Dr. Eduard Koenigsberger, geb. 1882, nach rund 10jähriger erzwungener Emigration zurückgekehrt - heimgekehrt? -, schreibt in einer beschämenden Bescheidenheit unter dem 18.1.1948 an den Vorstand der Anwaltskammer Düsseldorf:

„Hierdurch gestatte ich mir darum zu bitten, mich wiederum als juristischen Mitarbeiter aufzunehmen und mich zum Rechtsanwalt am Amtsgericht Mülheim/Ruhr sowie am Landgericht in Duisburg zuzulassen.“

*...
Wie ich es zeit meines Lebens gewesen zu sein meine, möchte ich auch hinfort wieder ein arbeitswilliger Diener am Rechte sein, ein Dienst, der meiner innersten Neigung entsprach und aus dem ich nur ausgeschieden bin, weil ein unverdientes Geschick es so gewollt hat.“*

Diener, dienen: welch' altmodische Kategorien. Und doch brauchen wir sie: als Gegengewicht zur Ichsucht. Dienen ist mehr als bezahlte Dienstleistung. Dienen, das heißt in der Sprache der Heiligen Schriften der Juden und Christen das Recht der Fremdlinge, Witwen und Waisen, also der Schwachen, zu schützen. Dienen hält eine Gesellschaft zusammen. Davon profitieren auch diejenigen, die solche Haltung belächeln.

Diener am Rechte zu sein: das bleibt uns zu tun.

Nicht Diener eines formalistischen Rechts für fruchtbare Juristen, sondern Diener mit dem Bemühen, sich des Rechtes als Weg der Annäherung zur Gerechtigkeit zu bedienen. Recht dienen läßt sich nur bei innerer Unabhängigkeit; sie erst befähigt, dem Recht zu dienen.

... möchte ich auch hinfort wieder ein arbeitswilliger Diener am Rechte sein...“

Nichts, lieber Dr. Koenigsberger, nichts ist dem hinzuzufügen.

Betrifft: Justiz in Japan

Yoshihiro Eto, Takeyoshi Ito, Toshihiko Morino

Rechtssprechung in Japan

I Historischer Überblick

1. Als der japanische Staat durch die Meiji-Restauration im Jahre 1868 neu organisiert wurde, orientierte sich Japan beim Aufbau einer modernen Justiz anfangs an Frankreich, später an Deutschland. Die formell vorgesehene Gewaltenteilung hatte aber keine praktische Bedeutung; denn nach der kaiserlichen Meiji-Verfassung aus dem Jahre 1889 ging die Staatsgewalt vom Kaiser aus. Folglich gab es keine richterliche Unabhängigkeit als Schutz vor Willkürentscheidungen der Exekutive.

Im zweiten Weltkrieg hat die japanische Richterschaft leider mit der faschistischen Regierung zusammengearbeitet und nicht ihre ureigenste Aufgabe wahrgenommen, die Menschenrechte zu schützen.

2. Im August 1945 hat Japan vor den alliierten Streitkräften kapituliert und die Erklärung von Potsdam angenommen. Die Alliierten, vor allem die USA, haben das Land besetzt und im Sinne ihrer Systeme demokratisiert. Am 3.5.1947 ist die neue Verfassung in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der Meiji-Verfassung sind:

-Die Staatsgewalt geht vom Volke aus, der Kaiser ist nur noch das Symbol des Staates und des Volkes.

-Der souveräne Staat Japan ächtet Krieg und Gewaltanwendung als Mittel zur Regelung internationaler Interessengegensätze.

-Erstmals werden die elementaren Menschenrechte als ewig und unverletzlich garantiert.

Diese Ideen der neuen Verfassung wurden durch wichtige Reformen verwirklicht.

3. Die Reformen im Zusammenhang mit der Rechtssprechung gehörten zu den wichtigsten nach dem Kriege: Die Gewaltenteilung wurde verkündet. Das oberste Gericht ist autonom und von Legislative und Exekutive unabhängig. Seine starke Stellung umfaßt die Befugnis, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu überprüfen.

Leider aber funktioniert die Justiz nicht gut.

4. Obwohl die Militärverwaltung im besetzten Japan die für den Krieg verantwortlichen hohen Beamten und Unternehmer zur Rechenschaft zog, betraf dies eigenartigerweise nicht die ebenfalls für den Krieg verantwortlichen Richter. So blieben unter der neuen Verfassung zahlreiche Richter im Amt, die noch den Vorstellungen der Meiji-Verfassung anhängen. Nach einer weit verbreiteten Meinung ist dies ein wichtiger Grund dafür, daß es zu keiner grundlegenden Reform der Justiz gekommen ist.

Sicher wäre ein Vergleich mit Deutschland interessant: Mit was für Regelungen haben dort die Siegermächte auf die Mitschuld der Richter reagiert?

II Die aktuelle Situation der Rechtssprechung und das in der Praxis ausgehöhlte Prinzip der Unabsetzbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit stellt sich als eine Pyramide dar, mit dem Obersten Gericht an der Spitze.

Gerichte „ersten Grades“ sind die ca.50 Landgerichte, 500 Amtsgerichte und 50 Familiengerichte.

Gerichte „zweiten Grades“ sind die 8 Appellationsgerichte.

2. Oberstes Gericht, Appellations- und Landgerichte sind für Zivil-, Handels- und Sozial-, für Straf- und Verwaltungssachen zuständig. Sie sind befugt, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, auf deren Gültigkeit es für die Entscheidung eines bestimmten Falles ankommt.

3. Dem Obersten Gericht gehören 15 Richter an, und zwar 14 Beisitzer und ein aufsichtsführender Richter mit dem Titel „Erster Präsident“.

Der Erste Präsident wird vom Kaiser auf Vorschlag des Kabinetts, die Beisitzer werden vom Kabinett ernannt.

Hierbei gibt es keine Mitwirkung der Richterschaft. Die demokratische Kontrolle ist darauf beschränkt, daß sich die Mitglieder des Repräsentantenhauses bei den allgemeinen Wahlen dem Votum der Wähler stellen.

4. Die Richter der Gerichte ersten und zweiten Grades werden vom Kabinett auf der Grundlage einer vom Obersten Gericht erstellten Liste für 10 Jahre ernannt. Sie können auf weitere 10 Jahre wiedervernannt werden.

Ihre Zahl beläuft sich auf etwa 2800, darunter 2000 Berufsrichter und 800 bei den Amtsgerichten tätige Laienrichter.

5. Die Berufsrichter gehen aus der „Juristenschule“ (SHIHO-KENSHUJO) hervor, an der die künftigen Richter und Rechtsanwälte ausgebildet werden. Für diese Kursteilnehmer (SHI-HOSHUSHUSEI) gibt es seit 1947 einen einheitlichen Abschluß, die „Graduierung“.

Das Oberste Gericht erstellt nach freiem Ermessen die Liste, aus der die Richter ernannt werden. Eine Kontrolle findet nicht statt. Es besteht die Möglichkeit, bestimmten Absolventen die Ernennung zu verweigern. Das ist allerdings letztmals vor mehr als 20 Jahren geschehen.

6. Die Generalversammlung des Obersten Gerichts entscheidet über die Verwaltungsangelegenheiten aller Gerichte, unter anderem auch über die Geschäftsverteilungspläne und die Festsetzung der Sitzungstage.

Das Wichtigste aber ist die Aufstellung der Kandidatenlisten für die Ernennung und Wiederernennung auf 10 Jahre, für Beförderungen und die Zuweisung der Richter zu den verschiedenen Gerichten.

7. Bei diesen Aufgaben wird die Generalversammlung des Obersten Gerichts von der Gerichtsverwaltung unterstützt, die aus zahlreichen Abteilungen besteht. Deren wichtigste Posten sind ausschließlich mit solchen Richtern besetzt, die Verwaltungsgeschick besitzen und der Generalversammlung genehm sind.

8. Das Prinzip der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit wird in Art.78 der Verfassung und in Art.48 des Gerichtsverfassungsgesetzes verkündet. Tatsächlich aber ist es aus verschiedenen institutionellen Gründen und durch die Praxis fast inhaltsleer geworden.

a) Wiederernennung auf 10 Jahre:

Formell entscheidet das Kabinett über Ernennung und Wiederernennung der Richter in den unteren Instanzen. Maßgeblich ist aber allein die vom Obersten Gericht vorgelegte Liste. Nach der herrschenden Praxis kann das Kabinett diese Liste nicht seinerseits überprüfen. So kann das Oberste Gericht die Ernennung oder Wiederernennung von Richtern, die ihm nicht genehm sind, verhindern, indem es sie nicht auf die Liste setzt.

Aus der Ungewißheit über die Wiederernennung entsteht bei den Richtern, über die entschieden wird, ein bedrückendes Gefühl der Abhängigkeit von jenen Richtern, die entscheiden. Obwohl es mehr als 20 Jahre her ist, daß letztmals eine Wiederernennung verweigert wurde, bleibt diese Möglichkeit stets ein aktuelles Problem für die Richter.



Holzschnitt von Katsukawa Shunsho um 1781

b) Willkürliche Versetzung:

Seit jeher ist es in Japan üblich, Richter alle 3 oder 4 Jahre zu versetzen. Das Oberste Gericht weist die Richter nach Belieben einem anderen Gericht zu. Obwohl damit die Unversetzbarkeit praktisch aufgehoben wird, pflegen die Richter solche Anweisungen fast ausnahmslos ohne Widerrede hinzunehmen. Aber sie verlieren ihre Ausgeglichenheit, wenn sie jederzeit eine Versetzung befürchten müssen.

c) Willkürliche Beförderung:

Zum hierarchischen System gehört das Beförderungswesen. Die Gewährung und Versagung von Beförderungen führt bei den Richtern zu ähnlichen Besorgnissen wie die Gewährung und Versagung der Wiederernennung. „Es ist unabdingbar, diese Fragen eindeutig zu regeln, um zu vermeiden, daß die Ausgeglichenheit der Richter durch Willkür und Patronage Schaden nimmt.“ (Perrot, Institution Judiciaire, 4.Aufl.1992 S.335)

Es gibt aber in Japan keinerlei Verfahren oder System wie z.B. den Präsidialrat in Deutschland oder das tableau d'avancement, die commission d'avancement und den Conseil Supérieur de la Magistrature in Frankreich. Das Beförderungswesen ist allein dem Obersten Gericht anvertraut.

d) Die Ernennung der Kammervorsitzenden:

Anfangs, nach dem Kriege, wählten die Richter der unteren Gerichte ihre Kammervorsitzenden, die sodann vom Präsidenten des Obersten Gerichts ernannt wurden. Später hat das Oberste Gericht dieses demokratische Verfahren nicht mehr akzeptiert und stattdessen die Kammervorsitzenden unmittelbar nach eigenem Gutdünken ernannt.

e) Willkürliche Beurteilungen:

Die Richter werden von den Gerichtspräsidenten beurteilt. Es ist eigenartig, daß es hierfür keinerlei gesetzliche oder sonstige Regelung gibt. Die Beurteilungen sind äußerst geheim. Dies wird - ebenso wie bei den Entscheidungen über Ernennung, Wiederernennung und Beförderung - damit begründet, daß die Privatsphäre der Richter respektiert werden müsse. Das ist die Logik des Obersten Gerichts. Die Folge ist eine gut funktionierende Unterordnung der Richter.

III Aktivitäten der Richter

1. Im Jahre 1956 gründeten einige Anwälte, Professoren und Richter die Vereinigung junger Juristen. Ihr Ziel ist es, in persönlicher Verbundenheit und durch theoretische Arbeit die Ideen der neuen Verfassung zu verwirklichen. Die Regierung sieht sie aber als Gegnerin ihrer Politik an und bekämpft sie politisch. Unter dem Vorwand, die Mitarbeit von Richtern in politischen Organisationen sei nicht wünschenswert, werden Richter, die der Vereinigung angehören, von der Regierung und vom Obersten Gericht verfolgt und besonders bei Beförderungen und Versetzungen benachteiligt.

2. Im Jahre 1971 wurde ein Richter nicht in die vom Obersten Gericht aufgestellte Liste für die Wiederernennungen auf 10 Jahre aufgenommen. Dadurch verlor er automatisch seinen Posten. Viele Richter der unteren Gerichte sahen darin einen Angriff auf seine Überzeugung. Sie sammelten Unterschriften für ein Protestschreiben an das Oberste Gericht.

Wir haben bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Debatte über den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit begonnen. Später haben wir im Abstand von 2 bis 3 Jahren Tagungen über praktische Probleme unseres Berufs durchgeführt. Es versteht sich von selbst, daß das Oberste Gericht die Teilnahme von Richtern an solchen Tagungen nicht für wünschenswert hält. Aber die Teilnehmer nehmen notfalls auch berufliche Nachteile in Kauf, um diese einzige Aktionsform der japanischen Richterschaft zu verteidigen. Leider können wir keinen Erfolg vorweisen.

Aus dem Französischen von Christoph Strecker

Betrifft: Justiz literarisch

Graciliano Ramos

Der Zeuge

Die Verhandlung hatte noch nicht begonnen, und so unterhielt sich Gouveia kurz mit dem Gerichtsdienner, beugte sich dann über die Veranda und blickte teilnahmslos auf die fast ausgestorbene Straße hinunter. Ein Bekannter lief vorbei, die Limousine des Gouverneurs bog um die Ecke, in der Nachbarschaft schlug es zehn. Er wollte den Bekannten rufen, ihn nach etwas fragen, wurde aber durch den Wagen und die Schläge der Uhr abgelenkt.

- Was für Zustände, keine Disziplin.

Er hatte für zehn Uhr eine Vorladung bekommen. Hatte sich kurz vorher eingefunden. Doch bis auf den Gerichtsdienner und einen schwarzen Gehilfen war niemand in dem von Auswurf und Unrat verschmutzten Saal. Saustall. Elende Schlamperei. Er steckte sich eine Zigarette an, zählte die Aasgeier, die sich wie Flecken in den Wolken ausnahmen, und dachte über den ärgerlichen Vorfall nach, in den man ihn hineinzuziehen suchte. Er wußte fast nichts, würde sich sicher in Widersprüche verwickeln.

- Eine Falle.

Er wandte sich ab und unternahm einen zaghaften Gehversuch auf dem wurmstichigen Boden, den der schwarze Gehilfe gerade fegte. Zwei Justizbeamte kamen herein, gewichtigen Schrittes, Aktenbündel unterm Arm.

- Was zum Teufel hab ich mit der Sache zu tun? brummte Gouveia gereizt und war so leichtsinnig, mit dem Fuß auf die abgetretenen, schwankenden Dielen zu stampfen.

Verdrossen ging er wieder hinaus und lehnte sich übers Gelände. Ein falsches Wort im Café - und schon war er hier, wartete auf die Justiz und käute Satz um Satz die lästige Zeugenaussage durch, die er machen sollte. Er wollte diese unangenehme Sache hinter sich bringen, nach Hause, die Arbeit wieder aufnehmen, mit der er am Abend, als sich der vertrackte Vorfall ereignete, begonnen hatte. Gähnend erinnerte er sich all der Aufregung.

Er war gerade dabei gewesen, einiges niederzuschreiben, das ihn etliches Papier kosten würde. Da stieß seine Frau unversehens und in heller Aufregung die Tür zu dem kleinen Zimmer auf:

- Ich glaube, sie haben unseren Nachbarn umgebracht, links nebenan.

Er hielt mitten im Satz inne, ohne der Nachricht jedoch weiter Beachtung zu schenken.

Da sie nicht locker ließ, erhob er sich schließlich und ging zum Fenster, sah einen Menschauflauf auf dem Trottoir, einen Wagen und den Kopf des Polizeichefs, hörte Wehklagen und Schreie. Am nächsten Tag las er von dem Verbrechen in den Zeitungen.

Während er Straßenbahnen, Pferdekarossen und Reklameplakate betrachtete, war er in Gedanken bei dem Buch, daß er tags zuvor gekauft hatte. Hätte er gewußt, welcher Ärger ihn hier erwartete, er hätte den Band mitgenommen, würde jetzt darin lesen, die Seiten mit Bleistift anstreichen.

- Zu dumm.

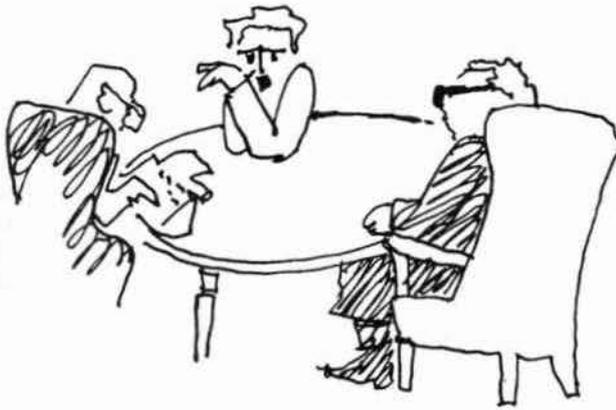
Er versuchte, die Zeugenaussage zu verdrängen, die zusehends Konturen annahm, sie basierte fast ausschließlich auf Zeitungsmeldungen, er hatte in der Tat nur die Menschenmenge wahrgenommen. Lärm, einen Wagen und den Glatz-

kopf des Polizeichefs. Er rauchte noch eine Zigarette, noch mehrere. Jawohl, so sah es aus, und nun war er hier, der Justiz ausgeliefert wie ein Gefangener. Er mühte sich um einen sicheren Gang auf dem altersschwachen, wurmstichigen Boden, der wie ein Schiff schwankte. Da vernahm er Schritte auf der Treppe und blieb stehen, begrüßte den Richter, den Staatsanwalt und einige Rechtsanwälte. Nicht aber Dr. Pinheiro, der war ihm feind. Ohne jeden Grund hatte Dr. Pinheiro begonnen, ihm gegenüber eine eisige Miene aufzusetzen. Doch was machte das schon: Dr. Pinheiro war eine tote Krake. Ein schlaffes Weichtier. Wahrscheinlich hatte man ihm Lügen aufgetischt, Gift verspritzt wider einen Menschen, der ihm nichts getan hatte.

Der Richter sah auf die Uhr, die Anwesenden nahmen Platz um den großen staubigen Tisch, zwei Angeklagte erschienen, von Wachen eskortiert, und die Verhandlung wurde eröffnet. Gouveia, geneigt, nur wenig zu sagen, da er sich weder in Widersprüche verwickeln noch das Mittagessen versäumen wollte, ahnte bereits, daß sich das Verhör hinziehen würde. Gleich zu Anfang eine Reihen von Formalitäten, die nichts Gutes verhießen: Die Anwälte blätterten in den Akten, kritzelten Vermerke nieder, und der Gerichtsschreiber hämmerte in die Tasten der Schreibmaschine. Befremdet durch dieses Zeremoniell durchdachte Gouveia erneut seine Aussage und stieß dabei auf Schwachpunkte. Die Zeitungsberichte stimmten mit dem, was seine Frau gesehen hatte, nicht überein, die Geschichte wies Ungereimtheiten auf, war teilweise unklar. Und nun zerbrach er sich den Kopf bei dem Versuch, die beiden Versionen in Einklang zu bringen; da dies unmöglich war, bog er sich kurz entschlossen eine von beiden zurecht. Doch da meldete sich sein Gewissen. Und das Urteil? Er wehrte ab: Eine Farce. Getue, nichts als Getue! Idiotisch, sich solche Gedanken zu machen, er würde ein paar Belanglosigkeiten zum Besten geben, die keinerlei Einfluß auf das Urteil hätten.

Und schon nahm die Sache ihren Lauf. Daumen und Zeigefinger Dr. Pinheiros schnipsten kurz in die Luft und ließen Gouveia auf die Größe eines Insekts zusammenschrumpfen, ja, wollten ihn vom Stuhl stoßen, auf dem er unbehaglich hin und her rutschte. Das Insekt zuckte indigniert die Achseln. (Dümmliche Provokation: Dr. Pinheiro war und blieb eine Krake.) Verzog das Gesicht, schnaufte, und schon sprudelte es aus ihm hervor: er hieß Gouveia, arbeitete bei der Zeitung, war dreißig Jahre alt, konnte lesen und schreiben. Die unnötige Fragerei machte ihn verlegen, demütigte ihn. Er geriet durcheinander, mußte sich räuspern, hätte am liebsten laut gelacht. Jetzt kam die Sprache auf das Verbrechen, doch bediente man sich altertümlicher, offensichtlich teils falsch gewählter, teils ihm unverständlicher Worte. Er wurde zögerlich, worauf ihm der Richter empfahl, gut zu überlegen. Da erschrak er, beschloß die Zunge im Zaum zu halten. Wahrscheinlich hatte er nein gesagt, als er hätte ja sagen sollen, und deshalb halfen sie ihm nun auf die Sprünge.

So weit, so gut. Der Vertreter der Anklage meldete sich erneut zu Wort, ein annehmbarer Mensch, der gelangweilt einfache Fragen stellte und Gouveia dann den Anwälten überließ. Der



erste hustete, grunzte, bleckte mitleidig lächelnd sein Gebiß und erklärte sich zufrieden. Der zweite erging sich in haarspalterischen Formulierungen. Und Gouveia kam vollends durcheinander, hatte das Gefühl, daß man ihn einschüchtern, unter Druck setzen wollte. Durch das Lächeln des ersten Bakkalaureus und die Spitzfindigkeiten des zweiten in Bedrängnis geraten, wußte er nicht mehr ein noch aus, verhaspelte sich, begann Unsinn zu reden, verschluckte ganze Sätze, und achtete nicht auf den Richter, der sich verärgert am Kinn kratzte.

Und schon trat Dr. Pinheiro in Aktion: nahm beachtlich an Umfang zu, die Brust schwoh ihm und schwoh, ein Truthahnhal, ein Blasebalg, der sich aufblähte, mit Luft vollpumpte für seinen Diskurs. Verhartete so eine Weile und nahm Witterung auf, wie ein Chamäleon. Dann aber ertönte seine Stimme, brach aus ihm hervor, tief, klangvoll und gespickt mit langen Adjektiven. Eine Frage nur, doch so verbrämt formuliert, daß sie unterging, gleich jenen Kreuzen am Straßenrand, die vor lauter Bändern und Papierblumen kaum mehr zu sehen sind. Gouveia fühlte sich wie vor den Kopf gestoßen und zog den Hals ein; richtete sich dann langsam wieder auf und musterte die Anwesenden, überzeugt, erstaunte Gesichter vorzufinden.

Da keiner eine Miene verzog, glaubte er sich verhöhnt zu haben, schrumpfte wieder in sich zusammen und wartete, daß man ihm die Frage erneut stellte. Als diese dann kam - leidenschaftlich und weitschweifig vorgetragen -, geriet er in höchste Verlegenheit. Er hätte schwören können, daß man ihm da einen Haufen Unsinn aufstichte, doch die reglosen, ernsten Gesichter verunsicherten ihn. Sie kamen ihm hölzern vor, hart, er spürte, wie es ihm eiskalt über den Rücken lief, zitterte. Zweimal hatte er ein und denselben Satz gehört, einen wirren Haarschopf gesehen, einen aufgeblähten Kropf und hatte nichts begriffen, saß da und heuchelte Aufmerksamkeit, während er in den Gesichtern, an der Decke, den Möbeln, in der Täfelung des Tisches nach einer Antwort suchte. Kein Zweifel, die gesamte Runde hielt ihn für beschränkt, eine entsetzliche Angst vor dem Anwalt beschlich ihn, er sah ihn vor sich: ein wildes Tier, ein Geschöpf niederer Art, etwas, das einer widerlichen Krake glich. Er suchte nach Ausflüchten, Vorwänden, doch die Stimme versagte ihm - und alle sahen sie ihn

entsetzt an. Eine Qual. Natürlich, sie hatten Dr. Pinheiro gehört und wunderten sich nun, warum er, Gouveia, schwieg. Er platzte innerlich vor Wut. Saubande. Mieses Pack. Sie konnten ihn alle. Da sah er, wie sich die schlaffen Lider des Gerichtsschreibers schlossen, und seine gelben Finger auf der Tastatur der Maschine zum Ruhen kamen.

- Kann ich rauchen?

Man erlaubte es ihm, und er suchte in seinen Taschen nach Zigaretten. So weit so gut. Jetzt rauchte er, dachte an das Buch, das er am Vortag gekauft hatte und an niederer Getier. Durch die Rauchwolke hindurch wurde Dr. Pinheiros Gesicht größer und größer, runder und runder. In früheren Zeiten mußte es abscheuliche, giftfarbene Kraken gegeben haben.

Da rollte die Krake auch schon ihre Tentakel aus und stellte die Frage zum dritten Mal.

- Gewiß, natürlich, stammelte Gouveia.

Und gab eine zweideutige Antwort, die im Mund des Richters durch dessen absonderliche Formulierung noch unklarer klang.

- Nicht ganz so, murmelte Gouveia.

Und regte eine Änderung an, die man akzeptierte, jedoch gänzlich sinnteststellt wiedergab.

- Aber!



Er wollte protestieren, doch fehlte ihm der Mut. Das ganze Prozedere schien ihm unzulässig, ja, bedenklich. Er redete wie jeder normale Mensch, und der Richter kleidete seine Alltagssprache in altertümliche, schwülstige und falsche Worte. Die Vernehmung zog sich hin, zäh und gehässig - und Gouveia, bemüht, das ganze Desaster nicht zu verschlimmern, bewirkte nur das Gegenteil. Seine Hände waren schweißnaß, die Ohren fingen Feuer, sein Blick trübte sich, Nebel verschleierte die Gesichter. Er rang nach Atem, drohte zu ersticken, zappelte verzweifelt. Wußte, daß alles umsonst war, daß man ihm die Worte im Munde herumdrehte, in einer ihm unbekanntten Sprache niederschrieb, doch er hatte sich aufs Glatteis begeben, konnte sich nicht mehr halten. War zu einer Marionette in den Händen von Dr. Pinheiro geworden.

Dann aber faßte er wieder Mut, empörte sich, eine Falle, was sonst. Er haßte diesen Rechtsverdreher, hätte ihm am liebsten die Visage zerkratzt. Er steckte sich eine weitere Zigarette an und machte einen tiefen Lungenzug, aus Angst laut loszu-

fluchen. Woher sollte er das alles wissen? Er hatte die Zeitungen gelesen und einiges von seiner Frau erfahren. Unglaublich, sie waren ihm mit der Frage gekommen, wie sich die beiden, die da saßen, verhalten hätten; ein beleibter, gut gekleideter Herr, vermutlich wohlhabend, und ein Schwarzer, der aussah wie ein Affe. Er versuchte eine Verbindung zwischen ihnen herzustellen, aber der Faden, mit dem er sie verband, riß immer wieder, einzelne Teile fügten sich zu einem Bild zusammen, fielen wieder auseinander. Er dachte an Friedhöfe und Irrlichter.

Was mochte da für eine Verbindung bestehen? Der Dicke besaß sicher ein großes Haus und einen Wagen; der Schwarze schlief unter Brücken und hatte oft tagelang nichts im Bauch. Er musterte sie neugierig. Wie war man nur darauf verfallen, ihn als Zeugen einzubestellen? Unwillkürlich beobachtete er die beiden verschlossenen Gesichter. Dr. Pinheiro zwang ihn, sich mit diesen verwirrten, leeren Wesen aus einer ihm fremden Welt zu befassen. Der Dicke legte die Stirn in Falten, kniff den blassen Mund zusammen; der Schwarze ließ seine wulstige Lippe hängen, schien etwas zu kauen und runzelte die Brauen. Unterschiedliche Menschen, mit unterschiedlichen Berufen; der eine machte Geschäfte, der andere wühlte im Müll. Das Leben hatte sie zusammengeführt, vor einer Leiche - dann waren sie wieder auseinander gegangen, jeder seiner Wege.

Gouveia ließ seinen Blick über die Stühle gleiten, rang sich einige Laute ab, die in die Schreibmaschine rollten, und dachte an die Zeitungsberichte, an bestimmte Einzelheiten des Verbrechens, die man in der Berichterstattung immer wieder her-vorgehoben hatte. Dies hinterließ bei ihm den Eindruck, als erstrahlten die Angeklagten teilweise in hellem Licht, während alles übrige im Dunkeln blieb. Er wandte sich ab von den hellen Stellen, suchte die dunklen Flecken zu ergründen. Vor vierzig Jahren hatte der Dicke ein Samtjөppchen getragen, wurde vom Dienstmädchen zur Schule begleitet, spielte sonntags in öffentlichen Parkanlagen, erkundete Blumenrabatten, Brunnen und Bäume. Ging sicheren Schritts durch die Welt, wußte, wo er hintrat. Und kam er einem Negerjungen mit hängenden Mundwinkeln zu nahe, tadelte ihn die Mama und zog ihn mit sich fort, damit er sich nichts Schlimmes holte oder sein Jөppchen beschmutzte. Eines Tages wurde er furchtbar krank, und Papa war außer sich vor Sorge, kaute Fingernägel, schickte heimlich Gebete gen Himmel und schmierte dem Arzt Honig um den Bart, damit ihn die Hausbesuche nicht zu teuer kamen. Das Kind wurde wieder gesund, wuchs und gedieh, bestand die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium, ging regelmäßig ins Bordell, soff sich bisweilen einen Rausch an, suchte sich einen ehrenhaften Lebensunterhalt und heiratete. Fern von ihm lebte ein Negerjunge, krummbeinig, dicklippig, hungrig, schlief auf der Straße, klaute Kleinigkeiten und überbrachte den Prosti-

tuieren Briefchen. Lief ihm der Dicke über den Weg, zog er den Hals ein und murmelte ein Schimpfwort.

- Wie zum Teufel hatten sich die beiden gefunden?

Der Richter war eingenickt, die Anwälte gähnten unter der lastenden Hitze, der Staatsanwalt bekritzelte das Löschpapier, das Klappern der Schreibmaschine wurde schwächer.

- Natürlich, sagte Gouveia.

- Natürlich, hämmerten die fleischigen Finger in die Tasten. Diese Antwort auf eine nicht gestellte Frage tat ihre Wirkung: Dr. Pinheiro fuhr erschreckt zusammen, der Staatsanwalt ließ sich zu einer billigen Geste herbei. Und Gouveia schweifte ab. Die Frau hatte Schreie im Nachbarhaus gehört, auf dem Trottoir waren Leute zusammengelaufen, ein Automobil tuckerte und der Glatzkopf des Polizeichefs war erschienen. Das Blut des Ermordeten sickerte als kleines Rinnsal in die Gosse, die aufgebrauchten Menge summt wie ein Bienenschwarm, der Wagen des Polizeichefs hupte, ein krummbeiniger Neger mit hängenden Mundwinkeln wurde von Soldaten abgeführt. All das stand in den Akten, doch unvollständig wie eine alte Geschichte, in einer toten Sprache niedergeschrieben. Satz um Satz teilnahmslos wiedergekaut. Ein undurchsichtiges Verbrechen, undurchschaubare Gestalten, die hier am Tisch saßen, schwer einzuordnen. Vermutlich trennten sich ihre Wege wieder. Der Dicke würde freigesprochen und Glückwunschtelegramme erhalten. Natürlich. Er würde seinen Kindern gute



H. Mentzel

Manieren beibringen, mit seiner Frau streiten, ein hübsches Mädchen aushalten, darüber reden, was in den Zeitungen stand, bestimmt. Natürlich. Dem Schwarzen würden einige Jahre Gefängnis aufgebremmt und der Verteidiger würde keine Berufung einlegen.

- Alles umsonst.

Die Schreibmaschine verstummte, die Aktendeckel wurden zusammengeklappt, der Richter stand auf. Gouveia reckte sich, griff nach dem Hut, schlich, ohne sich zu verabschieden, zur Treppe und kam auf die Straße. Ein Passant trat ihm auf den Zeh. Egal. Endlich keine Lügen mehr und keine Fallen. Er hielt Ausschau nach einer Uhr. Es war vier. Vertane Zeit. Bereits

vier Uhr nachmittags, und er hatte noch nichts gegessen. Er war mitgenommen, müde, sprach laut vor sich hin. Dr. Pinheiro, diese Krake, war zu einer Riesenschlange geworden, die ihn mit ihren weichen Wirbeln umschlang, ihn hin und her zerrte, sich im Schatten zusammenringelte, ein kaltes, geschmeidiges Tier. Gouveia erschauerte, schüttelte sich angewidert. Ihm war, als ginge er noch immer über die wurmstichigen, schwankenden Dielen, er wünschte, jemand würde ihm noch einmal kräftig auf die Füße treten.

- Entschuldigung. Verzeihung!

- Aber bitte! Keine Ursache!

In einigen Monaten würde der Dicke ebenso über das Trottoir laufen, rot, verschwitzt, und den Passanten auf die Hühneraugen treten. Die Schuhsohlen würden unter seinem Gewicht aufs Pflaster klatschen, er würde unmäßig viel Raum beanspruchen, im Vorbeigehen Dr. Pinheiro grüßen - und Dr. Pinheiro würde die Straße überqueren, um ihm die Hand zu drücken. Und der Schwarze, der aussah wie ein Affe, würde in einer schmutzigen Zelle einen widerlichen Fraß löffeln und über Jahre hinweg auf einer ausgefransten, verwanzten Matte vor sich hinmodern. Der Gefängnis Kaplan würde ihn das Beten lehren, geduldig bemüht, seine Seele zu retten.

- Natürlich.

Vier Uhr. Gouveia machte sich auf den Weg in ein Restaurant. Ein vertaner Tag. Er beschleunigte seinen Schritt.

- In einigen Jahren ...

Er unterbrach sich, mußte jetzt etwas essen. Die Sonne brannte auf seinen Rücken, der dunkle Gerichtssaal mit dem morschen Boden lag hinter ihm und jene seltsamen Gestalten verflüchtigten sich, lösten sich auf. Die Engländerin aus dem Herrenhaus fiel ihm ein, die schönen Augen der Engländerin, ihre Blumenvase. Er dachte an Senhor Fernandes, der sich jeden Morgen die Zeitung bei ihm auslieh, ein kleiner Beamter.

Esperantist und Feind der Regierung. Und dann waren da noch einige Möbel zu kaufen, eine Transaktion, die er bereits mehrere Male hatte verschieben müssen, aus Geldmangel.

Er ging gesenkten Hauptes, gebeugt, als er plötzlich mit jemanden zusammenstieß. Er richtete sich auf und sah vor sich einen Mann, dick, rot, mit zerfurchter Stirn und Falten um die Mundwinkel. Und wieder war sie gegenwärtig, die lästige Gerichtsverhandlung: das Klappern der Schreibmaschine, das Rascheln des Papiers, die altertümliche Sprache, die schläfrige Stimmung, die Riesenschlange, die ihre riesigen Fangarme ausrollte. Er wurde bleich, mußte sich gegen eine Wand lehnen, zitternd, mit Herzklopfen und Stichen im Magen.

(Aus dem brasilianischen Portugiesisch von Inés Koebel)

Graciliano Ramos ist einer der großen brasilianischen Schriftsteller dieses Jahrhunderts. Er wurde 1892 als erstes von 16 Kindern eines Krämerladenbesitzers in Quebrângulo/Alagoas geboren und starb 1953 in Rio de Janeiro. Geprägt durch seine freudlose, von väterlicher Willkür beherrschte Kindheit im verarmten Nordosten des Landes gehörte Ramos' literarisches Interesse besonders den Erniedrigten und Gescheiterten. Er selbst stand lange Jahre hinter dem Ladentisch und verkaufte Stoffe, arbeitete als Journalist und bekleidete verschiedene öffentliche Ämter. 1936 wurde er ohne Angabe von Gründen für elf Monate von der Vargasdiktatur in den Kerker geworfen.

Die vorliegende Erzählung „Der Zeuge“ erinnert in ihrer knappen Sprache daran, daß Ramos seine Entdeckung als Literat zwei amtlichen Berichten verdankt, die er 1929/30 als Bürgermeister einer kleinen Provinzstadt an den zuständigen Gouverneur schickte.

Auf deutsch sind von Graciliano Ramos drei bedeutende Romane erschienen: São Bernardo, Angst und Karges Leben.

Anzeige



Das Bild von der Justiz

Vom Recht und Recht-Haben und Recht-Bekommen handeln Philipp Heinisch's neue grafische Reflexionen, die jedem Dienstzimmer ebenso wie Privaträumen einen besonderen Glanz verleihen. In reichhaltiger und prägnanter Manier führt Heinisch uns durch 10 Variationen des Rechthabens:

- Verkehrsschild: Achtung Juristen auf 3000 m
- Zugang zur Justiz
- Jura Saurus Rex
- Eine juristische Fortbewegung
- Unter den Seufzerbrücken der Justiz
- Merkwürdige Blüte
- Puzzle
- Auf dem Weg in die Ehe
- Die Beförderung
- Gewonnen

Die Mappe erscheint in limitierter Auflage von 500, die im Format DIN A 3 gedruckten Bilder sind nummeriert und signiert.

Die Mappe kann zum Gesamtpreis von 395,- DM bestellt werden bei:

Philipp Heinisch, Panoramastraße 11, 88271 Wilhelmsdorf

Justiz und Friedensbewegung

Deutsche Sektion der IALANA e. V.

Das Projekt Weltgerichtshof

(„World Court Project“)

Das „Projekt Weltgerichtshof“ („World Court Project“) ist im Mai 1992 von der Internationalen Juristenvereinigung IALANA, von der Internationalen Ärztevereinigung IPPNW - Trägerin des Friedensnobelpreises 1985 - und vom Internationalen Friedensbüro (IPB) in Genf - Trägerin des Friedensnobelpreises 1910 - ins Leben gerufen worden.

A. Worum geht es?

1. Die UN-Generalversammlung hat in zahlreichen Beschlüssen jeweils mit großer Mehrheit zum Ausdruck gebracht, daß „der Einsatz von nuklearen und thermonuklearen Waffen gegen den Geist, den Wortlaut und die Ziele der Vereinten Nationen verstößt und dadurch eine direkte Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt“¹⁾.

Ferner hat sie wiederholt festgestellt, „daß die Existenz und der Einsatz von Nuklearwaffen die größte Bedrohung für das Überleben der Menschheit“ sind²⁾.

Es spricht vieles dafür, daß jedenfalls der Einsatz von Atomwaffen völkerrechtswidrig ist.

Denn nach geltendem (Kriegs-)Völkerrecht ist der Einsatz von Waffen oder Kriegstaktiken verboten,

- die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden zu verursachen³⁾

- die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen⁴⁾,

- die unterschiedslos Zivilpersonen und Soldaten, Kombattanten und Nicht-Kombattanten, treffen⁵⁾,

- die das Territorium neutraler Staaten verletzen⁶⁾.

Außerdem ist die Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen oder entsprechenden Flüssigkeiten, Materialien, Vorrichtungen oder Waffen verboten⁷⁾.

Schließlich sind Waffeneinsätze und militärische Maßnahmen verboten, bei denen „damit zu rechnen ist“, daß sie „auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartiger Folgen zusammen“ verursachen, die „in keinem Verhältnis zum erwarteten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“⁸⁾.

Die Mehrzahl der Völkerrechtler teilt - soweit bislang ersichtlich⁹⁾ - diese Auffassung.

Allerdings halten die Atomwaffenmächte und die meisten ihrer Verbündeten sowie einzelne Völkerrechtler dennoch einen Einsatz von Atomwaffen als Repressalie und auch die Androhung eines solchen Einsatzes (aus Gründen der „Abschreckung“) generell oder unter spezifischen Umständen für zulässig¹⁰⁾.

In dieser völkerrechtlichen Grauzone agieren die Atomwaffenmächte und ihre Verbündeten. Gegen die Mehrheit der Staaten in der UN-Generalversammlung und damit der internationalen Staatengemeinschaft sowie gegen die große Mehrheit der Völkerrechtler halten sie an nuklearen Einsatzoptionen fest.

2. Viele denken: Na und? Nach dem Ende des „Ost-West-Konfliktes“ und des „Kalten Krieges“ sei die „Atomwaffenfrage“ ohnehin keine Frage von besonderer Brisanz mehr.

Selbst wenn dies so wäre, sollte man bedenken: Gerade in Zeiten der „Ebbe“ muß man Dämme gegen die „Flut“ bauen; wenn die „Flut“ kommt, ist es dafür meistens zu spät.

Mit anderen Worten: Günstige Zeiten müssen genutzt werden, um in der „Atomfrage“ Fortschritte zu erzielen. Man darf nicht warten, bis unter Umständen wieder erst ein „Kalter Krieg“ ausbricht, in dem dann für nukleare Abrüstung wieder mal keine Konjunktur ist.

3. Unabhängig davon gilt es zu bedenken:

Auch heute nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Ende des Ost-West-Konflikts gibt es Zehntausende von Atomwaffen. Zwar beschränkt der Atomwaffensperrvertrag (NPT) den Besitz von Atomwaffen auf die fünf Nuklearmächte USA, Großbritannien, Frankreich, China und die Sowjetunion. Bereits die Auflösung der Sowjetunion hat jedoch zu einer Aufsplitterung des Nuklearwaffenbesitzes geführt, der gerade auch von den Atomwaffenmächten mit Recht als hochgefährlich angesehen wird.

Atomwaffen stellen - objektiv betrachtet - in mehrfacher Hinsicht eine aktuelle Bedrohung für Mensch und Natur dar. Bereits die Produktion von Atomwaffen tötet; zu denken ist vor allem an die strahlengeschädigten Bergleute, deren Schicksal kaum einen interessiert. Die Beschäftigten in den Labors und Nuklearfabriken tragen gesundheitliche Risiken, die bisher niemand genau abschätzen kann. Unzählige Menschen wurden (und werden?) in der früheren Sowjetunion und in den USA, aber auch in den Testgebieten sonst als „Versuchskaninchen“ mißbraucht.

Zudem sind mit der Lagerung, dem Transport und der Dislokierung von Atomwaffen unleugbare Unfallrisiken verbunden.

Die Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen stellt das unveräußerliche Recht der Menschen auf Leben in Frage. Atomwaffen sind stets potentielle Zielobjekte: für terroristische Aktivisten, aber auch ggf. für präventive oder reaktive militärische Schläge anderer Mächte.

Die Gefahr eines Atomkrieges aus Versehen (durch technisches oder menschliches Versagen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Vereinten Nationen (UN) haben zu den Auswirkungen und Folgen einer mit Atomwaffen geführten Auseinandersetzung oder eines Krieges mehrere wichtige Studien vorgelegt, die uns wissen lassen: Im Falle ihres Einsatzes können Atomwaffen zu katastrophalen Schäden, ja zu einer völligen Vernichtung des menschlichen Lebens und der Zivilisation auf unserem Planeten führen. Bestritten wird dies von kaum jemandem. Dennoch wird an Atomwaffen festgehalten.

Dies darf nicht so bleiben.

4. Ein neuer Weg soll nun beschrritten werden: der Weg zum Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

Das ist Gegenstand des im Mai 1992 von IALANA, IPPNW und IPB in Genf ins Leben gerufenen „World Court Projects“ („Projekt Weltgerichtshof“). Bereits im Mai 1993 ist über die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein erster spektakulärer Zwischenerfolg gelungen: der Beschluß der „Weltgesundheitsversammlung“ der WHO. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf hat - mit einem von vielen als sensationell empfundenen Beschluß - im Mai 1993 beim Internationalen Gerichtshof nach Art. 96 der UN-Charta ein Rechtsgutachten („advisory opinion“) zu der Frage angefordert:

„Wäre im Hinblick auf die Folgen für Gesundheit und Umwelt der Gebrauch von Atomwaffen im Krieg oder in einem anderen internationalen Konflikt durch einen Staat eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich der WHO-Verfassung?“

Mit anderen Worten: Die Weltgesundheitsorganisation will endlich geklärt sehen, ob eine Anwendung von Nuklearwaffen in einem Krieg oder in einem anderen internationalen Konflikt gegen geltendes Völkerrecht verstoßen würde.

B. Das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Der Internationale Gerichtshof hat zwischenzeitlich das Verfahren aufgenommen und allen Staaten dieser Erde zunächst eine Frist zur Stellungnahme bis zum 10. Juni 1994 gesetzt, die dann auf Antrag zahlreicher Staaten bis zum 10. September 1994 verlängert worden ist.

Die Atomwaffenstaaten haben - bislang ohne Erfolg - versucht, die WHO zur Rücknahme ihres Antrages auf Erstattung eines solchen Rechtsgutachtens (advisory opinion) durch den Internationalen Gerichtshof zu bewegen.

Ungeachtet der großen Pressionen, die die Atomwaffenstaaten ausgeübt haben, haben zahlreiche Staaten in dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingeleiteten Verfahren bis zu dem vom IGH gesetzten Termin am 10. Juni 1994 positive Stellungnahmen abgegeben, darunter Irland, Weißrußland, Schweden, Kasachstan, Litauen, Mexiko, Moldawien, Neuseeland, Nordkorea, Papua Neuguinea und die Ukraine. In Japan wäre darüber fast die Regierung gestürzt Irland, Schweden, Mexiko und die anderen Staaten sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) brauchen die tatkräftige Unterstützung durch die kritische Weltöffentlichkeit. Wir sind ein Teil davon.

C. Deutschland und die Atomwaffenfrage

Die BR Deutschland hat im 2+4-Vertrag vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 1318) ihren sich aus dem Atomwaffensperrvertrag (BGBl. 1976 II S. 552) ergebenden völkerrechtlich wirksamen Verzicht „auf die Herstellung und den Besitz von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie auf die Verfügungsgewalt über sie“ bekräftigt und erklärt, „daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird.“

Daraus wird vielfach geschlossen, die „Atomwaffenfrage“ sei für die BR Deutschland kein Thema mehr. Stimmt dies?

1. Lagerung von Atomwaffen in Deutschland - Die Fakten

Die fünf neuen Bundesländer und Berlin sind atomwaffenfrei. Dies ist eines der positiven Ergebnisse des 2+4 Vertrages (Art. 5 Abs. 3 Satz 3) und der staatlichen Vereinigung von BRD und DDR. Diese Atomwaffenfreiheit gilt aber nicht für die alten Bundesländer. Die atomar bestückten Mittelstreckenraketen (Pershing II und Cruise Missiles) sowie die „nuklearen Artilleriegeschosse“ und die „Gefechtsköpfe der bodengestützten nuklearen Kurzstreckenraketen“ sind zwar aufgrund der zwischen den USA und der früheren Sowjetunion geschlossenen Abrüstungsabkommen aus ganz Deutschland und den anderen NATO-Staaten abgezogen worden.

Aber: Auf dem Territorium der BR Deutschland (und in anderen europäischen Staaten) lagern nach wie vor Atomwaffen: atomar bestückte Kurzstreckenraketen, die aus der Luft von Flugzeugen abgeschossen werden können (sog. nukleare Flugzeugbewaffnung). An ihren Abbau ist nicht gedacht; sie sollen nach Auffassung der NATO und der Bundesregierung auf unabsehbare Zeit weiterhin in Deutschland bleiben. Ihre genaue Zahl und ihre Lagerorte werden von den offiziellen staatlichen Stellen geheimgehalten. Die Bevölkerung soll sie nicht erfahren (vgl. dazu die Erklärung der Bundesregierung am 21. April 1993 vor dem Deutschen Bundestag, Bundestagsdrucksache 12/4766 S. 2). Diese Atomwaffen stehen unter der alleinigen Verfügungsgewalt der US-Regierung und US-Kommandobehörden. Ob auch Großbritannien und Frankreich Atomwaffen in Deutschland gelagert haben, ist nicht bekannt.

2. Die nukleare Komponente der NATO-Strategie und der Atomwaffensperrvertrag

Obwohl der Kalte Krieg zu Ende ist und erklärtermaßen eine nukleare militärische Bedrohung nicht (mehr) besteht, halten die USA und die anderen Atomwaffenmächte an der Notwendigkeit von Nuklearwaffen fest. Die NATO und ihre Mitgliedsstaaten, die über Atomwaffen verfügen, treten zwar - wie der aktuelle Konflikt um Nordkorea zeigt - erfreulicherweise für eine strikte Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages und die Verlängerung seiner Geltungsdauer über 1995 hinaus ein. Sie sind jedoch - ebenso wie in der Zeit des Kalten Krieges - nicht bereit, auf die Option des Einsatzes und sogar des Ersteinsatzes von Atomwaffen durch die NATO bzw. durch deren Atomwaffenmächte zu verzichten. Auch die gegenwärtige Staatsführung Rußlands beansprucht seit 1993 nunmehr das Recht zum atomaren Ersteinsatz. Die Regierungen der NATO-Staaten und auch die deutsche Bundesregierung lehnen erklärtermaßen prinzipiell einen Verzicht auf die Möglichkeit des Erst- oder Zweiteinsatzes von Atomwaffen durch einen NATO-Staat ab. Die Bundesregierung hat vor dem Deutschen Bundestag am 21. April 1993 hierzu ausdrücklich erklärt (vgl. BT-Drs. 12/4766 S. 3): „Diese eurogestützten Nuklearwaffen haben weiterhin eine wesentliche Rolle in der friedenssichernden Gesamtstrategie des Bündnisses, weil konventionelle Streitkräfte allein die Kriegsverhütung nicht gewährleisten können. ... Deshalb wird die Bundesregierung nicht für den Abzug dieser Waffen aus Deutschland oder Europa eintreten. Ebenfalls wird die Bundesregierung nicht für einen Verzicht auf die Option der Allianz eintreten, ggf. Nuklearwaffen als erste einzusetzen. ... Die Erklärung eines Verzichts auf die Möglichkeit eines Ersteinsatzes von Nuklearwaffen durch das (NATO-)Bündnis würde die Kriegsverhütungsstrategie aushöhlen. Die Möglichkeit und Führbarkeit konventioneller Kriege würde zuneh-

men.“ Diese Haltung der NATO-Staaten ist mit Art. VI des Atomwaffensperrvertrages nicht vereinbar. Dieser lautet: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“

Im Klartext gesprochen heißt dies: Art. VI des Atomwaffensperrvertrages verlangt mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit von allen Vertragsstaaten, namentlich gerade von den Atomwaffen besitzenden Staaten, „in redlicher Absicht“ Verhandlungen mit dem Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen.

Über die Art und die Dauer dieser Verhandlungen können die Vertragsstaaten streiten. Dagegen dürfen sie das in Art. VI normierte Verhandlungsgebot und Verhandlungsziel als solches nicht in Frage stellen und nicht ignorieren. Anderenfalls sind sie vertragsbrüchig. Das grundsätzliche Ablehnen von Verhandlungen über einen vollständigen Verzicht auf Atomwaffen und das grundsätzliche weitere Beharren auf dem Besitz und auf der Option des Einsatzes oder gar des Ersteinsatzes dieser Waffen negiert die grundsätzliche völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. VI des Atomwaffensperrvertrages. Dies ist alles andere als eine Bagatelle, über die man zur Tagesordnung übergehen könnte.

Halten wir fest:

(1) Die Ablehnung von Verhandlungen über einen vollständigen Verzicht auf Atomwaffen ist - ebenso wie das prinzipielle Beharren auf dem weiteren Besitz sowie auf der prinzipiellen Option eines Einsatzes von Atomwaffen - ein schwerwiegender völkerrechtlicher Vertragsbruch. Dies gilt nicht nur für die NATO-Atomwaffenstaaten USA, Großbritannien sowie für Frankreich.

In gleicher Weise gilt dies selbstverständlich für andere Atomwaffen-Staaten außerhalb der NATO, die - wie z.B. Rußland in der Nach-Gorbatschow-Ära - auf dem weiteren Besitz von Atomwaffen prinzipiell beharren, an der Option ihres Einsatzes „im Falle des Falles“ festhalten und sich prinzipiell weigern, „in redlicher Absicht“ Verhandlungen mit dem Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung zu führen. Staaten, die diesen Vertragsbruch billigen und unterstützen, verhalten sich selbst völkerrechtswidrig.

(2) Der fortgesetzte Verstoß gegen Art. VI des Atomwaffensperrvertrages gefährdet zugleich den Atomwaffensperrvertrag, d.h. die Verlängerung seiner Geltungsdauer über das Jahr 1995 hinaus. Zahlreiche Staaten haben nämlich innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen wiederholt die Nichtbeachtung des Art. VI durch die Nuklearmächte zum Anlaß genommen, ihre Bereitschaft zum weiteren Festhalten am Atomwaffensperrvertrag und zu einem fortgesetzten Atomwaffenverzicht für die Zukunft in Frage zu stellen. Niemand bestreitet: Eine Nichtverlängerung des Atomwaffensperrvertrages oder seine „Aufweichung“ wäre eine äußerst gefährliche Entwicklung für den Weltfrieden. Deshalb gilt: Wer das „Regime“ der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (Non-Proliferation) und damit den Atomwaffensperrvertrag als dessen wichtigsten Pfeiler retten will, muß für eine unverzügliche Beendigung des weiteren Verstoßes gegen seinen Art. VI eintreten.

3. NATO-Bündnispflichten ?

Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 1. Dezember 1993 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der u.a. vorsieht, in Artikel 26 des Grundgesetzes einen Absatz 4 einzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

„Die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, das in Verkehr bringen, die Aufstellung und Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie die Drohung mit ihrer Anwendung sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen. Bestehende Bündnisverpflichtungen bleiben unberührt.“ (Vgl. BT-Drs. 12/6323 S. 24)

Die Sätze 1 und 2 des Vorschlags sind sehr zu begrüßen. Was es mit dem dritten Satz auf sich hat, ergibt sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Diese lautet: „Satz 3 trägt bestehenden Bindungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Bündnis- und Verteidigungskooperation in der NATO und in Europa Rechnung, nach denen auf ihrem Boden auch Atomwaffen gelagert und von dort eingesetzt werden dürfen.“ (vgl. BT-Drs. 12/6323, S. 24, rechte Spalte)

Im Klartext heißt dies:

Die SPD geht davon aus, daß „im Falle eines Falles“ die auf deutschem Boden nach wie vor noch gelagerten Atomwaffen (der Atommächte USA sowie evtl. Frankreichs und Großbritanniens) von hier aus eingesetzt werden dürfen. Von deutschem Boden aus bleiben also Atomschläge weiterhin möglich, faktisch und - so die Auffassung der SPD - auch rechtlich. Das kann nicht weiter hingenommen werden. Das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof könnte hier für Klarheit sorgen.

4. Die Bundesregierung und das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof

Der Deutsche Bundestag und die deutsche Öffentlichkeit müssen sich endlich mit dem Verhalten der deutschen Regierung befassen, die sich - ebenso wie die Regierungen der Atomwaffenstaaten - dafür stark macht, daß es nicht zur Abgabe eines Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofes zur Frage der Völkerrechtswidrigkeit eines Einsatzes von Nuklearwaffen kommt.

Zum einen bestreitet die Bundesregierung, daß die Weltgesundheitsorganisation berechtigt ist, ein solches Rechtsgutachten (advisory opinion) beim Internationalen Gerichtshof anzufordern. Sie meint, ebenso wie die Regierungen der Atomwaffenstaaten, der Antrag sei unzulässig.

Zum zweiten vertritt die Bundesregierung in ihrer gegenüber dem IGH abgegebenen Stellungnahme die Auffassung, daß der Einsatz von Atomwaffen wie der Einsatz jeder anderen Waffe völkerrechtlich in Ausübung des naturgegebenen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zulässig sei; nur „Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche“ seien stets verboten. Warum trägt die Bundesregierung nicht dazu bei, daß diese ihre Haltung vom Internationalen Gerichtshof überprüft wird? Offenkundig ist: Die Bundesregierung scheut offenbar - ebenso wie die meisten Atomwaffenstaaten - das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof.

Das dürfen wir nicht durchgehen lassen.

Marburg, den 3. September 1994

Anmerkungen:

¹⁾ vgl. u.a. Resolution der Generalversammlung zu Nuklearwaffen von 1961 Res. 1653 (XVI); bekräftigt u.a. durch die Resolution 45/59 A von 1990

²⁾ vgl. u.a. die in der vorstehenden Fußnote zitierte Resolution 45/59 A von 1990, u.a. abgedruckt in: Nicholas Grief, Völkerrecht gegen Atomwaffen, Projekt Internationaler Gerichtshof, Marburg, 1993, S. 39 f

³⁾ vgl. Art. 23 e der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. Oktober 1907, abgedr. in Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Band II, 1967, S. 1892; vgl. auch Art. 35 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1977 (im folgenden: ZP I 1977)

⁴⁾ vgl. Art. 35 Abs. 3 ZP I 1977; zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Vorschriften der Zusatzprotokolle von 1977, die allerdings ohnehin ganz überwiegend Völkergewohnheitsrecht kodifizieren, vgl. u.a. Horst Fischer, Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Art. 51 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949, Berlin, 1985, S. 100 ff; vgl. auch Völkerrecht und nukleare Abschreckung, 1988, (Heft 65 - 67 der Zeitschrift Militärpolitik Dokumentation), S. 11 ff m.w.N.; Knut Ipsen, ebd., S. 57 ff; Henri Meyrowitz, Europa-Archiv 1981, 689 ff

⁵⁾ vgl. Art. 48 ZP I 1977, der insoweit Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, vgl. dazu u.a. Ipsen/Fischer in: Ipsen, Völkerrecht, 3. Auflage, 1990, S. 1034 ff; Eberhard Menzel, Legalität oder Illegalität der Anwendung von Atomwaffen, 1960, S. 53 ff m.w.N.

⁶⁾ vgl. Art. I des Haager Abkommens „betreffend die Rechte und Pflichten

der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs“, der normiert: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.“ RGBI. 1910, 151, vgl. Ipsen/Fischer, aaO, S. 1058 ff m.w.N.

⁷⁾ Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, vgl. dazu u.a. Ipsen/Fischer, in: Ipsen, aaO, S. 1028 ff m.w. N.; Menzel, aaO, S. 35 ff m.w.N.; vgl. Art. 23 a HLKO sowie das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln in Kriegen vom 17. Juni 1925, RGBI 1925 II, S. 173

⁸⁾ vgl. Art. 51 Abs. 5 b ZP I 1977

⁹⁾ vgl. dazu u.a. die Zusammenstellung bei Eberhard Menzel, Legalität oder Illegalität von Atomwaffen, Tübingen, 1960; ders. Atomwaffen und völkerrechtliches Kriegsrecht, in: Kewenig (Hrsg.), Abschreckung und Entspannung, Berlin, 1977, S. 148 ff; Däubler, Stationierung und Grundgesetz, 1982, S. 39 ff, 56 ff; S. K. Kapoor, International Law, 9th ed., Allahabad, 1992, 723 f; N. Singh/E. Mc Whinney, Nuclear Weapons and Contemporary International Law, Martinus Nijhoff, Leiden, 2nd ed., 1988; C.G. Weeramantry, Nuclear Weapons and Scientific Responsibility, New Hampshire, 1987

¹⁰⁾ vgl. dazu u.a. Kimminich, Der Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten, München, 1979, S. 266; Meyrowitz, in: NZWehR 28 (1986), S. 189

Chronik

Mein 20. Juli 1944.

Soviel Aufsehens um den 20. Juli wie in diesem Jahr gab es noch nie. 15 Jahre ist es her, daß ein Bundeskanzler die Gedenkrede gehalten hat. Gewiß - es war der 50. Jahrestag. Aber es ist auch ein Wahljahr. Doch war es nicht überparteilich, wenn Kohl vor der Unterstützung von Extremisten rechts und vor allem links - Sachsen-Anhalt! - warnte?

Da sind wir auch mitten in der Diskussion um den NS-Widerstand. Dürfen wir Demokraten Kommunisten mit einbeziehen? Aber waren die putschenden Militärs Demokraten? Natürlich nicht! Fast alle waren 1933 bis weit in den Krieg hinein für Hitler gewesen. An seine Stelle wollten sie auch kein demokratisches, sondern ein autoritäres System. Aber es ist gewiß falsch, rechte und linke Widerstandskämpfer nach unseren heutigen politischen Maßstäben zu messen, entscheidend war, den Massenmörder Hitler und seine Mitverbrecher zu entmachten.

Wohl aber sollten wir mit Frau Aicher-Scholl, der Schwester von Sophie und Hans Scholl aus der Widerstandsgruppe Weiße Rose, dagegen protestieren, daß nur 10 Kasernen nach - durchaus konservativen, aber integeren - Widerstandskämpfern benannt worden sind; aber über 30 nach Wehrmachtsgenerälen, die alle - anders als die meisten ihrer Soldaten - von Hitlers Massenverbrechen Kenntnis, ja sie zumeist noch unterstützt hatten (vgl. Jörg Friedrich, Das Gesetz des Krieges, 1993).

Der 20. Juli war ein Aufstand von oben, und das Oben wird auch reichlich in der Literatur und gerade jetzt wieder in neuen Büchern behandelt. Kaum etwas hört man darüber, wie damals unten der 20. Juli aufgenommen worden ist. Darüber hier ein Bericht des Chronisten als Zeitzeugen. Bemerkenswert mag da noch sein, daß er sich in kritischen Stunden - zufällig - in einem Zentrum der militärischen Macht in Frankreich befand.

Die Landung der Alliierten 6 Wochen zuvor erlebte ich als vorgeschobener Artilleriebeobachter an der Kanalküste bei Boulogne. Dort erwartete ja die deutsche Führung die Landung, wofür die andauernden Bombenangriffe auf unseren Küstenstreifen sprechen konnten. Am „längsten Tag“ - 6. Juni - stand ich vier Uhr früh nach dem Alarm frierend im trüben Nebel - vergeblich, nicht nur, weil die Landung ausblieb, sondern weil ich auch keine Verbindung zur Artilleriefuerstellung bekam. Einmal mehr versagten die Funkgeräte. Schließlich war Ende Juni die deutsche Führung überzeugt, daß die Landung in der Normandie stattgefunden hatte. In langen Nachtmärschen (tags konnten sich größere Einheiten wegen der alliierten Luftüberlegenheit nicht bewegen) wurden wir in die Normandie geworfen. Meine Batterie war gerade bei Caumont (zwischen Caen und St. Lo) aufgestellt worden, als ich - daß ich es war, war wohl ein Zufall - zum Divisionsgefechtsstand beordert wurde und dort den Auftrag erhielt, die Panzerspähleinheit nachzuführen. Deren Raupenfahrzeuge waren natürlich für den Anmarsch an der Kanalküste verladen und fast genauso natürlich von alliierten Flugzeugen zusammengeschossen worden. Ersatzpanzer sollten in Paris ausgeliefert werden. Die Fahrer begaben sich dorthin. Wider Erwarten traf aber der Ersatz in Rouen, also in Frontnähe, ein. Der Divisionsgeneral meinte zu recht, es müsse leichter sein, sie mit Fahrern anderer Panzerinheiten, deren Gerät bereits zerstört war, zu bemannen, als die eigenen Fahrer aus den vielen Pariser Etablissements aufzulesen. Das sollte also ich über den ID der Heeresgruppe organisieren, über deren ungefähren Gefechtsstand mir ein Areal von ein paar hundert Quadratkilometern angegeben war. Also Suchen - noch in der gleichen Nacht und vor allem am nächsten Tag. Es war der 20. Juli 1944! Nachts in der Gefahr, von eigenen der Front zu eilenden Panzern gerammt zu werden, und tags in der

Furcht vor Tiefangriffen alliierter Flugzeuge (Wenn der Luftraum genau beobachtet wurde, kamen PKW-Insassen noch rechtzeitig aus dem Wagen in den Straßengraben - aber der Wagen war natürlich hin). Erst am anderen Morgen - der 21. - fand ich in einem Wäldchen den Gefechtsstand der Heeresgruppe. Die Wachen erwiderten meinen Militärgruß argwöhnisch mit dem Hitlergruß. Mir war klar, irgendetwas mußte geschehen sein (Hitlers erste Reaktion auf das Attentat war die Einführung des Hitlergrußes auch für die Wehrmacht). Was, konnte ich gleich in einer Soldatenzeitung lesen: "Eine kleine Clique ehrgeiziger, gewissenloser und zugleich verbrecherisch dummer Offiziere" hatten einen Anschlag auf den Führer unternommen. Kein Wort über den doch nicht unerheblichen Umfang der Widerstandsbewegung.

Bei meinen Gesprächen im Hauptquartier schnitt niemand das Attentatsthema an, auch nicht der für mich zuständige Major des ID, ein verständiger und kluger Mann, der, wie ich heute glaube, gewiß Insiderkenntnisse hatte. Die Heeresführung in Frankreich (Rommel, Speidel) sympathisierte mit den Attentätern. Anders als in Berlin hatte ja der Aufstand in Paris mit der Festsetzung von SS-Führern Erfolg.

Wir besprachen nur meinen Auftrag. Aber ich fragte auch, als ich die Riesenkarte über dem Schreibtisch des Majors studierte, von dem nächtlichen Aufmarsch unserer Truppen beeindruckt: "Wann starten wir den Gegenangriff?" Der Major lächelte: „Nicht wir, sondern sie greifen an, in den nächsten Tagen. Aber wo Ihre Batterie steht, Caumont, da wird nicht viel passieren.“ Beim letzteren irrte er sich, Caumont wurde ein Zentrum des alliierten Vorstoßes. Nach wenigen Stunden war unsere Batterie überrannt, nur 30 von 100 Kameraden kamen davon. So hat der Sonderauftrag wohl mein Leben gerettet, aber heil kam auch ich nicht zurück.

Meine nächste Begegnung mit dem 20. Juli war einen knappen Monat später. Ich hatte also Panzerfahrer an der ganzen Front zusammengesucht und mit ihnen „meine“ Panzer in Rouen bemannt. Ich war auf einmal als Laie, da Artillerist, Panzerführer geworden und führte die Einheit heran. Aber nicht lange. Bei einem nächtlichen Luftangriff wurde mein Oberkiefer zertrümmert. 2 Wochen später verließ ich mit einem der letzten Lazarettzüge Paris, der nach vielen Umleitungen und Luftangriffen nach 4 Tagen (!) das rettende Metz erreichte. In meinem Abteil mit 6 Offizieren war ich der einzige Verwundete, die anderen hatten „innere Leiden“, wollten sich aus der Pariser Etappe noch schnell in Sicherheit bringen. Die Soldatenzeitung wurde hineingereicht, und wir lasen über das Verfahren gegen die Attentäter vor dem Volksgerichtshof. Keiner von uns sprach darüber, auch nicht in dem Sinne von einer „gerechten Strafe“.

So karg dieser Bericht ist, so sagt er doch viel aus über die Reaktion auf die Verschwörung wie auch über das Informationsverhalten in der NS-Zeit. Heute ist es wichtig, möglichst viel zu wissen, damals war es wichtig, ja lebenswichtig, möglichst wenig zu wissen. Je weniger man wußte, um so weniger konnte man verraten, Geheimes, was nahezu alles war, was nicht in der kontrollierten Presse stand. Also nicht neugierig sein, niemanden ausforschen, vor allem keine Feindsender hören. Das konnte das Leben kosten.

Allerdings haben die Stäbe von der planmäßigen Judenmordung gewußt, auch die dort tätigen Attentäter, was für sie ja der Anlaß war, gegen dieses verbrecherische Regime aufzustehen. Die Soldaten hingegen, außer sehr vielen in der Etappe, wie auch der weit überwiegende Teil der Bevölkerung

hatten, was heute unglaublich erscheint, von den Vernichtungslagern und -kommandos keine Kenntnis (wohl aber durchaus von den „gewöhnlichen“ Konzentrationslagern, deren Kenntnis das Regime, wohl als disziplinarische Drohung, zuließ). Dies hat dieser Tage der mir an Alter und Kriegserfahrung nahe frühere Bundeskanzler Helmut Schmidt bestätigt (Zeit, 15.7.94). Dabei mußte sein Umfeld, da ja sein Vater, was den Nazis verborgen geblieben ist, Halbjude war, eine besondere Sensibilität für das Schicksal der Juden gehabt haben.

Die Informationssperren damals betrafen nicht nur das Verhältnis von unten nach oben, sondern auch von oben nach unten. Offensichtlich waren die Attentäter über die Einstellung der Bevölkerung nicht im klaren. Gewiß hatte Hitler zu dieser Zeit nur noch wenig Sympathien. Aber mit den Attentätern konnte sie nichts anfangen. Zwar war der ganze Umfang der Bewegung nicht bekannt; aber ohnehin hätte in ihnen nur eine Elite erkannt werden können, die nichts mit dem einfachen Menschen zu tun hatte, wohl aber mit Hitler, der die meisten von ihnen ja gefördert hatte. War es nicht ein Aufguß der Röhme-„Revolte“?

So habe ich von meinem Erleben aus noch heute - abgesehen von dem Attentat selbst - Schwierigkeiten mit den Verschwörern des 20. Juli, so sinnvoll mir der Widerstand der Frauen und Männer der Roten Kapelle - das Übermitteln militärischer Vorgänge an die Alliierten - und der Weißen Rose bei ihrem aufklärerischen Protest erscheint. Die Militärs des 20. Juli müssen sich im Zeitalter verirrt haben. Gehörten sie nicht in die Zeit der Befreiungskriege, zu den Scharnhorsts, Yorks und Gneisenaus? Selbst die uns am nächsten stehenden Demokraten des Kreisauer Kreises hätten sich doch sagen müssen, das Ende des Krieges würde einen derartig gewaltigen Umbruch bedeuten, der jetzt mit Memoranden nicht beeinflussbar sei, die darum nur dazu dienen konnten und auch gedient haben, die Mitglieder des Kreises ans Messer zu liefern.

Welche illusionären Plan- und Sandkastenspiele vor allem bei den Hauptverschwörern! Gewiß: bei einem Erfolg war es gut, direkt eine Regierungsliste vorweisen zu können. Aber wer hat denn real die Chancen eingeschätzt? Sie rechneten zwar zuletzt nur mit 50 zu 50. Aber selbst wenn Hitler getötet worden wäre, waren es nicht einmal 5 %. Welche Verkennung der militärischen und gesellschaftlichen Strukturen, im Bandlerblock brauche nur „Walküre“ ausgelöst werden und Heer und Volk würden marschieren wie unter Hitler. Symptomatisch, daß man sich nicht einmal einer eingeschworenen Truppe versichert hat. So wurde dann per Knopfdruck ein Batallion zur Unterstützung der Verschwörer in den Bandlerblock beordert, das Oberstleutnant Remer, damals wie heute ein Obernazi, kommandierte.

So hätte nach einem Tode Hitlers mit großer Gewißheit die inneren Kämpfe erfahrene und brutalere SS das Heft in die Hand genommen. Wenn nicht, so wäre der kleinste Nenner der Hitlernachfolger gewesen, den Krieg fortzuführen. Im Osten sollte er es ja ohnehin; und im Westen wäre wegen der weiter angreifenden Alliierten, die ja, was ihnen nicht übel zu nehmen ist, den Verschwörern mißtrauten, nichts anderes übrig geblieben. Auch der Bombenkrieg wäre natürlich weitergegangen. Fruchtllose Spekulation, ob der Krieg vielleicht zwei Monate früher zu Ende gewesen wäre.

Auch reagierten die Führer unten nach Stalingrad nicht mehr auf Befehls-Knopfdruck. Geprüft wurde nunmehr, ob man sich nachteiligen Folgen entziehen konnte. Das wurde nicht per Widerspruch nach oben angezeigt; nein, ein nicht ausge-

fürher Befehl wurde als ausgeführt nach oben gemeldet. Die sollten einmal nachweisen, daß es nicht geschehen war. So konnte ich mich vor einem Himmelfahrtskommando ohne viel List und Tollkühnheit drücken. Selbst der oben erwähnte Panzermajor im Stabe hielt sich nicht mehr an militärische Regeln und bestimmte mich, weil er mich kennengelernt hatte, zum Führer der Panzereinheit und übergab die dienstälteren und spezialisierten Offiziere dort. Vor allem gegen Ende des Krieges gab es Vorkehrungen gegen gefährliche SS-Überraschungen. Man versicherte sich einer Anzahl Gleichgesinnter. Da gab es keine Absprachen, kein Durchspielen von Szenarios. Zu gefährlich! Aber jeder wußte, er konnte sich in Notlagen auf den anderen verlassen.

Derart partisanenhaft hätten die Verschwörer vorgehen müssen! Keine Namenslisten, Memoranden und Zusammenkünfte! Die unmittelbare Attentatsgruppe von 3 bis 4 Leuten hätte lediglich über Verbindungsleute die Namen von anderen - nicht im einzelnen informierten - Gleichgesinnten festhalten müssen, über die sie nach einem gelungenen Attentat hätten verfügen können. Natürlich auch nicht, um die Macht zu übernehmen, sondern um sie je nach Entwicklung der Lage einzusetzen. Bei einem Mißlingen des Attentates hätte es dann nur wenige Tote statt der mehreren hundert gegeben.

Jetzt zur letzten Tragödie: Zu einer Zeit, als mehrere hundert Juden untertauchen konnten, desgleichen mehrere tausend Soldaten, soweit sie nicht übergelaufen waren, schafften dies die dafür weit besser ausgerüsteten Verschwörer - bis auf wenige Ausnahmen - nicht. Sie wollten es ja auch nicht. Dies widersprach einer seit bereits einem Jahrhundert abgestandenen preußischen Ehre, verbunden mit einem von Kleist beschriebenen abstrusen Todesheroismus. So gaben sie sich selbst den Tod oder warteten in ihren Ämtern auf die Festnahme oder meldeten sich sogar bei der Gestapo. Die Frauen und Männer der Roten Kapelle und der Weißen Rose versuchten durchaus, sich vor einer Aufdeckung zu schützen. Das ist leider mißlungen. Aber viele ähnliche Widerstandsgruppen - an ihrer Aufarbeitung fehlt es noch weitgehend - konnten unentdeckt das Kriegsende erreichen.

Gewiß waren die Männer des 20. Juli bewundernswert tapfer - und es ist richtig, daß ihrer gedacht wird. Sie sind zum Symbol des Widerstands geworden. Aber ist ein Symbol ein Menschenleben wert? Für eine Demokratie stirbt man auch nicht, dafür lebt man.

Zur Corporate Identity der Justiz.

Wie stellt sich die Justiz nach Außen dar? Wie muß sie - u. U. sehr abweichend von ihrem Selbstbild - verstanden werden? Fragen des Chronisten bei dem Festakt 175 Jahre Oberlandesgericht Köln. Weil ich früher dort tätig war, bin ich eingeladen worden. Bei vorzeitiger Mitteilung des Programms wäre ich nicht gekommen: 8 Reden - „Grußworte“ - versüßt durch eine Vivaldi-Sinfonie und ein Mozart-Divertimento. Das konnte nicht in einer Feier-Stunde erledigt werden, wie inzwischen im politisch-gesellschaftlichen Raum terminiert wird. Es waren mehr als drei geworden, hätte nicht Prof. Becker, Regensburg, den Festvortrag auf 20 Minuten verkürzt. Ihm herzlichen Dank!

Also Justiz als Establishment, das sich in dunklen Anzügen mit tiefen Gesichtern - selten der Lichtblick einer Frau - selbst feierte. Wo gibt es dies sonst noch? Vielleicht bei allerhöchsten Staatsaktionen.

In gleicher Weise mag 1819 die Eröffnung des Gerichts gefeiert worden sein - nein, wohl erst 1877, als das napoleonische Appellhofgericht in ein steif autoritäres preußisches Oberlandesgericht umgewandelt wurde. Vorher war es anders, darauf wiesen auch einige Reden hin. Die Rheinländer hatten ja den Preußen die Weitergeltung des ihnen viel sympathischeren demokratischen französischen Rechts abgetrotzt, was im Zivilrecht bis zur Einführung des BGB im Jahre 1900 andauerte. In der deutschen Rechtsgeschichte wird über diese „anationale Arabeske“ schnell hinweggegangen. Dagegen klarsichtiger die drei mit dem Rheinland nicht verbundenen Autoren - Architekt, kunstsinniger Anwalt und Richter - Klemmer, Wassermann, Wessel, Deutsche Gerichtsgebäude, 1993, über das moderne deutsche Rechtswesen: „Es begann im Rheinland“. Leider ist hinzuzusetzen: Nirgendwo in Deutschland wird heute eine bürokratische volksferne und kafkaeske Justiz so „überwältigend“ repräsentiert wie in Kölner Justizgebäuden.

Der Chronist hat dies ja schon angedeutet (BJ 1991, 136). Der angezeigte, opulent mit 200 Abbildungen ausgestattete Band (mit 138,- DM leider nur für das Justizestablishment erschwinglich) lädt zu einer vertiefenden Betrachtung ein. Das moderne öffentliche und mündliche Verfahren im Rheinland mit Geschworenengerichten erforderte besondere Justizbauten. Das anderswo noch geltende Inquisitionsverfahren konnte in jedem Zimmer und Haus stattfinden. Nicht einmal das Reichskammergericht in Wetzlar oder das Kammergericht in Berlin hatten besondere Gebäude, sie waren in freigemachten Adelshäusern untergebracht. Jetzt wurden im Rheinland mit den Landgerichten Elberfeld (1834) und Bonn (1859) besondere, von dem Schinkelschüler Busse im klassizistischen Stil errichtete Justizbauten erstellt, mit dem Schwurgerichtssaal als Herzstück. Arbeitsplätze für Richter fand man unnötig. Nur der Vorsitzende erhielt ein Zimmer, die Beisitzer mußten sehen, wo sie außerhalb der Sitzung ihrer Arbeit - der Niederschrift der Urteile - nachgingen, zu Hause oder in der Bibliothek.

Nur auf die Außenwirkung war auch die große Justiz-Bauwelle nach der Reichsgründung ausgerichtet, repräsentiert durch die „Justizpaläste“. Sie symbolisierten vor allem durch überdimensionale Treppenhäuser die Majestät des Rechts und natürlich auch des Herrschers, in dessen Namen ja Recht gesprochen wurde.

Aber schon vor der Jahrhundertwende setzte mit der Bürokratisierung der Justiz ein Vorgang ein, der in dem Buch als „Sieg der Büros über die Justiz“ - besser: über die Rechtsmitwirkung der Gesellschaft - bezeichnet wird. Schon 1895 klagten die Reichsgerichtsräte: Ein prächtiges publikumswirksames Gebäude sei eingeweiht worden - aber wo sollten sie arbeiten? Daran wurde bei den neuen Justizbauten gedacht, die also immer größer wurden bis zum größten in Preußen: 1912 das OLG Köln am Reichensperger Platz. Vorn das majestätische Treppenhaus und dahinter ein „Labyrinth .. dem Gewirr von Korridoren, Treppen“ - kafkanisch abweisend für den Rechtssuchenden.

Der neue Bauboom nach 1950 hat zu Gerichtsbauten geführt, die fast ausschließlich auf die Bürokratie zugeschnitten sind, so beliebig, daß sie sich genauso gut für Versicherungen oder Unternehmensverwaltungen eignen. Statt Justizpaläste funktionale „Kistenarchitektur“. Die furchtbarste 1981 - als der Funktionalismus als Architektur längst passé war: das Hochhaus des Justizzentrums in Köln, fürwahr eine Cheopspyramide.

de, also ein Pharaonengrab für ein transparentes, bürgernahes Recht, eine Stätte, in der Richter und Rechtsuchende amesengleich geschäftig einem Totenkult ministrieren.

Dies zu einer Zeit, als die Geschäftswelt längst dazu übergegangen ist, in der Gestaltung des Betriebsgebäudes Mitarbeiter, Waren und auch Kunden zu repräsentieren - Corporate Identity. Aber darin sind die modernen Justizbauten sehr ehrlich: Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen zur Verwaltung des Rechts - über die Aktenarbeit, an deren Verdichtung durch Computer auch progressive Richter begeistert teilnehmen.

Zurück zur Ausrichtung auf die Öffentlichkeit wie bei den ersten rheinischen Gerichten: Gerichte mit Verhandlungssälen unmittelbar am Eingang und nicht wie bisher im hinteren Teil und oft fensterlos, Säle mit einer großen Fensterfront zur Straße hin (mit Sicherheitsglas), von Passanten einsehbar, die Sitzungen wie weiland unter der Dorfllinde verfolgen können. Richtern würde beim Betreten des Gerichts eingeprägt, daß sie in der Öffentlichkeit und für diese zu agieren haben (und die Aktenbürokratie zweitrangig ist), und der Öffentlichkeit und der Bevölkerung, daß die Justiz für alle da ist und alle angeht.

Diskussionsimpressionen über weibliches „negatives Rechtsbewußtsein“.

Ein problematischer und höchst umstrittener Begriff, geprägt von dem Rechtssoziologen Rüdiger Lautmann. Er - gewiß kein Macho - zog damit eine Quintessenz aus langjährigen empirischen Untersuchungen, wonach Frauen nicht wie Männer das Recht positiv - und auch repressiv - als Mittel der Interessendurchsetzung erleben, sondern eher responsiv, in der Offenheit gegenüber gesellschaftlichen Einflüssen. Wohl auch typisch, daß das Ossi-Wort: „Wir suchten Gerechtigkeit und fanden den Rechtsstaat“, von einer Frau, Bärbel Bohley, stammt.

An Lautmanns Begriff mußte der Chronist bei einer Diskussion des politischen Frauenkreises der Friedrich-Ebert-Stiftung denken. Er wird hierzu stets eingeladen, kaum als Anerkennung seiner frauenfreundlichen Einstellung, sondern eher durch ein Büroversehen. Er nimmt sie wahr bei Rechtsthemen - § 218 StGB, Art. 3 GG. Mit etwa 2 weiteren Männern steht er dann durchweg 70 Frauen gegenüber. Er hält es aber für anmaßend, sich zu Wort zu melden; die anderen Männer zumeist nicht. Sie zeigen dann, daß auch als Feministin der Mann die Frau überragt - peinliche Anbiederei m. E.

Ende Juni wurde über das gemeinsame Sorgerecht für Scheidungskinder diskutiert, eine langweilige Angelegenheit, wie ich annahm. Dennoch ging ich hin, weil ich die Referentin, SPD-MdB Margot von Renesse, früher Familienrichterin in

Bochum, gut kenne. Sie stellte einen von ihr initiierten Gesetzentwurf zu § 1671 BGB vor, wonach das Amtsverfahren entfallen soll, d.h. es bliebe bei einem gemeinsamen Sorgerecht der geschiedenen Eheleute, falls nicht einer die Alleinsorge beantrage (so inzwischen wohl auch ein BJM-Entwurf - FAZ 23.7.94). Faktisch werde sich aber nichts ändern, also zumeist die Mutter die Bezugsperson bleiben.

Dies wurde von Barbelies Wiegmann, einer erfahrenen Scheidungsanwältin und Frauenrechtsautorin, unterstützt. Um der befürchteten Langeweile zu begegnen, griff sie in die Vollen: „Lassen wir doch dem Mann das Bonbon!“ So flapsig hätte sie sich besser nicht geäußert! Heftiger Widerspruch - das gemeinsame Sorgerecht wurde zu einem roten Tuch. Damit könnten doch die Männer ihre früheren Frauen erpressen. Immer wieder versuchte die Referentin aufzuklären: es geht doch nicht um die gesetzliche Einführung oder Beibehaltung eines gemeinsamen Sorgerechts, sondern nur um die Abschaffung des Amtsverfahrens. Jederzeit könne ja die Mutter beantragen, ihr das Sorgerecht allein zu übertragen. Mit dem Besuchsrecht habe der Vater ein weit stärkeres Erpressungsmittel, denn dies könne ihm kaum entzogen werden. Mit Recht wies sie ferner darauf hin, das Amtsverfahren in § 1671 wäre verfassungswidrig, wenn das gemeinsame Sorgerecht des Vaters in einer nichtehelichen Gemeinschaft gem. BVerfG Gesetz werden würde. Trennten sich hier die Eltern, gäbe es kein Amtsverfahren gem. § 1671 und könnte es nicht geben. Dann gehe es nicht an, Eheleute weiter zu „bevormunden“. Aber Frau Renesse konnte den Unmut nicht besänftigen. Gewiß gab es unter den Teilnehmerinnen nur wenige Juristinnen, aber viele Akademikerinnen, weshalb eine rationale Einstellung zu erwarten gewesen wäre. Es überwog indes das Selbstverständnis als Frau. Eine junge Journalistin, von vorneherein auf die Abschreckung von Männern eingestellt, verschärfte es noch: Wer hier nicht parteiisch argumentiere, verrate die Frauenbewegung. Jetzt wurde aber Frau Wiegmann scharf, sie lasse sich nichts von Frauen vorwerfen, die von den rechtlichen und den tatsächlichen Kinder-Problemen als kinderlose (sie selbst hat zwei, Frau Renesse vier Kinder) keine Ahnung hätten und dazu als junge Menschen in der Frauenbewegung nicht erfahren seien.

Negatives Rechtsbewußtsein? Wir sehen ja unter uns, daß Frauen genauso gut wie Männer mit dem Recht umgehen können. Aber es bedeutet doch, sich in eine von Männern geprägte Institution besonders einzuüben. Ein von beiden Geschlechtern originär geschaffenes Recht wird in vielem anders - und vor allem menschlicher - sein.

(Abgeschlossen am 10. August 1994)

Xaver Berra

Vom Richterratschlag

Vorbereitungsgruppe für den 20. Richterratschlag (Schleswig-Holstein)

Liebe Freundinnen und Freunde des Richterratschlags,
zum 20. Richterratschlag laden wir herzlich ein für die Zeit

vom 11. bis 13.11.1994
in das Ostseebad 24351 Damp.

Für die Tagung haben wir einen Pauschalpreis

von 238,- DM bei Unterbringung im Doppelzimmer

bzw. von 278,- DM im Einzelzimmer

ausgehandelt. Darin sind enthalten: Zwei Übernachtungen mit Vollpension, Kaffeepausen, Tagungsräume und Technik sowie Benutzung von Sauna, Solarium oder Meerwasserhallenbad.

Es wird also nur die übliche geringe Tagungsgebühr hinzukommen.

Auf Wunsch kann auch Unterbringung in Familienappartements erfolgen.

Der diesjährige Richterratschlag in Schleswig-Holstein steht unter dem Thema

„Krisen-Justiz?“

Daß in dem Thema vieles mitschwingt und daß jede/jeder sich vieles dabei denken kann und dann erst einmal nachschauen muß, was denn sich die Veranstalter dabei gedacht haben, ist ausgesprochen beabsichtigt. Unseres Erachtens fängt das Thema (einschließlich des Fragezeichens) vieles von dem ein, was jedem einfällt, der an die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1994 in dieser Welt denkt: die globalen Krisen, die regionalen und lokalen Krisen in Europa und in anderen Teilen der Welt, seien sie ökologischer, ökonomischer, sozialer oder offen kriegerischer Natur. Krisen, die sich direkt oder indirekt auf den Zustand des Landes, insbesondere nach der Zusammenführung der bisherigen beider deutschen Staaten, auswirken - und damit natürlich auch auf die Justiz.

Die Themen, die wir bei den Richterratschlägen 1992 und 1993 aufgegriffen hatten, verfolgen wir weiter (oder sie verfolgen uns weiter...): Es sind zum einen die Probleme, die sich aus der deutschen Vereinigung ergeben. Zum anderen: die etablierte Politik und insbesondere die noch amtierende Bundesregierung weigern sich nach wie vor, die Flucht- und Migrationsbewegungen aus der ganzen Welt und den Status Deutschlands als tatsächliches Einwanderungsland zur Kenntnis zu nehmen und daraus politische Konsequenzen zu ziehen. Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassenwahn haben inzwischen Erscheinungsformen gefunden, die wir vor ein, zwei oder drei Jahren nicht zu ahnen oder zu fürchten gewagt hätten. Was auch immer im Negativen vorstellbar war - daß noch einmal eine Synagoge in Deutschland brennen würde, daß Angehörige von Minderheiten auf offener Straße gehetzt und geschlagen würden - hielten wir für ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Armut, Arbeitslosigkeit und Gesundheit (gemeint ist eigentlich Krankheit, körperliche, seelische, soziale) mit vom Thema des 20. Richterratschlags umfaßt, daneben das politische Geschäft mit der Angst unter dem Wahlkampfthema „Sicherheit“, Kriminalität und die vorgeblichen Mittel zu ihrer „Bekämpfung“ im allgemeinen und bei der Betäubungsmittelkriminalität im besonderen.

... Und alles berührt natürlich die Justiz. Ob im Ausländer- oder im Kriminalrecht, nicht nur auf der Ebene der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die politisch nicht gewagten Entscheidungen oder aber die Exekutierung verfassungsrechtlich und politisch fragwürdiger Gesetzeswerke werden auf die Justiz abgeladen. Sollen sie es richten, die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte! Instrumentalisierung der Justiz, die Justiz als Büttel, als Feigenblatt, als Sündenbock? Wie sollen sich selbstbewußte, gewissenhafte Trägerinnen und Träger der dritten Gewalt dazu verhalten? Ist die Grenze erreicht, bei der oder jenseits derer sich die Berufsfrage stellt? Wie ist es z. B. mit der Rolle der Richterinnen und Richter bei der Verhängung der Abschiebehaft, wie sind die Bedingungen ihres Vollzuges? Und: Wo eilen Trägerinnen und Träger der Justiz dem Gesetzesbefehl mit „gesunder“ Witterung für den Zeitgeist sogar voraus?

Von den ersten Richterratschlägen an hatte die Frage an uns selbst gelaute: Gibt es Anfechtungen und Zumutungen, denen sich die Angehörigen der Justiz verweigern müssen? Wo verläuft die Grenze zwischen geschuldetem Gesetzesgehorsam gegenüber einem fragwürdigen Gesetz in einer hinnehmbaren Gesamtrechtsordnung einerseits und Mitwirkung an Unrecht andererseits? Verschiebt sich die Grenze unmerklich? Die Fragen sind aktueller denn je.

„Wo bleibt das Positive?“ Die AG Justiz und Aufklärung soll ein Versuch sein, im Erfahrungsaustausch Bausteine für eine nicht autoritäre, für eine an den Bedürfnissen und Interessen der Bürger orientierte, für eine innerlich, in ihren Formen und vor allem ihren Entscheidungen offene Justiz zu finden.

Unter folgenden Arbeitstiteln sind Gesprächsgruppen vorgesehen, für die z. T. schon nähere Beschreibungen oder Gliederungen vorliegen:

AG 1: Das Betäubungsmittelstrafrecht in seiner jetzigen Fassung muß versagen. Es ist konzeptionell ungeeignet,

- weil es von seiner Struktur her (unlimitierte abstrakte Gefährdungsdelikte) auf die Verfolgung von Konsumenten konzentriert ist,
- weil es Schutzgüter konkret nicht bezeichnen kann,
- weil es die Cannabis-Prohibition nach wie vor aufrecht erhält und deshalb keinen Anspruch auf Wahrhaftigkeit (mehr) erheben kann,
- weil es einen ungezügelter Abenteuerer-Kapitalismus fördert.

Das sind nur einige der mit dem Betäubungsmittelstrafrecht verbundenen grundsätzlichen Fragestellungen.

Das Bundesverfassungsgericht ist einer Beantwortung dieser grundsätzlichen Fragen in seinem Beschluß ausgewichen. Gleichwohl enthält der Beschluß positive Aspekte, so z. B. Gedanken des Konsumentenschutzes (sanktionsfreier Raum), Überlegungen zur „Trennung der Märkte“ und zur Neueinstufung des Gefahrenpotentials von Cannabis (Neubestimmung „der nicht geringen Menge“).

Im Lichte dieses Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts erscheint eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung mehr denn je geboten. Es geht auch um die Erstellung von Leitlinien eines rationalen Drogenstrafrechts.

AG 2: Ist unser geltendes Strafrecht und Strafprozeßrecht ausreichend, um mit den heutigen Erscheinungsformen der Kriminalität umzugehen?

Es ist zu ergründen, ob sich die Ausprägungen der Kriminalität geändert haben. Neben der Quantitätsfrage stellt sich vor allem auch die Qualitätsfrage. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Organisierte Kriminalität“ ist zu führen.

Geht die Politik richtigerweise von einer Krise im Bereich der Kriminalität aus?

In diesem Bereich ist zu erörtern, ob in der Bevölkerung tatsächlich durch Kriminalität Verunsicherung hervorgerufen wird oder ob die Verunsicherung geschürt wird. Es ist herauszuarbeiten, ob die von der Politik geforderten Veränderungen im Strafrecht und Strafprozeßrecht geeignet und erforderlich sind, um mit der Kriminalität von heute umzugehen und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken. Gibt es geeignete Maßnahmen, um die sogenannte organisierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen?

Letztendlich ist auch die Frage zu erörtern, ob bzw. wie die Justiz einem Abbau verfassungsrechtlicher Freiheitsrechte auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts Widerstand entgegenzusetzen muß.

AG 3: Rechte bzw. Rechtsextremismus

Zunächst wird Wulf Jöhnk in einem einleitenden Referat eine Bestandsaufnahme rechtsextremer Strömungen vornehmen, Ursachen beleuchten und die diskutierten Möglichkeiten der Bekämpfung des Rechtsextremismus darstellen.

Nach einer Aussprache liegt die weitere Schwerpunktgebung in den Händen der Teilnehmer:

Spannend wären der Versuch einer Analyse des Rechtsextremismus und eine Vertiefung der Diskussion zu den Gegenstrategien. Ist der Einsatz geheimdienstlicher Mittel das richtige Instrument? - gegen Gössner, KJ 1/94. Ergiebig wäre aber auch eine Diskussion der Frage, wie wir persönlich und fachlich als Richter auf rechte Prozeß-Parteien, Angeklagte, Schöffen und aufgeheizte Stimmungen reagieren. Aktuelle Fallbeispiele aus dem Amtsgericht Ludwigslust und dem Mannheimer Präsidium zeugen von Diskussionsbedarf.

AG 4: Ausländer in Deutschland: „Gäste“ im Zuwanderungsland? oder Bürger im Einwanderungsland?

I. Deutschland:

1. ethnische Gemengelage?
2. faktisches Einwanderungsland?
(Analyse des ausländischen Bevölkerungsanteils)

II. Demographische Gegebenheiten:

1. Bevölkerungsschwund
2. gesellschaftliche Folgen der Überalterung

III. Genesis des Staatsangehörigkeitsrechts:

1. „Staatsangehörigkeit“ - Begriffsschöpfung des 19. Jahrhunderts
2. Das Volk als ethnische Gemeinschaft: Staatslehre der Romantik
3. „Volk“ als Gemeinschaft aller deutschen Staatsangehörigen (Bundesverfassungsgericht)

IV. Faktisches Zuwanderungsrecht:

1. Art. 33 GG (non-refoulement-Gebot)
2. Art. 16 a GG
3. Art. 116 Abs. 1 GG
4. Ausländergesetz
5. Art. 48, 52, 59 EWG-Vertrag (Freiheit des Personenverkehrs in der EG)

V. Bedingungen für ethnische Konflikte:

1. ethnische Schichtung
(Machtunterschiede zwischen den Gruppen)
2. Ideologie des Ethnozentrismus
3. Konkurrenz der Gruppen
4. Betrachtung der globalen ethnischen Auseinandersetzung
5. Analyse der Ausländerfeindlichkeit in Deutschland
(Auswirkungen von deutscher Einheit, Neuer Armut, völkischem Denken usw.)

VI. Ausländische Inländer in Deutschland:

1. Rechtsstellung durch Grundrechte und Ausländergesetz
2. Minderheitenschutz ins Grundgesetz?
- Stärkung der Gruppenrechte oder der Individualrechte?
- Analyse von Art. 14 MRK und des Entwurfs der europäischen Menschengruppencharta
3. Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts?
(jus soli statt jus sanguinis?)
4. Allgemeines Ausländerwahlrecht?
5. Wege zur sozialen Integration

VII. Lenkung der Einwanderung durch Gesetz?

1. Fragestellung: Wer darf zu welcher Zeit, mit welchen Fertigkeiten, welchen Alters ins Land?
- Ausleuchtung der „egoistischen“ Zielsetzung eines Einwanderungsgesetzes im Gegensatz zur humanitären Zielsetzung des Asylrechts
2. Zielsetzung der Einwanderungspolitik:
 - a) Förderung ethnischer Heterogenität?
(ethnische Segmentierung; Politik der Gruppenrechte?)
 - aa) Quoten
 - bb) gruppenbezogene Maßnahmen
 - cc) Antidiskriminierungsgesetz
 - b) Akkulturation?
(kulturelle Annäherung der Minderheit an die Mehrheit, unter Beibehaltung eines Kernbestandes kultureller Autonomie)
 - c) Assimilation?
3. Einzelprobleme eines Einwanderungsgesetzes
4. Problem der Altfälle
5. Integrationsbegleitende Maßnahmen

VIII. Wege zum Verfassungspatriotismus und zur Überwindung des völkischen Staatsverständnisses und des Eurozentrismus

AG 5: Armut, Arbeitslosigkeit

Was ist Armut, wie tritt Armut auf? Ursachen und Folgen. Was kann die Richterin/der Richter jetzt tun? Forderungen an den Gesetzgeber.

AG 6: Einheit Deutschland

Integration, Vereinigung beider deutscher Staaten.
Diese AG wird als „black box“ angeboten, also bei Bedarf und in Selbstorganisation Interessierter (Keine Vorbereitungsgruppe aus Schleswig-Holstein).

AG 7: Justiz und Aufklärung

Die AG soll weniger (wie etwa Sigrun von Hasseln in dem sehr interessanten, wenn auch etwas steinbruchartigen Aufsatz „Plädoyer für ein offenes Gericht“, DRiZ 4/1994, S. 122) einen geschlossenen Entwurf für das liefern, wie sich ein Gericht, „die Gerichte“ und damit die Justiz idealerweise darstellen (!) sollten oder könnten; vielmehr soll sie Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch, zur Bestandsaufnahme bieten, was es alles an - noch so bescheidenen - Versuchen der Richterinnen und Richter und/oder der Justizverwaltung gibt, atmosphärisch, formal und inhaltlich für eine andere, menschlichere, nicht von der sie umgebenden Gesellschaft abgehobene, sondern mit und in ihr kommunizierende Justiz zu sorgen.

Also z. B.:

Ladungen

Zeugenbetreuung

Besondere Räumlichkeiten für

- Kinder

- Personen in besonderen Situationen

(Bsp.: Zeuginnen/Opfer in Sexualprozessen)

- „Parteien“ in Familiensachen

- Parteien/Anwälte (für Rücksprachen)

Info-System

Ausgestaltung der Pfortnerei/des „Info-Tresens“

aber z. B. auch:

Veranstaltungen (Vorträge/Ausstellungen)

Besuche von Richtern in Schulen/von Klassen bei Gericht

Wie stellt sich das Gericht/die Justiz der Vergangenheit (lokale Geschichtsprojekte/Gedenktafeln/Mahnmale/ständige Ausstellungen)?

Kontakte zur Gemeinde/zu anderen Behörden,

sicher auch:

„Innenleben des Gerichts“ (Mitbestimmung, Präsidium)

Fortbildung

Umgang mit den Referendarinnen/Referendaren

genereller: das Elend der Juristenausbildung - Gibt es praktische Lichtblicke?

AG 8:

Eine weitere Gruppe für „Jungrichterinnen/Jungratschlägerinnen“ soll sich mit Erwartungen und möglicher Kritik am „etablierten“ Richterratschlag auseinandersetzen.

Herzlich willkommen in Damp!

Die Vorbereitungsgruppe

Ansprechpartner:

Erika Engel, AG Kiel	0431/6042622
Claus Fink, LG Lübeck	0451/3711723
Ulrich Jancke, ArbG Flensburg	04351/84965
Michael Krogowski, SozG Lübeck	0451 /3711343
Volker Lindemann, OLG Schleswig	04621/861300

Kopieren und abtrennen

Anmeldung zum 20. Richterratschlag in Damp vom 11. - 13.11.1994

An

Claus Fink

Windberg 12

23611 Bad Schwartau

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Gericht/StA

Telefon dienstlich:

privat:

- Unterbringung möglichst im:

Einzelzimmer

Doppelzimmer

Familienappartement

- behindertengerechtes Zimmer gewünscht? (ggf. näher bezeichnen)

- Kinderbetreuung gewünscht?

ja/nein

Alter und Anzahl /

- Anreise:

Bahn

PKW

(Unterschrift)

Veranstaltungen

Evangelische Akademie Bad Boll*

Armut vor Gericht Rechtsgewährung in der Zwei-Drittel Gesellschaft

Auszug aus dem Programm

Freitag, 7. Oktober 1994

- 14.30 Beginn
- 15.30 Gesichter der Armut in unserer Gesellschaft
Prof. Dr. Falk Roscher, Fachhochschule für Sozialwesen, Esslingen
- 16.45 Möglichkeiten und Grenzen außergerichtlicher Rechtshilfe
Detlev Heyder, Rechtsanwalt, Freiburg/Breisgau
- 20.00 Bilder und Texte von Wohnungslosen mit einer Einführung durch Schwester M. Margret, Franziskanerin, Stuttgart/Sießen

Samstag, 8. Oktober 1994

- 9.00 Armut - Öffentliches Ärgernis?
Hans-Jürgen Wieben, Kriminaldirektor und Dipl.-Pädagoge, Dozent für Kriminalistik und Kriminologie an der Polizei-Führungsakademie Münster

* In Zusammenarbeit mit:

Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltsverein e.V.

Deutscher Juristinnenbund, Untergruppe Baden-Württemberg
Neue Richtervereinigung - Landesverband Baden-Württemberg
Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg
Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg

- 11.00 Arbeitsgruppen
1. Armut auf der Straße
 2. Wohnung
 3. Überschuldung
 4. Armutsbedingte Straftaten
 5. Alleinerziehende, Kinderreiche, Altersarmut

Sonntag, 9. Oktober 1994

- 9.15 Gerechtigkeit für die Armen - Sozialethischer Beitrag -
Dr. Helmut Geiger, Bad Boll
- 10.15 Forderungen an die Justiz
Forderungen aus der Justiz
Podiumsdiskussion mit:
Tatjana Böhm, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg, Potsdam
Dr. Thomas Lang, Rechtsanwalt, Stuttgart
Hans Müller, Leiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Heilbronn
Werner Sack, Richter, AG Frankfurt
Friederike Schmidt, Richterin, Karlsruhe
Prof. Dr. Joachim Starbatty, Universität Tübingen, Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft e. V.
Dr. jur. Manfred Wienand, Dipl.-Psych., Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main

Anfragen und Anmeldungen:

Evangelische Akademie, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll
Telefon: 07164/79-0, Telefax: 07164/79-440

EUROPA - GELOBTES LAND?

Nationalität, Immigration, Asyl

Internationale Konferenz am 22. und 23. Oktober 1994 in Berlin, Kongreßhalle am Alexanderplatz

Veranstalter: EJDM/VDJ mit Unterstützung der Kommission der Europäischen Union

Programm

Sonnabend, 22. Oktober

- 11.00 - 11.30 Eröffnung
„AusländerInnen“ gestern, heute und morgen
- 11.30 - 13.00 Die AusländerInnen in den Ländern Europas - Vergleichende Bilanz
- 15.00 - 17.00 Philosophische Grundlagen des Ausländerbegriffs
- 17.00 - 18.00 Ökonomische Grundlagen

Sonntag, 23. Oktober

- 9.00 - 11.00 Ethnizität, Nationalität, Staatsbürgerschaft und die Theorie des Staates
- 11.15 - 13.00 Runder Tisch Ausländer: Das Europäische Recht im Spannungsverhältnis zwischen nationalem und internationalem Recht

Kostenbeitrag für die Teilnahme (ohne Hotel und Verpflegung):
DM 120,- , DM 60,- für nicht Berufstätige im voraus zu überweisen an EJDM, Deutsche Bank, Brandenburg, Kto.-Nr. 8318958, BLZ 120 700 00

Anmeldung an VDJ/EJDM, Thomas Schmidt, Platanenstr. 13, 40233 Düsseldorf, Tel./Fax: 0211/681088

Hessisches Ministerium der Justiz
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Fachbereich Rechtswissenschaft

Frankfurter Tage der Rechtspolitik

Öffentliche Diskussionsveranstaltung 1994

Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen

Aula der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Mertonstraße 3, Hauptgebäude

Donnerstag, 01. Dezember 1994

10.15 Uhr Eröffnung

Prof. Dr. Werner **Meißner**
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Hans-Peter **Benöhr**
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Dr. Christine **Hohmann-Dennhardt**
Hessische Ministerin der Justiz

10.45 Uhr Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen

Prof. Dr. Ludwig **Salgo**, Frankfurt am Main

11.15 Uhr Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren

Prof. Dr. Hans-Jörg **Albrecht**, Dresden

11.45- Podiumsgespräch:

13.00 Uhr Rechtspolitische Entwicklungstrends des Auslands

Gesprächsleitung:
Prof. Dr. Gisela **Zenz**, Frankfurt am Main

Teilnehmer/-innen:
Prof. Donald N. **Duquette**, University of Michigan, Ann Arbor, Director of the Child Advocacy Clinic (Vereinigte Staaten von Amerika)

Prof. Dr. Mervyn **Murch**, University of Wales College of Cardiff (Großbritannien)

Caroline **Steindorff-Classen**, Wiss. Ass. Greifswald (Frankreich)

14.30 - Arbeitskreise:

17.00 Uhr

1. Möglichkeiten und Grenzen zum Schutze des kindlichen Opferzeugen im Strafverfahren

Moderation:
Oberstaatsanwältin Hildegard **Becker-Toussaint**, Frankfurt am Main

Referent/in: Prof. Dr. Hans-Jörg **Albrecht**, Dresden

Prof. Dr. Monika **Frommel**, Kiel

Dr. Renate **Volbert**, Berlin

Karin **Eckhardt**, Staatsanwältin, Limburg

Berichterstatterin:
Dr. Dorothea **Rzepka**, Frankfurt am Main

2. Entwicklungstrends in den USA: Chancen und Grenzen der Rechts- und Interessenvertretung Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren durch Rechtsanwälte und/oder Freiwillige

Moderation: Dr. Ute **Sacksofsky**, M. P. A. Harv., Wissenschaftliche Mitarbeiterin, z. Z. Karlsruhe

Referenten: Howard **Davidson**, American Bar Association, Washington

Prof. Donald N. **Duquette**, Ann Arbor

Berichterstatter:
Rechtsanwalt Dr. Donald **Cramer**, München

3. Das britische Tandemmodell: Der guardian ad litem und der solicitor als interdisziplinäres Team

Moderation: Dr. Barbara **Willenbacher**, Hannover

Referent/in: His Honour Judge Peter **Urquhart**, Circuit Judge, Liverpool, Wigan, St. Helens und Leigh

Prof. Mervyn **Murch**, Cardiff
Judith **Timms**, Independent Representation for Children in Need, Research Fellow, Liverpool

Berichterstatterin: Ingrid **Baer**, Direktorin, ISS, Frankfurt am Main

4. Der Zugang des Minderjährigen zum Recht - am Beispiel Strasbourg

Moderation: Caroline **Steindorff-Classen**, Greifswald

Referent/in: Monique **Gassner-Hemmerlé**, Avocat, Strasbourg
Paul **Masotta**, Psychologe, Themis, Strasbourg

Berichterstatterin: Ruth **Reusser**, Justizdepartement, Abteilungsleiterin, Bern

5. Mitwirkung von Minderjährigen in vormundschafts- und familiengerichtlichen sowie in kinder- und jugendbehördlichen Verfahren

Moderation: Ministerialrat Bernd **Hillmann**, Wiesbaden

Referenten: Dr. Peter **Eschweiler**, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main
Eberhard **Carl**, Richter am Amtsgericht,
Dr. Rainer **Baloff**, Berlin
Ministerialrat Dr. Reinhard **Wiesner**, Bonn

Berichterstatter:
Michael **Höhler**, Richter, Frankfurt am Main

17.45 Uhr Plenarvorträge:
Das Kind verstehen

Dr. Lore **Schacht**, Emmendingen
(aus psychoanalytischer Sicht)

Dr. Jörg M. **Fegert**, Berlin
(aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht)

Freitag, 02. Dezember 1994

9.00 - Berichte aus den Arbeitskreisen
 10.30 Uhr mit anschließender Diskussion

Leitung: Prof. Dr. Dieter **Stempel**, BMJ, Bonn

Berichterstatter/-innen: Dr. Dorothea **Rzepka**, Dr. Donald **Cramer**, Ingrid **Baer**, Ruth **Reusser**, Bernd **Hillmann**

11.00 Uhr Bundesministerin der Justiz
 Sabine **Leutheusser-Schnarrenberger**, Bonn

Verbesserung der Stellung Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren des zivilrechtlichen Kindeschutzes und in Strafverfahren

Podiumsgespräch:
 Konsequenzen und Realisierungschancen

Leitung: Prof. Dr. Spiros **Simitis**, Frankfurt am Main

Teilnehmer/-innen:
 Prof. Dr. Michael **Coester**, Göttingen
 (aus zivilrechtlicher Sicht)

Prof. Dr. Peter-Alexis **Albrecht**, Frankfurt am Main
 (aus strafrechtlicher Sicht)

Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
 Prof. Dr. Jutta **Limbach**, Karlsruhe
 (aus verfassungsgerichtlicher Sicht)

Prof. Dr. Reinhart **Lempp**, Stuttgart
 (aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht)

Bundesministerin der Justiz
 Sabine **Leutheusser-Schnarrenberger**, Bonn

13.00 Uhr Ende der Tagung

Neue Richtervereinigung

Fachgruppe Frauen

Wir laden hiermit interessierte Familienrichterinnen und Vormundschaftsrichterinnen mit entsprechender Berufserfahrung ein zu einem Treffen über Themen der

Ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaft

am **21. und 22. Januar 1995 in Karlsruhe**

Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist leider auf etwa 12 Frauen begrenzt, da wir uns in der Privatwohnung von Friederike Schmidt (siehe unten) treffen wollen.

Anreise: ab Freitagabend möglich
 - spätestens bis Samstag, 11:00 Uhr
 - vorher ab 9:00 Uhr Kennenlernen beim Frühstück...

Abreise: nicht vor 14:00 Uhr am Sonntag

Programm:

S a m s t a g

Ehegatten-Unterhalt:

- Differenz-/Anrechnungsmethode:
 Sabine Heinke und Renate Metzger-Carl
- Erwerbstätigenbonus: Friederike Schmidt
- „Armut“: Selbstbehalt und Wohnungskosten: NN
 Sozialhilfe und PKH-Kosten: NN

Wohnungszuweisung:

Sabine Schmidt, Brigitte Steininger, abends (Weinstube)

Weibliche Verhandlungsführung:

Imme Storsberg

Supervision:

Imme Storsberg

S o n n t a g

Gemeinsame elterliche Sorge:

- eheliche Kinder: NN
- nichteheliche Kinder: NN
- Reform des Rechts nichtehelicher Kinder:
 Sabine Heinke und Brigitte Steininger
- Umgangsrecht bei Mißbrauchsverdacht:
 Imme Storsberg

Tagungsbeitrag: DM 30,— plus Verpflegungszuschuß

Für die Vorbereitungsgruppe

Sabine Heinke
 Renate Metzger-Carl
 Gabi Reichert
 Sabine Schmidt
 Brigitte Steininger
 Imme Storsberg
 Friederike Schmidt

Anmeldung bei:

Friederike Schmidt
 Leopoldstr. 7 A
 76133 Karlsruhe
 Tel.: 07 21/ 2 10 95 p.
 07 21/91 01 -3 94 oder
 07 21/91 01 -2 56 (Gericht)

Bücher

Dirk Fabricius, Margarete Fabricius-Brand, Michael Murach (Hrsg.), Unter Ansehen der Person, Irritation des juristischen Selbstverständnisses in der Begegnung mit Strafgefangenen. NOMOS, Baden-Baden 1994.

Als Betthupferl ist das von Dirk Fabricius, Margarete Fabricius-Brand und Michael Murach vorgelegte Buch für „Nur-JuristInnen“ nicht zu empfehlen. Die im Untertitel angeführte Irritation des juristischen Selbstverständnisses wird bei diesem Personenkreis zwar eintreten, aber nur, wenn man oder frau sich der Mühe einer konzentrierten und manchmal mühsamen Lesung dieses ungewöhnlichen Buches zu unterziehen bereit wären. Doch: Auch wenn hier keine Salonlektüre vorgestellt wird, die Investition kann lohnen, hält das lesende Publikum durch, was längst nicht alle Teilnehmer am Knast- und Forschungsprojekt der Universität Hannover schafften.

1983 begannen Dirk Fabricius und ein anderer Hochschullehrer mit strafrechtlich geprägten Blockkursen für StudentInnen. Aus diesen Kursen ging die sogenannte „Arxhofgruppe“ hervor, eine Einheit, die in einer Arbeitserziehungsanstalt in der Schweiz erstmals Kontakt zu Strafgefangenen aufnahm und sich nach Entwicklung eines „Knastprojekts“ auf dem Boden der gewonnenen Erfahrungen 1986 auflöste. Das „Knastprojekt“ - in der Universität Hannover - brachte die Konfrontation zwischen „Uni“ und „Knast“ und damit zweier Welten, die sich gemeinhin fremd gegenüberstehen. Im Rahmen dieses Projekts wurden in verschiedenen Gruppen universitär Themen erarbeitet, die sodann in der Praxis mit Gefangenen behandelt wurden. Über sogenannte Knastteams wurden die gewonnenen Ergebnisse in einer Supervisionsgruppe aufgearbeitet, deren Erkenntnisse schließlich nach Beendigung des Knastprojekts in einem Forschungsprojekt wissenschaftlich verarbeitet wurden. Die Supervisionsgruppe und ihre Nachfolgerinnen arbeiteten nach einem speziellen Modell, der themenzentrierten Interaktion (TZI), welches am Ende des Buches dargestellt ist.

Der Blick auf die eingangs des Buches skizzierte Historie der Projekte ist notwendig, weil ein Zusammenhang der verschiedenen Abschnitte nur vor diesem Hintergrund sichtbar wird und die Absicht der Verbesserung strafjuristischer Professionalität, zu der sich die Einleitung bekennt, umsetzbar erscheint.

Den ersten Hauptteil des Buches besetzt Michael Murach, als langjähriger Anstaltspsychologe in Berlin mit der Einrichtung Gefängnis intim vertraut. Murachs berufliche und seine Erfahrungen aus dem Projekt verbieten ihm, in den herkömmlichen Kategorien von Täter und Opfer eine Antwort auf die Fragen nach dem Wesen des „crime“ oder der Beschaffenheit des „Bösen“ zu finden. Mit dem „Täter - Opfer - Verfolger - Helfer - Retter - Rächer - Richter Modell“ (TOV) bietet er aus seiner - gut begründeten - Sicht eine überzeugende Alternative an. Die auf den ersten Blick vielleicht verwirrende Begriffshäufung sollte kein Grund sein, die Gedanken Murachs nebenbei zu registrieren; die von ihnen unbestreitbar ausgehende Faszination bliebe sonst unerschlossen.

Murach begreift Täterschaft als ein jedem Individuum innewohnendes Phänomen, welches situativ gegen die Rollen des Opfers, Verfolgers etc. austauschbar ist. Der Täter war unter anderen Auspicien oft Verletzter und damit Opfer; das Opfer wird zum Täter; unter anderer Konstellation können beide Verfolger, Helfer, Retter, Rächer und Richter werden, je nachdem, welche sozialen Kollisionen aus einem generell kollektiven Gefüge dominant werden. Tauglich für jede der beschriebenen Rollen sind wir alle, weil sämtlich eingebunden in das Netzwerk zwischenmenschlicher Beziehungen. Murach geht von einem individuellen Persönlichkeitsmodell aus, das bei differenziertester Ausgestaltung über identische Grundstrukturen verfügt. Danach umhüllen Persönlichkeitschichten mit gestaffelten Steuerungsmechanismen wie seine Ringe den Saturn, die innerste Zone der Liebe. Hierhin und damit zu dem „wirklichen“ Menschen vorzudringen, ist nur dem möglich, der die Komponente der Angst in jedem Gegenüber erkennt. Murach belegt sein Modell mit Erfahrungsskizzen aus dem Projekt. Mag die Irritation des juristischen Selbstverständnisses bis zu diesem Teil des Buches noch eher philosophisch/theoretischer Natur geblieben sein, bekommt sie plötzlich sehr konkrete Entwicklungshilfe in dem Part, in welchem es um die Frage Jurist - Mitmensch geht. Da stehen JuristInnen plötzlich in den Vorstellungen der Gefangenen da als Nichtmenschen, eben nur Juristen, abstrakte Gestalten außerhalb eigener sozialer Bezüge. Differenziert wird allerdings zwischen „Gut“ und „Böse“ - auch hier; am besten kommen AnwältInnen weg; bei RichterInnen vermutet die Knastklientel die Flucht in die Rolle als Mittel der Angstbewältigung oder gar der Befriedigung geheimer Tätergelüste. Gleichwohl: Versöhnung erscheint denkbar, sofern juristischerseits Problembewußtsein den Dornröschenschlaf in der Rolle beenden könnte.

Im zweiten Hauptteil des Buches stellt Dirk Fabricius sein Modell einer Destitutionalisierung - der Juristenausbildung - vor. Auf einen einfachen Nenner gebracht heißt dies, die Mitsprache von Gefühlen im Umgang miteinander zu akzeptieren und so die Störfaktoren institutioneller Abwehrmechanismen auszuschalten. Wer „destitutionalisieren“ will, muß sich zunächst einen Institutionsbegriff machen. Fabricius versteht unter einer Institution ein aktives System, welches ein Beziehungsmuster mit Vorgabe diverser Verhaltensregeln bereitstellt. Unter diese Regeln zählen Ritualisierung, Arbeitsteilung, Hierarchie, Gefühlsnegierung und nicht zuletzt Leugnung des Geschlechtsunterschiedes oder wenigstens ernsthaftes Bemühen in diese Richtung. Das Zusammenhängen der verschiedenen Variablen wird in der Darstellung verdeutlicht, Eliminierungsschwierigkeiten im Rahmen der Gruppenarbeit beschrieben. Als Nahziel ist die Erlangung des Wissens um das Wirken institutionalisierender Einflüsse zu verfolgen, weil nur auf dieser Basis die Überwindung von Steuerungsfaktoren etwa bis hin zu inestuösen Phantasien denkbar

erscheint, welche der Entwicklung einer echt zwischenmenschlichen Beziehung im Wege stehen.

Fabricius ist sich der Gefahr bewußt, daß Destitutionalisierung leicht in das Gegenteil neuer Institutionalisierung umschlagen kann; etwa, um die Idee am Leben zu erhalten.

Irritation entsteht bei der Lektüre dieses Teils des Buches - und hier, so meine ich, treffen sich Murach und Fabricius - angesichts der durch Destitutionalisierung bewirkten Entschleierung des eigenen Ichs. Mit anderen Worten: Auch ich könnte im Knast sein, Teile von mir sind schon drin.

Das Destitutionalisierungsmodell wird weitgehend durch Projekterfahrungen veranschaulicht, so daß die für JuristInnen mitunter ungewohnte - keineswegs aber langweilige - Hinführung zu den Definitionen die sehr bald einsetzende Irritation nicht hemmt. Man bzw. frau kann an der Erkenntnis nicht vorbei, daß die Optik aus dem - Fabricius verzeihe mir -

institutionellen Glashauses die Vernachlässigung der wahren Realität menschlichen Wesens mit sich bringen muß.

Ein Kapitel über den Knast als einer defekten Wiedergeburtanstalt, die Beschreibung des Arbeitskonzepts der themenzentrierten Interaktion sowie ein während des Projekts gestalteter Bildteil runden den Band ab und erläutern den langen Weg zu den Ergebnissen des Knastprojekts.

„Unter Ansehen der Person“ wird die LeserInnen, die bis zum Schluß ausgehalten, nicht nur irritiert, sondern auch nachdenklich gemacht haben. Darin liegt nicht zuletzt der Wert dieses Buches, daß es ausspricht, was auch oder vielleicht gerade JuristInnen so gerne verdrängen und zwar je mehr, desto stärker eine zunehmend apolitische Gesellschaft unter die Werteskala der Kaiserzeit zurückflüchtet; nicht nur StrafrechtlerInnen sollten die Gelegenheit zur Lektüre nützen.

Ulrich Kamann

Bauer/ Birk/ Rink, Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (HK-BUR), C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1993, 1.360 Seiten, DM 198,- 1. Ergänzungslieferung, Stand: April 1994, 94 Seiten, DM 58,20

Zum neuen Betreuungsrecht, das am 1.1.92 das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige abgelöst hat, gibt es inzwischen eine stattliche Reihe von Kommentaren, systematischen Darstellungen, Leitfäden, Aufsätzen und sonstigen Publikationen.

Wer in der Betreuungsrechts-Szene etwas auf sich hält, eines der zahlreichen Probleme entdeckt und gar eine Lösung dafür gefunden hat, veröffentlicht seine Gedanken. Wie auf vielen anderen Rechtsgebieten werden auch im Betreuungsrecht die Probleme allerdings häufig von Leuten erörtert, die zwar beeindruckende und dogmatisch einwandfreie Gedankengebäude errichten können, die kleinen Brötchen der Praxis aber nicht zu backen haben. Je differenzierter und komplizierter die Umsetzungsvorschläge werden, desto geringer ist nämlich die Akzeptanz des neuen Rechts bei den Personen „vor Ort“, die direkt mit psychisch kranken, dementen oder geistig behinderten Menschen umzugehen haben.

Der Ende letzten Jahres als Loseblatt-Werk in einem Ordner erschienene Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht wendet sich, so steht es im Vorwort, an alle „Betroffenen“, an „Betreuer oder Betreute, Sozialarbeiter, Ärzte, Betreuungsvereine und -behörden, Ordnungs- und Gesundheitsämter sowie deren Mitarbeiter, an Rechtspfleger, Richter und Einrichtungen der stationären und ambulanten Kranken- und Altenpflege.“ Besonderer Wert, so heißt es weiter, sei auf „Praxisnähe“ gelegt worden. Dieser Anspruch soll im folgenden kurz überprüft werden:

Zunächst ein paar Bemerkungen zur äußeren Form des Werks: Wie die meisten Loseblatt-Werke in Ordnern liegt auch der HK-BUR (so der Zitiervorschlag der Verfasser) etwas störrisch und abweisend in der Hand; ein spielerisches oder unkonzentriertes Blättern in dem Werk ist nicht empfehlenswert, will man nicht ausgerissene Blätter riskieren. Auch das Problem des Einordnens von Ergänzungslieferungen ist allge-

mein bekannt, es hat sich in Folge emanzipatorischer Entwicklungen des sogenannten Unterbaus in Gerichten und anderen Institutionen eher verschärft: es ist nicht mehr so einfach wie früher, einordnen zu „lassen“.

Die Vorteile von Loseblattwerken liegen andererseits klar auf der Hand: die aktuelle Rechtsentwicklung kann durch Ergänzungslieferungen schneller, billiger und papiersparender berücksichtigt werden als durch jeweils neue Auflagen des ganzen Werkes (für den HK-BUR erschien bereits im April dieses Jahres die erste Ergänzungslieferung).

Nun ein paar Stichproben zur „Praxisnähe“ des Kommentars: Nehmen wir an, ein (an der Umsetzung des Betreuungsgesetzes interessierter) Heimarzt will sich über das Ausmaß der neuen Genehmigungspflicht für „ärztliche Maßnahmen“ nach § 1904 BGB informieren. Er möchte wissen, ob für die Behandlung eines einwilligungsunfähigen älteren Patienten mit dem Neuroleptikum Haldol-Janssen eine vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingeholt werden muß: er findet seine Frage unter Rz. 17 u. 18 der Kommentierung zu § 1904 BGB mit einer einleuchtenden Begründung bejaht. Unter der Rz. 1 findet er auch eine kurze Übersicht über den Gang des Verfahrens. Insgesamt ist die Kommentierung zu § 1904 BGB ausführlich, bezieht eigene Positionen und trägt zur Klärung der Frage des Umfangs der Genehmigungspflicht bei. Unser Heimarzt wird sich allerdings bei der Durchsicht der Listen für genehmigungspflichtige Medikamente wundern, wie viele davon tagtäglich in seiner Einrichtung verabreicht werden, ohne daß sich jemand Gedanken über die Zulässigkeit dieser Behandlungen macht. Leider erwähnt die Kommentierung nicht, daß die Praxis zu einem großen Teil noch sehr weit von einer akzeptablen Umsetzung des Genehmigungsvorbehalts nach § 1904 BGB entfernt ist: in vielen Altenpflegeheimen und Einrichtungen für geistig Behinderte werden Menschen, die selbst nicht über ihre medizinische Behandlung bestimmen können, mit Medikamenten mit schweren Nebenwirkun-

gen „versorgt“, ohne daß ein Betreuer oder wenigstens ein vom Betroffenen Bevollmächtigter eingewilligt hätte, von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ganz zu schweigen! Es ist zu vermuten, daß eine konsequente Anwendung des § 1904 BGB die Vormundschaftsgerichte unter einer Flut von Anträgen auf Bestellung von Gesundheitsbetreuern und auf Genehmigung von ärztlichen Behandlungen zusammenbrechen ließe.

Eine (an der Umsetzung des Betreuungsgesetzes interessierte) Mitarbeiterin eines sozialen Dienstes möchte wissen, ob sie im Rahmen der Familienpflege eines desorientierten Betroffenen freiheitsentziehende Maßnahmen vornehmen (z. B. ein Bettgitter anbringen) darf. Sie wird unter Rz. 45 zu § 1906 BGB auf einer knappen Seite lediglich finden, daß dies trotz der Formulierung des § 1906 IV BGB „keineswegs generell zulässig“ sei, sondern nur bei gegenwärtiger konkreter Gefahr, was bei Freiheitsentziehungen, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen, „schwer vorstellbar“ sei. Unsere Mitarbeiterin wird nach der Lektüre ziemlich ratlos bleiben und lediglich wissen, daß die Rechtslage kompliziert ist. Zugegeben: eine konkrete Antwort auf ihre Frage ist schwierig, ein wenig mehr Beachtung hätte dieses große Problem der Praxis der Familienpflege durch Angehörige und soziale Dienste aber schon verdient.

Ein Notar (von Amts wegen an der Umsetzung des Betreuungsrechts interessiert), der eine Altersvorsorgevollmacht eines Betroffenen aufnehmen und ihn beraten will, möchte sich über den aktuellen Stand der Diskussion zum zulässigen Inhalt der Vollmacht erkundigen. Insbesondere interessiert ihn, ob

sich die Vollmacht auch auf ärztliche Heilbehandlungen und freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. ein Bettgitter) beziehen kann: er wird sein Problem unter den Rz. 181 ff. zu § 1896 BGB ausführlich, klar und kompetent kommentiert finden. Die vom Kommentator vorgenommene Unterscheidung zwischen ärztlichen Heilmaßnahmen (Vollmacht möglich) und freiheitsentziehenden Maßnahmen (im Hinblick auf Art 104 GG Bevollmächtigung nicht zulässig) ist gut begründet. Die neue Entscheidung des OLG Stuttgart vom 23.2.1994 (Die Justiz (Baden-Württemberg) 1994, 125), wonach durch Altersvorsorgevollmacht die Befugnis zur Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen i. S. von § 1906 IV BGB ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung geregelt werden kann, wird sicherlich in der nächsten Ergänzungslieferung des Kommentars besprochen und hoffentlich abgelehnt werden.

Trotz einiger kritischer Anmerkungen kann insgesamt gesagt werden, daß das Ziel der „Praxisnähe“ des Kommentars weitgehend erreicht worden ist. Sehr nützlich für die Praxis ist auch der Abschnitt „Länderrecht“ des Werks, in dem die Gesetze der Länder über die öffentlich-rechtliche Unterbringung und zur Ausführung des Betreuungsrechts abgedruckt sind; dasselbe gilt für den Abschnitt „Formulare“, in dem Checklisten für das Betreuungsverfahren und das Unterbringungsverfahren sowie Muster für Beschlüsse, Verfügungen, Schreiben, Dokumentationen und anderes mehr enthalten sind. Ein Stichwortverzeichnis wird hoffentlich mit der nächsten Ergänzungslieferung nachgereicht werden.

Zusammenfassung: empfehlenswert!

Konrad Stolz

Albert Pütz, *Gelächter am Wege, Erzählungen, Pfälzische Verlagsanstalt, Landau/Pfalz, 1992, 238 Seiten. 29,- DM.*

„Der Hunsrück ist ein rührender Versuch, zwischen Mosel, Nahe und Rhein ein leibhaftiges Gebirge aufzurichten“ (S. 174). Gegenüber anderen westdeutschen Gebirgslandschaften - Eifel, Sauerland, Taunus - kaum beachtet, bis vor 12 Jahren der Filmregisseur Edgar Reitz hier die wahre deutsche „Heimat“ entdeckte. In einem Hunsrücker „Gebirgsdorf“ unweit der von ihm mehrfach zitierten Wildenburg lebt und schreibt Albert Pütz. Er arbeitet 20 km talwärts in Idar-Oberstein als Amtsrichter. Die BJ hat von ihm vier Erzählungen gebracht (12, 158; 20, 138; 21, 204; 36, 188); die letzten drei kehren in dem Bändchen wieder. Ein begabter Amateur? Nein, ein Profi! Der doch ziemlich belesene Rezensent hat indes erst aus dem Klappentext entnommen, daß von dem 62jährigen Pütz seit fast 20 Jahren mehrere Bücher, darunter zwei Romane, erschienen sind.

In der Belletristik sind Richter selten - vielleicht weil sich ihr Schreiben im „Urteilspinnen“ erschöpft -; mir fallen nur ein: E. T. A. Hoffmann, der indes erst als anerkannter Künstler, zunächst als Komponist, Richter wurde, dann ein sehr guter, natürlich als Vorbild der Husumer Amtsrichter Theodor Storm und Erich Brautlacht, der liebenswürdige Klever Amtsrichter, in dieser Nachbarschaft etwas dünnblütig, dessen „Spiegel der Gerechtigkeit“ in den fünfziger Jahren an und von Richtern

gern geschenkt wurde - heute vergessen. Keineswegs vergessen und sehr bekannt ist der Münchener Amtsrichter Herbert Rosendorfer, der mit „Ballmanns Leiden“ 1981 den wohl wichtigsten Richterroman unserer Generation geschrieben hat.

Kaum ein Leser wird aber in Pütz einen Richter vermuten. Von den 21 Erzählungen - von 4 bis 20 Seiten lang - haben nur zwei einen gewissen Bezug zu seinem Beruf; aber so verfremdet, als sei der Autor juristischer Laie. Das fällt deshalb besonders auf, weil sich sonst der Autor auf den unterschiedlichsten Gebieten gründlich informiert zeigt, von der amerikanischen Geschichte über Rocksongs bis zur Feinschmeckereffkultur. Vielleicht ist Pütz nicht gerne Richter.

Auffallend weiter der Stilwechsel - kein Vergleich fällt mir da ein -: „Heimat“-Literatur und amerikanische short stories, kafkaeske Züge und gehobene Unterhaltungsliteratur. So wandeln sich auch Inhalte und tragende Personen, von den kleinen bis zu den großen Leuten. Bei diesen ist mir doch manches etwas zu beiläufig und unmotiviert grell.

Aber sehr angetan bin ich vom Kern des Bandes, etwa die Hälfte, der von der Kindheit, dem Hunsrück und den kleinen Leuten handelt, von ihren Kämpfen mit der Obrigkeit. Gewiß Heimatliteratur - aber oft in der Lakonik Kleist'scher Anekdo-

ten, vor allem mit einer besonderen Ambivalenz und Distanz, die den Leser nachdenklich macht. Postmoderne, sagt man heute.

Den Klappentext wie den Titel - „Gelächter am Wege“ - empfinde ich als Faust aufs Auge. Weg - ja! - die Menschen in

den Erzählungen, auch wenn es sich um brave Hunsrücker „Bergbauern“ handelt, wirken unruhig, immer auf dem Wege, das Ziel im Ungewissen. Kein Gelächter - eine sanfte Melancholie ist oft zu spüren, nicht selten auch ein stilles Lächeln, ein leiser ambivalenter Humor.

Theo Rasehorn

Otto Gritschneider, Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht, Verlag C. H. Beck, München, 1993, 29,80 DM.

Am 30. Juni jährt sich ein schreckliches Ereignis zum sechzigsten Mal, das gemeinhin unter dem Namen „Röhm-Putsch“ in die Annalen eingegangen ist. Den Älteren unter uns von ihren Eltern meist als Hitlers Machtfestigung überliefert - im Geschichtsunterricht blieb es gewöhnlich wie das ganze „Dritte Reich“ ausgeblendet -, handelte es sich in Wahrheit aber um eine von Adolf Hitler veranlaßte „stabsmäßig“ geplante massenhafte Mordaktion mit anschließender Ausschaltung der Justiz. Denn ist schon zweifelhaft, ob Röhm tatsächlich einen Putsch plante (gesichert ist lediglich, daß er die Schlägertruppe der SA in die Reichswehr integrieren und selbst Reichskriegsminister werden wollte), so hatte Hitler keineswegs das Recht, die Putschisten ohne Gerichtsurteil liquidieren zu lassen.

Mit Ernst Röhm wurden in den Tagen vom 30. Juni bis 2. Juli 1934 insgesamt 87 Männer und Frauen umgebracht, darunter Leute, die mit der SA überhaupt nichts zu tun hatten, wie zum Beispiel der Münchner Musikkritiker Willi Schmid, der einer Namensverwechslung zum Opfer fiel. Die SS benutzte die günstige Gelegenheit, sich unliebsamer Kritiker zu entledigen. Mit einem „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ verhinderte Hitler am 3. Juli dann, daß von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen oder, wo vereinzelt bereits geschehen, fortgeführt wurden.

Der 80-jährige Münchner Rechtsanwalt Otto Gritschneider hat sich dankenswerterweise des Themas angenommen. Schon vor ein paar Jahren beschrieb er in seinem Buch „Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.“ (Verlag C. H. Beck München 1990) ausführlich den Verlauf des Hitlerputsches am 8./9. November 1923, im „Dritten Reich“ glorifiziert als „Marsch auf die Feldherrnhalle“, und die klägliche Rolle der bayerischen Justiz, die nur durch Rechtsbeugung Hitler vor der gerechten Bestrafung und zwingend gebotenen Ausweisung zu bewahren mußte.

In seinem neuen Büchlein: „Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht“ stellt er zunächst im einzelnen die Vorkommnisse des 30. Juni und der beiden darauffolgenden Tage mit der Beschreibung der Ausgangssituation dar und beschreibt detailliert, wie es dazu kam, daß sechs im Gefängnis München-Stadelheim inhaftierte SA-Führer gegen den Widerstand des Gefängnisdirektors „ausgeliefert“ und „hingerichtet“ wurden. Er erzählt, wie der zunächst „begnadigte“ Ernst Röhm in der Justizvollzugsanstalt Stadelheim liquidiert wurde, nachdem Hitler umgestimmt worden war, und schildert die weiteren Mordaktionen, vor allem im Konzentrationslager Dachau,

aber auch in Berlin und Schlesien („Nacht der langen Messer“).

Im 2. Abschnitt stellt Gritschneider Hitlers „Rechtfertigung“ dar: Zunächst beschreibt er das Zustandekommen des „Geset-

Aus: Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 529.

Befehl über Maßnahmen der Staatsnotwehr.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Befehl beschließen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr erachtend.
Berlin, den 3. Juli 1934.

zes über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ und Hitlers zwei-stündige Rede vor dem Deutschen Reichstag am 13. Juli 1934, eine Meisterleistung an Vernebelungstaktik, die mit tosendem Beifall quittiert wurde. Dieser Abschnitt enthält auch eine aufschlußreiche Liste der Ermordeten. Er streift die Schicksale von Davongekommenen, darunter Konrad Adenauer, und belegt anschaulich, wie Richter und Staatsanwälte ausgeschaltet wurden, wie das Bayerische Oberste Landesgericht beinahe protestiert hätte und wie Rechtsprofessoren und Generale Hitler huldigten.

Besonders interessant ist im 3. Abschnitt dargestellt, wie sich die Justiz nach 1945 mit den Vorgängen auseinandergesetzt und den 30. Juni weitgehend aufgearbeitet hat. Gritschneider zieht dabei eine höchst aktuelle Parallele zur Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der DDR mit der Darstellung der Grundfragen, die in diesen Prozessen zu beantworten waren und sich erneut stellen: Verbindlichkeit rechtsstaatswidriger Gesetze eines tyrannischen Staatsapparats für das eigene Gewissen, „blinder“ Gehorsam als entschuldigender Rechtsirrtum, „Befehlsnotstand“. Anhand des Münchener Schwurgerichtsprozesses gegen die Mörder Ernst Röhm und sechs weiterer SA-Führer im Gefängnis Stadelheim und anderer Musterprozesse belegt er, wie diese Rechtsprobleme damals gelöst wurden.

Ein lesenswertes Buch: Ein spannender, leider wahrer Politkrimi, flott geschrieben, mit überraschenden, bisher unbekannt Details, deren Kenntnis sich Gritschneider, der im „Dritten Reich“ Berufsverbot hatte, in mühevoller Kleinarbeit aus den noch vorhandenen Akten und Urkunden zusammensuchte, die er anderenteils auch noch unmittelbar von Zeitzeugen erhielt. Es ist zur richtigen Zeit erschienen.

Hartmut Dihm

Paragrafen = §

Warum ähnelt dieses Zeichen
zwei umgekehrten Fragezeichen?
Ich frage mich, ob man mit Paragrafen leben kann.
Ich frage mich, ob man von Paragrafen leben kann.
Ich frage mich, ob man durch Paragrafen leben kann.
Ich frage mich, ob man trotz Paragrafen leben kann.
Ich denke,
man kann MIT, VON, DURCH, TROTZ sterben.

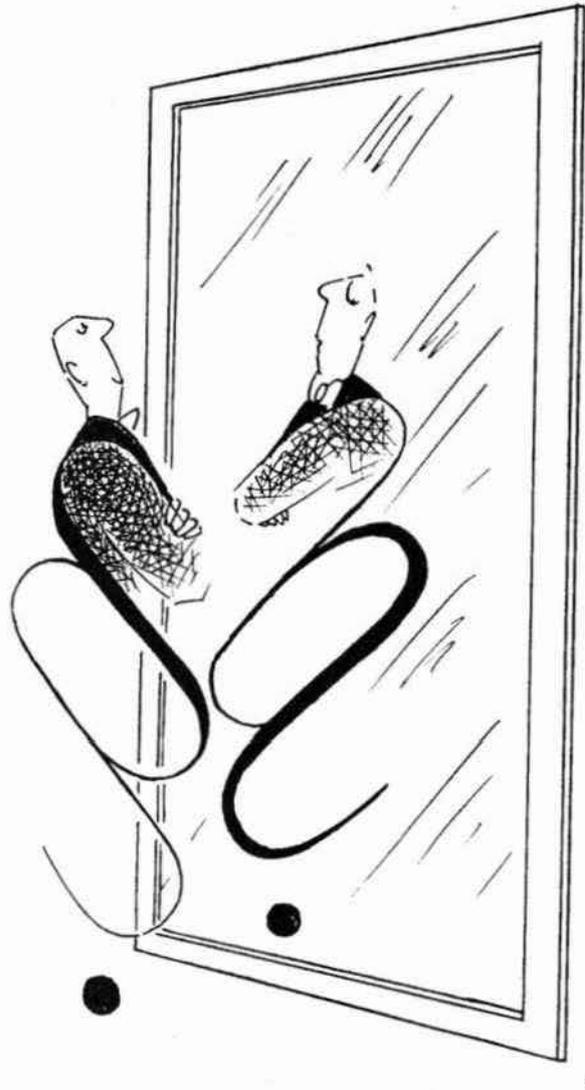
Zwei Fragezeichen,
ineinander verhakt und die Punkte vergessen.
Ein Liebespaar, das es nicht auf den Punkt bringt,
das immer dann nicht weiterkommt,
wenn es erst losgeht,
das sich aneinander klammert,
so daß sich keiner mehr bewegen kann.
Zwei Wesen, eine Frage:
Wie soll's weitergehen?

Paragrafen umgeben dich und mich,
Paragrafen engen uns ein,
Paragrafen diktieren unser Leben.
Paragrafen
bleiben für uns ein Buch mit sieben Siegeln.

Was unverständlich ist, wird zur Frage.
Wen soll ich fragen?
Den, der sich in Paragrafen auskennt?
Den, der sich nach Paragrafen richtet?
Den, der MICH nach Paragrafen richtet?
Er hat leider vergessen, daß ich ein Mensch bin.
Er hat mich verurteilt.

Und so bleiben die Fragen,
Und so bleiben die Zeichen,
die Zeichen, denen der Punkt fehlt,
der springende.

Gertrud Berg-Oldendorf



Philipp Heinisch

Das Gedicht ist entnommen dem Bändchen „... denn auch ein Esel braucht Freiheit“ von Gertrud Berg-Oldendorf, erschienen 1992 im Odenwald-Verlag, Darmstädter Str. 17, 64405 Fischbachtal. In ihren „jungen Jahren“ erteilte die Autorin Deutschkurse für ausländische Strafgefangene in einer JVA.

Zu dem Buch:
Ausgelöst durch den Fund eines längst vergessenen Koffers

auf dem Dachboden entsinnt sich „Oma“ an ihre Zeit mit den „Knackis“. Mit viel Interesse wird sie von ihren neun Enkeln auf eine Reise in die Vergangenheit begleitet.

Das Buch ist eine kleine Liebeserklärung der Autorin an ihre Arbeit mit „Verbrechern“, zugleich ist es eine kritische Reflexion der Problematik des Strafvollzugs. Eingebettet in die Geschichte um die Lüftung des Geheimnisses um einen alten Koffer wird das Buch zu einer spannenden Erzählung.

Klaus Barwig/ Gisbert Brinkmann/ Bertold Huber/ Klaus Lörcher/ Christoph Schumacher (Hrsg.), Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes, Entwicklungen in Deutschland und Europa, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1994, 468 S., 49,- DM

Dieser Sammelband faßt vor allem Vorträge zusammen, die bei den „Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht“ in der dortigen Katholischen Akademie jeweils im Januar der Jahre 1992 und 1993 gehalten und zum Teil im Herbst 1993 aktualisiert wurden. Einbezogen sind auch Beiträge, die in Periodika veröffentlicht wurden, sowie Teile größerer wissenschaftlicher Untersuchungen. Fast alle Beiträge sind mit weiterführenden und zum Teil ausführlichen Nachweisen versehen. Schwerpunkte der knapp 30 Beiträge, die von Wissenschaftlern, Politikern, Praktikern der institutionellen Flüchtlingsbetreuung (u.a. UNHCR) und aus Ministerien, Rechtsanwälten und Richtern stammen, sind die Erläuterung für das Asylrecht wesentlicher Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (Genfer Konvention), Darstellung und Vergleich der Asylgewährung in Recht und Praxis in den Staaten der Europäischen Union, in der Tschechischen Republik, Polen, Österreich und in afrikanischen Staaten, sowie vor allem die kritische Auseinandersetzung mit den Neuregelungen der Asylrechtsreform in Deutschland.

Die Abhandlungen, die sich durchgehend durch ein hohes Niveau auszeichnen, setzen sich überwiegend kritisch mit Art. 16a II - IV GG und dem neuen Asylverfahrensgesetz auseinander. Im Mittelpunkt dieser Erörterungen steht die Drittstaatenklausel des Art. 16a II GG und die Herkunftsstaatenregelung des Art. 16a III GG. Dazu gibt Andreas Zimmermann, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, in einem Auszug aus seiner Untersuchung „Das neue Grundrecht auf Asyl - Verfassungs- und völkerrechtliche Grenzen und Voraussetzungen“ (1994) einen sehr differenzierten und instruktiven Überblick über „Das Konzept sicherer Herkunfts- und sicherer Drittstaaten im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention“. Er kommt zu dem - hinsichtlich der Asylanerkennung nicht unumstrittenen - Ergebnis, das Anerkennungsverfahren dürfe nicht so generalisiert werden, daß bestimmte Staaten von vornherein als verfolgungssicher angesehen würden. Normierungen von Staatenlisten, die lediglich eine widerlegliche Vermutung begründeten, seien aber mit den Grundsätzen der Genfer Konvention vereinbar. Völkerrechtlich bedenklich sei die fehlende individuelle Entkräftungsmöglichkeit im Rahmen des Art. 16a III GG, wenn man dessen Anwendungsbereich bei tatsächlich festgestellter fehlender Schutzbereitschaft eines Drittstaates im Lichte des Art. 16a I GG nicht teleologisch reduziere.

Mit der Frage, inwieweit Art. 16a I GG unter Berücksichtigung des Art. 1 I GG sowie des Individualrechtscharakters des Asylrechts und dessen Einklagbarkeit über Art. 20 III GG an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG teilhaben, befaßt sich in einem die „letzten Dinge“ des deutschen Asylrechts diskutierenden Beitrag Ralf Rothkegel. Der gleiche Autor, Richter am Bundesverwaltungsgericht, stellt in einem Vortrag vom Januar 1993 kritische Fragen zur Völkerrechts- und Verfassungskonformität der Änderung des Art. 16 II 2 GG a. F.. So hält er bei der Anwendung des Art. 16a II 3 GG im Hinblick auf Zurückweisungen an der Grenze Verstöße gegen die Genfer Konvention unter dem Aspekt des refoulement-Ver-

bots für möglich. Jedenfalls könne bei Verschleierung des Einreiseweges über einen nicht nachzuweisenden sicheren Drittstaat, der den Flüchtling wieder aufnehme, eine Abschiebung wegen des refoulement-Verbots unmöglich und deshalb bei illegaler Einreise Art. 16a II GG in seiner Wirkung ganz erheblich eingeschränkt sein. Verfassungsrechtlich problematisch sei auch, daß gemäß Art. 16a III, IV GG ein Asylbewerber auch dann zurückgewiesen oder abgeschoben werden dürfe, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme beständen. Art. 16a IV GG stelle jedenfalls eine nicht benannte Einschränkung des Art. 19 IV GG dar.

Auch die verfassungsrechtlichen Überlegungen von Michael Funke-Kaiser (Richter am Verwaltungsgericht, seinerzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht) gehen dahin, daß Art. 16a II GG den Kernbereich des Asylgrundrechts, also den Abschiebungsschutz, nicht beseitigen könne, soweit dieser durch Art. 1 I GG, Art. 2 I GG und Art. 79 III GG unveränderbar gewährleistet sei. Er erörtert außerdem unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes gegen eine Abschiebung in den Verfolgerstaat die Zulässigkeit der Drittstaatenklausel auf dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Möglichkeiten einer verfassungskonformen Interpretation und Anwendung des § 34a II AsylVfG im Hinblick auf Art. 19 IV GG, die Ausgestaltung des einfachgesetzlichen „Widerlegungsverfahrens“ gemäß Art. 16 III GG i.V. mit § 29a I AsylVfG und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes nach Art. 16a IV GG unter extensiver Auslegung des Begriffs der „ernstlichen Zweifel“ dahingehend, daß zur Begründung solcher Zweifel jeder Vortrag substantiiert Anhaltspunkte für die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung im Hauptsacheverfahren ausreiche.

Weitere als beispielhaft interessant hervorzuhebende Beiträge sind Hubers Ausführungen zu den „Voraussetzungen der Anerkennungsfähigkeit einer Asylentscheidung eines anderen EG-Mitgliedstaates“, seine schon fast kommentarähnliche Darstellung „Das Asylrecht nach der Grundgesetzänderung“, vor allem zu den Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, und - jeweils aus der Sicht des UNHCR - Bierwirths Beurteilung des neuen deutschen Asylrechts sowie von Arnims Überblick über „Die Praxis der EG-Staaten bei der Gewährung von Asyl“.

Alle Beiträge dieses Bandes, der aus Anlaß der großen Asylrechts-Novellierung 1993 eine umfassende Bestandsaufnahme zur Auslegung und Anwendung des Asylrechts in Deutschland und Europa gibt und deshalb eine - durch ein Stichwortverzeichnis leicht zu erschließende - Fundgrube für viele wesentlichen Fragen des neuen Asylrechts darstellt, können dazu beitragen, daß das Asylrecht nicht endgültig zu einer „Verheißung ohne Wert“ wird, wie Renner seinen Beitrag zur Einführung des Bandes überschreibt, in dem er mit großem, souverän gezogenem Bogen den Blick für die wesentlichen Zusammenhänge und Hintergründe der staatlichen Aufnahme von Flüchtlingen in den geschichtlichen und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen bis zur Asylnovelle 1993 öffnet und schärft. Er stellt in (Vielfalt der) Darstellung und inhaltlicher Tendenz das Leitmotiv auf, das die nachfolgenden

Beiträge dieses Bandes durchzieht: durch kompetente, in dieser Dichte und Intensität sonst kaum zu findende Diskussion der wirklich wesentlichen Probleme, die bei der (verfassungs-)rechtlichen Konzeption und der praktischen Umset-

zung der Asylgewährung von Bedeutung sind, zur Erhaltung eines Mindeststandards von Flüchtlingsschutz in Deutschland und Europa beizutragen.

Fritz Dyckmans

Echo

Den informativen und engagierten Ausführungen von Dieter Deiseroth, Justiz und Nationalsozialismus (BJ 38/1994, S. 280), ist zuzustimmen - bis auf seine besonders herausgestellte These, es sei eine Legende, daß die besondere Gesetzestreue die Richter gegenüber dem NS-Regime wehrlos gemacht habe („Positivismus“, S. 280, 282). Allerdings spricht er aus, was seit Ende der sechziger Jahre h. M. ist. Vorher wurde dies anders gesehen, und nicht etwa, wie Deiseroth durchblicken läßt (S. 282), von dem NS-Regime nahestehenden „Protagonisten“, sondern gerade von NS-Verfolgten. Sie sorgten nach 1945 dafür, daß das Pendel bei der jahrhundertelangen Auseinandersetzung zwischen Positivismus und Naturrecht wieder zum Naturrecht - leider oft in der thomistischen Fassung - umschlug. Das läßt sich auch bei Gustav Radbruch in seinen berühmten Klauseln personifizieren (Die konservativen Angriffe gegen ihn, Richard Thoma, Hans Anschütz und Hans Kelsen - S. 282 -, richteten sich nicht gegen den Positivisten, sondern wie bei den Freirechtlern Ernst Fuchs und Hermann Kantorowicz gegen den überzeugten Demokraten). Dieser naturrechtlichen Strömung verdankt Art. 20 Abs. 3 GG die Fassung ...die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und R e c h t gebunden.“

Sollte das Bewußtsein der NS-Richter wirklich nicht davon beeinflusst sein, daß sich ab 1850 eine Tradition entwickelte, die die Richter nahezu auf einen militärischen Gehorsam gegenüber dem Gesetz mit der besonderen Betonung: Gesetzes z w a n g festlegte, was dann auch zur Persiflage des

Subsumtionsautomaten führte. Auf den Grundrechtsteil der Weimarer Verfassung konnte sich der Richter nicht berufen, denn nach völlig überwiegender Meinung handelte es sich hier nicht um Rechts-, sondern Programmsätze. In RG-Entscheidungen findet man immer wieder die Wendung, der Richter kann eine rechtlich befriedigende Entscheidung nicht treffen, bevor der Gesetzgeber nicht gesprochen hat, während der BGH heute bei der fortgeschrittenen Emanzipation der Richter Richterrecht schafft.

So habe auch ich in der wohl ersten Binnenkritik an NS-Richtern - die mir manche Ungelegenheiten gebracht hat - Terrorurteile a u c h auf den Positivismus zurückgeführt (Werkhefte 1959 (!), S. 253). Heute schätze ich dessen Einfluß wesentlich geringer ein. Es muß aber der umgekehrten Legende vorgebeugt werden, eine positivistische Einstellung der NS-Richter werde nur als Entschuldigungsalibi der Täter und ihrer Sympathisanten herausgestellt.

Wenn Deiseroth unter den 1933 entlassenen Richtern des Preußischen OVG einen „Dr. Krone“ anführt (S. 280), so wird es sich um Wilhelm Kroner, Vorsitzenden des Republikanischen Richterbundes sowie Herausgeber und „Macher“ der Zeitschrift „Die Justiz“, einen der mutigsten demokratischen Richter der Weimarer Republik, handeln. Seine Spuren sind leider, wie ich in „Streitbare Juristen“, 1988, S. 219, schrieb „zugeschüttet vom Zeitsand“. Ein Foto von ihm ist nicht mehr aufzufinden. Jetzt scheint ihm auch noch der Name abhandenzukommen.

Theo Rasehorn

Autorenverzeichnis

Klaus Beer, Richter i. R., LG Stuttgart, lebt in Leonberg

Gertrud Berg-Olderndorf, Dozentin und Schriftstellerin

Hartmut Dihm, Richter, AG Freising

Fritz Dyckmans, Dr. jur., Richter VGH Kassel

Fritz Endemann, Richter, VG Stuttgart

Yoshihiro Eto, Honorarprofessor an der Universität Tokyo, Japan

Georg-Dietrich Falk, Richter, OLG Frankfurt a. M.

Takeyoshi Ito, Richter am Landgericht Kobe, Japan

Ulrich Kamann, Dr. jur., Richter, AG Werl

Guido Kirchhoff, Richter, AG Darmstadt

Ines Koebel, Übersetzerin, Berlin, z. Zt. Stettin

Christian Kuse, Richter, AG Ulm

Peter Masuch, Richter, LAG Bremen, z. Zt. BVerfG

Toshihiko Morino, Richter am Landgericht Osaka, Japan

Folker Nießalla, Richter, AG Duisburg

Hans-H. Paehler, Dr. jur., Richter, AG Bonn

Johanna Paulmann-Heinke, Richterin, LG Hannover

Graciliano Ramos, brasilianischer Schriftsteller †

Theo Rasehorn, Dr. jur., Richter i. R., OLG Frankfurt a. M., lebt in Bad Godesberg

Konrad Stolz, Richter, VG Stuttgart

A b o n n e m e n t

Ich bestelle hiermit ab sofort die Zeitschrift "Betrifft JUSTIZ" zum Preis von DM 50,- pro Jahr für 4 Hefte, zuzustellen frei Haus, ab Auslieferung des nächsterscheinenden Heftes und kündbar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. (Bei Kündigung und Bezug von weniger als 4 noch zu bezahlender Abo-Hefte wird ein entsprechend geminderter Abo-Betrag in Rechnung gestellt.) Das Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn es nicht fristgerecht gekündigt wird.

Adresse (Druckschrift)

Name: _____

Straße/Haus Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Mir ist bekannt, daß ich diese Vereinbarung schriftlich innerhalb einer Woche gegenüber dem Neuthor-Verlag, Postfach 3402, 64720 Michelstadt, widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Unterschrift: _____

Entsprechend ausgefüllt und unterschrieben bitte zurück an den Neuthor-Verlag, Rathausgässchen 3, Postfach 3402, 64720 Michelstadt.

NEIN zu Fremdenfeindlichkeit und Rassismus!

Arbeitslosigkeit, Kriminalität und Wohnungsnot sind die vorherrschenden Themen im Wahljahr. Manche Politiker machen dafür Ausländer, Asylsuchende und Aussiedler verantwortlich.

In der Bevölkerung verbreitet sich die Angst vor Fremden. Eine kleine Minderheit nutzt solche Stimmungen aus, um mit Gewalt gegen Fremde vorzugehen. Das hat in unserer Geschichte schon einmal in die Katastrophe geführt.

Wir bitten die Verantwortlichen in der Politik:

Verhindern Sie, daß fremdenfeindliche und rassistische Stimmungen zum Stimmenfang mißbraucht werden.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger:

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Geben Sie Ihre Stimme keinen Politikern und keiner politischen Partei, die mit Angst vor Fremden Stimmen zu gewinnen versuchen.

Erstunterzeichnende: Präses Peter Beier, Ev. Kirche im Rheinland • Egidius Braun, Deutscher Fußballbund • Ignatz Bubis, Zentralrat der Juden in Deutschland • Renan Demirkan, SchauspielerIn • Prof. Jürgen Flimm, Thalia Theater Hamburg • Gerhild Frasch, Ev. Frauenarbeit in Deutschland • Hermann Freudenberg, Freudenberg Stiftung • Kurt van Haaren, Deutsche Postgewerkschaft • Hans Hansen, Deutscher Sportbund • Bischöfin Maria Jepsen, Hamburg • Yilmaz Karahasan, IG Metall • Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Schleswig • Bischof Karl Ludwig Kohlwege, Lübeck • Karlheinz Koppe, Pax Christi • Dr. Hanna Renate Laurien, Berlin • Präses Hans Martin Linnemann, Ev. Kirche von Westfalen • Hermann Lutz, Gewerkschaft der Polizei • Heinz-Werner Meyer, DGB • Karl Nothof, Katholische Arbeitnehmerbewegung • Prof. Dr. Dieter Oberndörfer, Universität Rostock • Werner Radatz, Mitglied des Rates der EKD • Jochen Richert, DGB • Friedrich Schorlemmer, Wittenberg • Prof. Dr. Faruk Sen, Essen • Ulrich Wickert, Moderator der "Tagesthemen" • Dr. Carola Wolf, Fulda • Prof. Diethard Wucher, Deutscher Kulturrat • Dr. Dieter Wunder, GEW

Ich unterstütze diesen Aufruf:

Name, Vorname _____ Straße _____ PLZ, Ort _____ Unterschrift _____

1.

2.

3.

Spendenkonto: Förderverein PRO ASYL e.V. – Stichwort "Nein zu Fremdenfeindlichkeit"
– Konto-Nr. 380 900 608, Postgiroamt Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60

Dieser Aufruf wurde erarbeitet von: DGB Bundesvorstand, Abt. Ausländische Arbeitnehmer; Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche in Hessen-Nassau; PRO ASYL, bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge.

Bitte zurücksenden an: PRO ASYL, Postfach 10 18 43, 60018 Frankfurt/Main